

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 5 (1828-1831)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung über die Tabakfabrikation.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt und 11. Juny
Republik Bern, thun fund hiermit:
1828.

Demnach durch das Dekret des Grossen Raths vom 24. Herbstmonat 1822, Art. 3, und hierauf gestützt durch den Art. 2 Unserer Consumo-Verordnung vom 11. Wintermonat 1822, aller fabrizierte Rauch- und Schnupftabak, ohne Unterschied, ob derselbe in dem Canton fabriziert oder in denselben zum Verbrauch eingeführt werde, einer Auslage von fünf Franken vom Centner netto Markgewicht, worunter jedoch der von Alters her bestehende Zoll von Bz. $7\frac{1}{2}$ vom Centner mitbegriffen seyn soll, unterworfen und seither fortdauernd nach diesen Bestimmungen bezogen worden, und der Zoll auch von der innländischen Tabakfabrikation verhältnismässig zu erheben ist; so haben Wir über die Art und Weise, wie solches statt finden soll, nach angehörttem Bericht Unseres Finanz-Rathes, erkennt und verordnet was hienach folgt, wie Wir dann

verordnen:

1) Alle Fabrikanten von Rauch- und Schnupftabak sind verpflichtet, sich durch das betreffende Oberamt bey

41. Juny
1828. Unserer Zoll-Commission um eine besondere Bewilligung zu Betreibung ihres Gewerbes anzumelden, die ihnen gegen Entrichtung des Impostes von dem mutmaßlichen Betrag ihrer Fabrikation nach einer billigen Schätzung, ausgefertigt werden wird.

Wer dieser Vorschrift zuwider, ohne zuvor erhaltene Bewilligung, sich mit der Fabrikation von Tabak abgeben würde, soll mit einer unnachlässlichen Buße von fünfzig Franken und mit der Einstellung in seinem Gewerbe, bis nach pünktlicher Erfüllung aller däherigen Obliegenheiten, bestraft werden.

2) Das Minimum der Schätzungen ist auf fünf Franken festgesetzt.

3) Die Bewilligungen werden von der Zoll-Commission in Form von Schätzungs-Scheinen ausgestellt, die auf den Namen der Bewerber lauten und die festgesetzte Schätzungs-Summe enthalten sollen. Für die Ausstellung dieser Schätzungs-Scheine soll keine andere als blos die Stempelgebühr bezahlt werden.

4) Sie sind nur für ein Jahr gültig, nemlich vom 1. Jenner bis zum 31. Christmonat. In vorkommenden Fällen können sie auch im Laufe des Jahres für die noch übrige Dauer desselben ausgestellt und der Schätzungs-Betrag verhältnismässig bestimmt werden.

5) Die Tabakfabrikanten sind demnach gehalten, sich alljährlich um neue Bewilligungen anzumelden, und ihre Gesuche zeitlich genug, spätestens im Laufe des Weinmonats, dem Oberamte schriftlich einzugeben, damit die

Bewilligungen selbst ihnen noch vor Anhebung des fest- 11. Juny
gesetzten Termins eingehändigt werden können. 1828.

6) Die Oberamtleute sollen alle bey ihnen einlan-
genden Bewilligungs-Begehren einsammeln, diejenigen,
so noch auf das laufende Jahr gestellt sind, ungesäumt
gleich nach dem Empfang, der Zoll-Commission einsenden,
diejenigen aber, so auf das nächstfolgende Jahr lauten,
sammelhaft jeweilen mit Anfang Wintermonats, in Be-
gleit eines darüber ausgefertigten specificierten Etats an
genannte Behörde gelangen lassen.

7) Die Zoll-Commission wird die Schätzungen nach
billigen Grundsätzen definitiv festsetzen, und die ausge-
fertigten Bewilligungen den betreffenden Oberämtern in
kürzester Frist zusenden, welche dieselben den Bewerbern
gegen Erlag des Schätzungs-Betrags einhändigten und
nachwärts die von daher eingegangenen Gelder mit spe-
cifiziertem Verzeichniß dem Ober-Zoll-Verwalter zu be-
höriger Verrechnung übersenden werden.

8) Die infolge dieser Verordnung erhobene Auflage
soll in die Consumo-Cassa fließen, und, nach den über
letztere bestehenden Vorschriften, verrechnet und verwen-
det werden.

9) Unsere Zoll-Commission ist mit der Vollziehung
dieser Verordnung beauftragt, und unsere Oberamtleute
werden im Besondern darüber Aufsicht halten lassen,
daß dieselbe in ihren Amts-Bezirken genau beobachtet
werde.

11. Juny
1828.

10) Alle Widerhandlungen gegen dieselbe werden durch Unsere Oberamtleute erinstanzlich, sub beneficio recursus vor Uns, beurtheilt; die Sentenzen sollen, gleich denjenigen über Zollfrevel, der Zoll-Commission mitgetheilt werden.

11) Von den gesprochenen Bußen sollen zwei Drittheile dem Verleider anheim fallen und ein Drittheil an die Consumo-Casse abgeliefert werden.

12) Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1829 in Kraft, und soll zu jedermanns Kenntniß und Verhalt auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen werden.

Gegeben in Bern den 11. Brachmonat 1828.

Der Amts-Schultheiß,

F i s c h e r.

Der Rathsschreiber,

W u r s t e m b e r g e r.

—

D e c r e t

über die Bestrafung niedlerlicher Dirnen in den
Leberbergischen Aemtern.

—

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe 16. Juny
der Stadt und Republik Bern, thun fand
hiermit :

Demnach Wir aus den Uns von Unserem Justiz-Rath vorgelegten Berichten der Leberbergischen Herren Oberamtleute ersehen haben, wie verschieden es in dem neuen Landestheil mit der Bestrafung der ihren Gemeinden mit unehelichen Kindern beschwerlich fallenden Dirnen gehalten werde, so haben Wir zu Handhabung der Sittlichkeit für gut gefunden, zu

v e r o r d n e n :

Gegen alle niedlerlichen Dirnen, welche ihren Gemeinden wiederholt mit unehelichen Kindern beschwerlich fallen, soll auf Begehren der Gemeinden durch Oberamtliches Urtheil eine Zuchthausstrafe von höchstens drey Jahren sub beneficio recursus vor den Kleinen Rath verhängt werden.

Gegenwärtige Verordnung soll in beyden Sprachen gedruckt, in dem neuen Landestheil üblichermassen bekannt

16. Juny gemacht, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete
1828. beygerückt werden.

Gegeben in Unserer Grossen Raths - Versammlung.
Bern den 16. Brachmonat 1828.

Der Amts - Schultheiss,

F i s c h e r .

Der Staatschreiber ,

F. M a y.

Nebereinkunft
wegen der Herstellung und neuen Umschreibung des
Bisthums Basel.

26. März
1828.

Da die Nebereinkunft vom 12. Märzmonat 1827, be-
treffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des
Bisthums Basel, nicht von sämmtlichen Kantonen die
Genehmigung erhalten hat, Namens welcher sie abge-
schlossen worden war, — so haben die Hohen Stände
Zufern, Bern, Solothurn und Zug, durch die
Ueberzeugung der dringenden Nothwendigkeit geleitet,
daß dem provisorischen Zustande ein Ende gemacht werde,
in welchem sich die Bisthumsangelegenheiten befinden,
sich entschlossen, in so weit es sie beschlägt, der oben-
erwähnten Nebereinkunft, unter den durch die veränder-
ten Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen ,

Folge zu geben; zu welchem Ende sie die Unterhandlungen wieder haben erneueren lassen

26. März

1828.

zwischen:

Herrn Pascal Gaggi, apostolischer Internunzius bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Seiner Heiligkeit, Papst Leo XII. mit dieser Unterhandlung beauftragt;

und

Seiner Exellenz Herrn Joseph Karl Amrhyu, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Ludwig von Roll, Staatsrath der Republik Solothurn, als von den Kantonen ermächtigte Kommissarien;

welche hierauf, vermöge ihrer früher in der Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Hohen Kommittenten, über nachstehende Grundlagen übereingekommen sind, als:

A r t. 1.

Die katholische Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn, und dessjenigen Gebietsteils des Kantons Bern, welcher demselben durch die Wienerkongressakte abgetreten worden, so wie diejenige des Kantons Zug, wird fünftighin das Bisthum Basel bilden.

A r t. 2.

Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird nach der Stadt Solothurn versetzt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Viktor, mit Behbehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, zur Kathedralkirche, und das dasige Kollegiatstift zum Domstift des Bisthums Basel erhoben werden.

26. März

1828.

A r t. 3.

Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind, um den Gottesdienst zu besorgen und dem Bischofe bey seinen kirchlichen Verrichtungen Aushülfe zu leisten.

Aus der Zahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf die sämmtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden.

Unter jener Anzahl von siebenzehn Domherren sind die noch lebenden Domherren des alten Domkapitels von Basel begriffen, welchen das Recht der Residenz zusteht, und wosfern unter ihnen sich ein Würdeträger befände, so soll demselben die Würde eines Dechanten verliehen werden.

Das Domstift wird zwey Würdeträger haben, einen Probst und einen Dechanten.

A r t. 4.

Die in dem vorstehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den geistlichen Rath des Bischofs.

A r t. 5.

Denselben steht — im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls — das Recht zu, nach der Vorschrift des zwölften Artikels den Bischof zu wählen.

A r t. 6.

Von den Kaplänen am Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behuf des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Verrichtungen beigegeben.

A r t. 7.

26. März
1828.

Durch die Fabrica des nämlichen Kollegiatstifts, deren jährliches Einkommen beyläufig zweitausend Franken betragen mag, werden der Kirchenschmuck, die Verzierungen, und alle übrigen zum Gottesdienste nöthigen Geräthschaften geliefert und unterhalten.

Damit für diese Gegenstände noch angemessene Fürsorge getroffen werden könne, sind die während der Erledigung des bischöflichen Stuhls fließenden Einkünfte der bischöflichen Tafel der nämlichen Fabrica angewiesen.

A r t. 8.

Zu Solothurn, dem Sitz des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.

Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei anderen durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.

A r t. 9.

Die Einkünfte des Bischofs sind auf achttausend Schweizerfranken festgesetzt.

Dem Domprobst sind die Einkünfte des Probsts an dem Kollegiatstift von St. Urs und Viktor angewiesen.

26. März
1828.

Der Domdechant erhält zu den Einkünften seiner Chorpfründe eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern sind auf zweitausend Franken festgesetzt.

Die Domherren, so wie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger, verbleiben in vollem Genusse ihrer, dem Kollegiatstift von St. Urs und Viktor angehörenden Pfründen.

Hinsichtlich der nicht residirenden Domherren verpflichten sich die Regierungen, einem jeden von ihnen eine jährliche Summe von dreyhundert Franken verabfolgen zu lassen.

A r t. 10.

Außer den oben bestimmten Einkünften werden dem Bischof und den zur Residenz verpflichteten Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

A r t. 11.

Die Regierungen werden sich über die Fondirung der bischöflichen Tafel, der Dompfründen und der Seminarien mit dem heiligen Stuhle durch eine spätere Unterhandlung in's Einverständniß setzen. Inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus, und gewährleisten ihren freyen regelmäßigen Bezug, und ihre Unveräußerlichkeit, so wie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen der Domherren Sorge tragen werden.

Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu

errichtenden Seminars, wird durch die Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn Fürsorge gethan. Die Gebäude von Seminarien, welche anderswo errichtet werden sollten, sind von den Kantonen zu unterhalten, die es betrifft.

26. März
1828.

A r t. 12.

Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

Der zum Bischof Erwählte wird vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften nach den, für die Schweizerischen Kirchen üblichen Formen, dargethan seyn werden.

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise.

Die Ernennung des Dechanten ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfründen.

Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherren wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von sechs Kandidaten vorlegen, von welchen sie drey aussstreichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt.

Die aus dem Stift von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise bestellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in dem Senat des Bischofs

26. März bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst be-
1828. griffen seyn soll.

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernannt.

Der zum Domherr Gewählte muß entweder ein Angehöriger des Kantons seyn, dem die Pfründe angehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen, und in diesen beyden Fällen die nachstehenden Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester seyn, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe mindestens vier Jahre mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischof in der Verwaltung der Diözese oder der Seminarien behülflich gewesen seyn, oder endlich sich als Lehrer der Gottesgelehrtheit oder des Kirchenrechts ausgezeichnet haben.

Die erste Ernennung der Domherren ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Art. 13.

Dem nämlichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden.

Die eines Probsts und die eines Dechanten dürfen niemals von Domherren des nämlichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14.

Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der Kantone, welche das Bisthum Basel bilden, folgenden Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige „Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der „Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Neber-

26. März
1828.

„dies gelobe ich, weder in, noch außer der Schweiz ein „Einverständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil „zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unter- „halten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte; „und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate „schädlichen Komplotte, sey es in meiner Diözese oder „anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kennt- „niß setzen.“

Art. 15.

Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später und unter welchen Ver- umständungen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Viktor wieder gänzlich auf den gleichen Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. 16.

Der Beytritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Theil ihrer katholischen Bevölkerung, die in demselben nicht schon eingegriessen ist, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen, vor behalten und zugesichert.

Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kantone beytreten würde, so wird die bischöfliche Tafel bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken, und zwar nach dem Maßstabe der einverleibten katholischen Bevölkerung des beytretenden Kantons, vermehrt.

26. März
1828.

Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone statt finden sollte, so soll die Diözese mit einem Welthbischofe versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diözesan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden.

Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beytritt der mehrbenannten Kantone ist einer späteren Nebereinkunft vorbehalten.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Nebereinkunft, welche in Doppel ausgefertigt und besiegelt worden ist, sollen sobald immer möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Luzern den 26. März 1828.

Im Namen
der Hohen Stände,
die Kommissarien:

(L. S.) J. K. Amrhy n,
Schultheiss.
(L. S.) L. von Roll,
Staatsrath.

Im Namen
Seiner Heiligkeit:

(L. S.) P. G i z z i ,
apostol. Internunzius.

Für getreue Uebersezung,
Namens der mit den Diözesan-Angelegenheiten
beauftragten Kommissarien:

J. K. Amrhy n, Schultheiss,
Kommissar.

D e k r e t über promulgation der Päpstlichen Bulle.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun fand hiermit und geben zu vernehmen:

Da die päpstliche Bulle vom 7. May 1828, welche mit den Worten inter precipua etc. etc. beginnt, in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen den löslichen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 geschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmt, so ertheilen Wir derselben, infolge Vollmacht UrGhhrn. und Obern vom 24. April dieses Jahres, die landesherrliche Genehmigung; ohne daß jedoch aus derselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierung nachtheilig seyn möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, auch weder einem künftigen Metropolitanverbande und den damit verbundenen Rechten, noch den Befugnissen des Bischofs selbst, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beyder Confessionen und, für den Canton Bern insbesonders, der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre; mit dem Befahl, daß vorstehendes Dekret in allen katho-

11. August lischen Gemeinden des Leberbergs durch einen Civilbeamten, Sonntags den 17. dieses Monats nach beendigtem Gottesdienst, so wie nach Verlesung der päpstlichen Bulle bekannt gemacht werde.

Endlich dann wird sowohl die Convention vom 26. März 1828, als das vorstehende Promulgationsdecret der Sammlung der Gesetze und Dekrete berücksichtigt werden.

Gegeben in Bern den 11. Augustmonat 1828.

Der Amtsschultheiß,

F i s c h e r.

Der Rathsschreiber,

W u r s t e m b e r g e r.

Kreisschreiben des Justizrath
an die Oberamtmänner, über das Hypothekarwesen.

Vergl. Neue Ges. u. Defr. Th. IV. S. 246.

Hochgeehrter Herr!

Aus den Berichten verschiedener Amtsschreibereyen hat sich der Justizrath von der Fehlerhaftigkeit vieler Hypothekenbücher und von der Unbestimmtheit überzeugt, mit welcher oft die für den öffentlichen Credit so wichtigen Nachschlagungs-Beugnisse ausgestellt werden.

16. Sept.
1828.

Die Mängel in den Hypothekenbüchern, welche die Nachschlagung dieser letztern häufig sehr erschweren, röhren nun, wie der Justizrath zu bemerken Gelegenheit gehabt, häufig von der fehlerhaften Verschreibung der in dieselben einzutragenden Instrumente her, wofür der Stipulator dieser letztern und nicht der Amtsschreiber als Führer der Hypothekenbücher haftet, indem, damit die letztern die nothwendigen Data enthalten, die in dieselben einzutragenden Instrumente kunstgemäß verschrieben seyn müssen. Jedes Notariats-Instrument soll ein vollständiges Protokoll der Verhandlung enthalten, über die es errichtet wird; es muß demnach mit der Legitimation der verhandelnden Personen zu der Verhandlung anheben, und die einzelnen Theile der Verhandlung, welche Rechte und Verbindlichkeiten begründen, so angeben, daß sie über jeden Zweifel und jede Missdeutung erhoben seyen.

16. Sept. Wie wenig solches geschehe, ergiebt sich aus vielen notariischen Akten, in welchen der Legitimations-Punkt, also einer der wesentlichsten Punkte, ausgelassen ist, wodurch gerade so oft Stoff zu Procesen gegeben wird. Derjenige, der verkaufen will, soll sich durch die bestimmte Anführung seines Eigenthumstitels in dem Akt selbst als fähiger Verkäufer legitimiren; besteht sein Titel in einer Urkunde, so soll dieselbe mit Namen und Datum angeführt und auch das Datum angegeben werden, unter welchem das Eigenthumsrecht auf den Verkäufer durch die Zufertigung übergegangen ist. Die Rechte von dritten Personen, welche auf der Kaufsache haften, müssen mit Anführung ihres Entstchungsgrundes so bestimmt angegeben werden, daß diese Angabe jenen dritten Personen zum Forderungstitel gelten könne, weil eben deswegen Verträge über Gegenstände, welche verpfändet sind, durch Notarien verschrieben werden müssen, damit die Pfandgläubiger nicht von ihrem Recht verdrängt werden, welches leicht geschehen kann, wenn sie in dem Akt selbst nicht mit Namen, Zunamen, Wohn- und Heimathsort bezeichnet werden, und der Erwerbunggrund ihres Rechts nicht darin angeführt ist.

Wenn durch solche vollständig abgefasste Instrumente die Amtsschreiber in die Möglichkeit gesetzt werden, diejenigen Pflichten zu erfüllen, die ihnen als Führer der Grundbücher obliegen, so ist es dann auch in der Pflicht letzterer Beamten, die Nachschlagungs-Zeugnisse nicht, wie es oft geschieht, in bloß allgemeinen Ausdrücken, sondern ganz bestimmt auszustellen, welches ohne große Mühe geschehen kann, wenn die Grundbücher zweckmäßig eingerichtet sind, und die bereits statt gehabten Nachschla-

gungen in ein eigenes Manual eingetragen werden, zu- 16. Sept.
mal die gesetzliche Verpflichtung in Betreff der Nachschla- 1828.
gungen nicht weiter ausgedehnt werden darf, als bis
zum Jahr 1804, als dem Zeitpunkt der Einführung der
oberamtlichen Hypotheken- oder Grundbücher, da vorher
freylich unvollständige Contrakten-Manuale, aber keine
oberamtliche Grundbücher bestanden.

Die Erfahrung der daherigen nachlässigen Pflicht-
erfüllung ab Seite vieler Amts-Notarien, Untergerichte
und Amtsschreiber hat demnach den Justiz-Rath veran-
laßt, diese Beamten und Behörden durch gegenwärtiges
Kreisschreiben auf ihre Obliegenheiten über diesen wich-
tigen Punkt aufmerksam zu machen, und dieselben, in
Handhabung der hierüber bestehenden gesetzlichen Vor-
schriften, anzuweisen.

A. Die Amts-Notarien:

- 1) Dass sie bey allen Veräußerungen und Verpfändungen von unbeweglichen Sachen den Eigen-
thumstitel des Veräußerers oder Verpfänders so
angeben, wie derselbe nachwärts bey dem Gericht
bescheinigt werden muß, wenn über diesen Titel
eine Urkunde (Kaufbrief u. dergl.) errichtet wor-
den, mit deutlicher Bezeichnung derselben nach
ihren wesentlichen Merkmalen und der Anführung
des Datums des dazu gehörenden Fertigungsakts.
- 2) Dass sie die Rechte dritter Personen, welche auf
dem Vertragsgegenstand haften, und namentlich
die Anforderung, für welche derselbe hypothecirt
ist, bestimmt, mit Anführung des Entstehungs-
grundes des Rechts (Kaufrestanz, Gültbrief,

46. Sept.
1828.

Obligation, u. s. w.), und des Namens, Zunamens, Berufs, Wohnungs - und Heimathorts des Gläubigers angeben, so wie alle Verhaftungen in den Akt aufnehmen, die in dem früheren Akt stehen, oder seither errichtet worden, es sei denn, daß erzeigt werden könne, daß eine solche in dem Grumbuch gelöscht worden sei.

B. Die Untergerichte: Daß sie keinen Akt fertigen, dem ein nothwendiges Erforderniß mangelt, und der nicht so niedergeschrieben worden, wie es der vorhergehende Artikel erfordert, auch in keinem Fertigungsbeschluß die Ergänzung eines mangelhaften Aktes aufnehmen, sondern jeden Akt, dem irgend etwas mangelt, zur bessern Abfassung zurückweisen, dabei aber das Recht der Beteiligten vorläufig zu Protokoll bemerken. Wenn ein Akt wegen Nachlässigkeiten des Notars zurückgewiesen wird, so bleibt den Beteiligten ihr Recht vorbehalten, den Notar für die Kosten zu belangen, die er ihnen durch seine Nachlässigkeit verursacht hat.

C. Die Amtsschreiber: Daß sie über die Nachschlagung, Ablosung und Cessionen von unterpfandtragenden Titeln eigene Manuale führen, in welchen die Liberationstitel wörtlich, die Cessionen aber bloß in ihren wesentlichen Theilen substanzlich einzutragen sind, und diese Manuale durch Randbemerkungen (renvois) mit den Grumbüchern in Beziehung bringen, und daß sie in allen Fällen, wo das Gesetz es verlangt, bestimmt abgefaßte Nachschlagungs- Zeugnisse ausstellen, in welchen die in den Protokollen seit 1804 erscheinenden Verhaftungen angezeigt werden und erklärt wird: „außer

„ den angezeigten Beschwerden haben sich bei Nachschlagung der Protokolle bis zu der Einführung der Untergerichte im Jahr 1804 keine weiteren Verhaftungen auf dem Verkaufsten erzeigt.“

16. Sept.
1828.

Der Justiz-Rath ersucht Sie, Hochgeehrter Herr! dieses Circular dem Amtsschreiber, den Amts-Notarien und Untergerichten Ihres Amtsbezirks zum Verhalt mitzuteilen, und auch so viel an Ihnen auf dessen genaue Befolgung zu wachen, da durch diese das hiesige Hypothekarwesen um vieles demjenigen näher gebracht werden dürfte, was es nach den vorhandenen Gesetzen seyn soll, und in der großen Minderzahl der hiesigen Oberämter wirklich ist.

Bern, den 16. September 1828.

Der Präsident des Justiz- und Polizey-Raths,
E s c h a r n e r.

Der Justiz-Rathsschreiber,
F. Stettler.

P u b l i k a t i o n g e g e n d e n K i l t g a n g .

22. Sept. 1828. **W**i r Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern entbieten hiermit allen Unsern lieben und getreuen Angehörigen zu Stadt und Land Unseren freundlichen Gruß und geneigten Willen, und geben ihnen dabei zu vernehmen:

In hohem Grad erfreulich musste es für uns seyn, aus den oberamtlichen Berichten über die von Uns angeordnete Jubelfeier der ewig denkwürdigen Reformation den warmen Anteil und den lebhaften Beyfall zu erhalten, den dieses Fest bei Unsern Angehörigen erregt hat, und die würdige Weise zu erfahren, mit welcher dasselbe, Unseren Wünschen gemäß, begangen worden ist. Es war Uns dies ein kräftiger Beweis, daß das religiöse Gefühl in dem Uns von Gott anvertrauten Volke noch lebendig vorhanden sey, und daß dieses die Wohlthaten der Reformation zu schätzen wisse, deren Andenken zu fehern Uns vor so Vielen von der gütigen Vorsehung vergönnt ward.

Diese Feier enthält aber die ernste Aufforderung zur wahren Sittenreinigung, als der bleibenden Frucht der Glaubensverbesserung — und so wie die in Gott ruhenden Reformatoren kräftig ermahnten, zum bessern Le-

benswandel, als der würdigsten Verehrung des Gottes, 22. Sept.
 der im Geist und in der Wahrheit angebetet seyn will, 1828.
 und unseres göttlichen Erlösers, der verkündigte, daß
 der Glaube sich in den Werken fund thue, und an seinen
 Früchten erkannt werde; so ist auch jetzt bey dem Ge-
 dächtnissfest jenes wichtigen Ereignisses die ernste Auf-
 munterung ergangen, dem gereinigten Glauben gemäß,
 auch den Wandel zu reinigen.

Könnten Wir daher, eingedenk Unserer hohen Pflich-
 ten einer christlichen Obrigkeit, diesen Zeitpunkt vorben
 gehen lassen, ohne Euch getreue, liebe Angehörige, ernst-
 lich auf eine allmählig zum Schandfleck Unseres Volkes
 gewordene Unsitte aufmerksam zu machen, auf den be-
 kannten Kiltgang nämlich, diese Gelegenheit und Ur-
 sache so vieler, alle Sittlichkeit untergrabender Aus-
 schweifungen, unglücklicher Ehen, den Anlaß verbreche-
 rischer roher Leidenschaft, die oft schon zum Blutgerüste
 geführt hat? Ernstmeinend erlassen Wir also in diesem
 Zeitpunkt der Feier des Andenkens der Reformation
 und des lezthin begangenen vaterländischen Buß- und
 Bettags die Aufforderung ganz besonders an Euch, Jün-
 glinge und Jungfrauen, jene entehrende Unsitte, so wie
 jede Gelegenheit zu Ausschweifungen zu meiden; an Euch,
 christlich gesinnte Hausväter, die Kiltbesuche, als den
 Grundsäzen der Sittlichkeit widerstreitend, nicht zu dul-
 den, sondern Eure Töchter und Söhne vor denselben
 zu warnen und abzuhalten; an Euch, Vorsteher der Ge-
 meinden und Mitglieder der Chorgerichte, pflichtgemäß
 auf Handhabung der Sittlichkeit zu wachen und die da-
 gegen Fehlenden anzuzeigen; an Euch endlich, Prediger
 des göttlichen Worts, in Eueren Amts-Berichtungen,

22. Sept. insonderheit in Eueren Hausbesuchen und Unterweisungen
1828. das Unsitliche und Verderbliche des Kiltgangs eindringend vorzustellen.

Die verschiedenen Stimmen, welche sich seit kurzem gegen jene Unsitte, die Quelle so vielen Unglücks erhoben, und die erfreulichen Vorstellungen, welche von mehreren Oberamtmännern und Chorgerichten, so wie von vielen rechtschaffenen Haussvätern hierüber bey Uns eingereicht worden sind, lassen uns hoffen, bey dem bessern Theil Unseres Volkes kräftige Mitwirkung zur Ausrottung des Kiltgangs zu finden, und so der dritten Jubelfeier der Reformation ein bleibendes würdiges Denkmal gegründet zu sehen, im Geiste der seligen Reformatoren, Gott zur Ehre, und Unserem Volke und seinen späten Nachkommen zum dauernden Segen.

Zugleich dann wird den Haussvätern gegen zudringliche, unerlaubte Besuche bey ihren Töchtern Unser obrigkeitliche Schutz zugesichert, wie Wir Uns denn zu Unseren Oberamtmännern versehen, daß sie:

- 1) Nach Anleitung des Titels XI Theil IV der Gerichtsatzung zu Schirmung des Hausrechts, auf erfolgende Anzeigen hin, jedes unbefugte Einsteigen und Eindringen in ein Haus ahnden, und die Fehlbaren zur gesetzlichen Strafe ziehen; und
- 2) gegen die Nachtschwärmer nach Vorschrift des Titels XVI Theil IV der Gerichtsatzung, handelnd von den Nachtmuthwillen, streng verfahren werden.

Gegenwärtige Publikation soll von Kanzeln verlesen, 22. Sept.
an den gewohnten Orten angeschlagen, und in die Ge- 1828.
seß - Sammlung eingerückt werden.

Gegeben, Bern den 22. September 1828.

Der Amts - Schultheiß,
F i s c h e r.

Der Rathsschreiber,
W u r s t e m b e r g e r.

Vertrag
der Eidgenossenschaft mit der Kaiserl. Königl.
Krone Oestreich, über die gegenseitige Auslieferung
der Verbrecher.

Wir Bürgermeister
und Staatsrath des
Standes Zürich, als
wirklicher Vorort der
Schweizerischen Eid-
genossenschaft:

Wir Franz der Erste,
von Gottes Gnaden
Kaiser von Oestreich;
König von Jerusalem,
Hungarn, Böhmen, der
Lombardien und Vene-
dig, von Dalmatien,
Croatien, Sclavonien,
Galizien und Lodome-
rien; Erzherzog von
Oestreich; Herzog von
Lothringen, Salz-
burg, Steyer, Kärn-

13. Okt.
1828.

13. Okt.
1828.

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich - Königlich Apostolischen Majestät und der Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ein Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zu Bern im November 1827 unterhandelt, und zu Zürich den 14. Julius 1828 von dem Bevollmächtigten Sr. K. K. Majestät, und Namens der Bevollmächtigten der Schweizerischen Cantone, durch die Herren Schultheiß von Rüttimann und Geheimen Rath von Steiger, unter Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner K. K. Apostolischen Majestät und der Eidgenössischen Cantone abgeschlossen und unterzeichnet

then, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ic. thun fund und bekennen hiermit:

Nachdem von Unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der Achtbaren Schweizerischen Eidgenossenschaft, und den von dieser hiezu ernannten Bevollmächtigten, am 14. Julius des laufenden Jahres zu Zürich ein Vertrag unterzeichnet worden ist, um zwischen Unsern Staaten und den Cantonen der Eidgenossenschaft eine wechselseitige Auslieferung der Verbrecher festzusetzen, welcher Vertrag also lautet:

13. Oft.
1828.

worden ist ; und nachdem ,
in Folge der von dem Eidgenössischen Vororte , der Bundesverfassung der Schweiz
gemäß , den Cantonen gemacht
mittheilung , diejenigen , welche schon dermaßen den Vertrag genehmigen ,
ihre Erklärung in das Protokoll der Eidgenössischen
Tagsatzung niedergelegt haben ; so bezeugen und beurkunden Wir , in Gemässheit
und in Kraft dieser Standeserklärungen : Es sey der
am 14. Julius 1828 von den
respektiven Bevollmächtigten
unterzeichnete , von Wort zu
Wort folgendermassen laufende Vertrag :

Nachdem Seine Kaiserlich - Königliche Apostolische Majestät und die Cantone der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft sich entschlossen haben , zu Befestigung des freundnachbarlichen Vernehmens und grösserer Sicherheit beyderseitiger Staaten , über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher einen Vertrag zu Stande zu bringen ; so haben die Bevollmächtigten beyder Regierungen , nämlich von Seiten Seiner obgedachten Kaiserlich - Königlich Apostolischen Majestät , Allerhöchstdero wirklicher Geheimer Rath , außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bey der Schweizerischen

13. Okt.
1828. Eidgenossenschaft, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz mehrerer hohen Orden, Franz Freiherr von Binder-Kriegelstein, und von Seite der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Vinzenz von Rüttimann, alt Landammann der Schweiz, Schultheiss der Stadt und Republik Luzern, Commandeur der Königlichen Französischen Ehrenlegion, Herr Franz von Mayenburg, Bürgermeister des Standes Schaffhausen, und Herr Albrecht Gottlieb von Steiger, Mitglied des Kleinen und des Geheimen Raths der Stadt und Republik Bern, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät und der Eidgenössischen Cantone, über folgende Punkte sich vereinigt:

Artikel. 1.

Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, welche in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt wird, soll nur schwerer Verbrechen wegen statt finden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrat und Aufruhr; ein mit Vorsatz und Ueberlegung unternommener Mord; Giftmischung; vorsezliche Brandstiftung; Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten, oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Casse ausgestellt werden; Verfälschung von Privatschuldscheinen und Wechseln; Falschmünzeren und betrügerische Bankerotte.

Art. 2.

13. Okt.

1828.

Oesterreichische Unterthanen, welche 1) in den Oesterreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder 2) welche in der Schweiz ein auf die Oesterreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Creditspapiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden.

Schweizerische Angehörige, welche 1) in der Schweiz ein schweres Verbrechen, oder 2) welche in den Oesterreichischen Staaten ein auf die Eidgenossenschaft, oder auf die verschiedenen Cantone derselben sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Creditspapiere, oder der Münzen begangen haben, und in den Oesterreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden.

Art. 3.

Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den Oesterreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht auszuliefern.

Schweizerische Angehörige, welche in den Oesterreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an Oesterreich nicht auszuliefern.

Die Beurtheilung geschieht jedesmal nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen.

3. Ost.

1828.

Art. 4.

Wenn ein von einem der kontrahirenden Staaten reklamirter Verbrecher in dem Gebiete des andern Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheil und vollzogener Strafe zu geschehen.

Art. 5.

Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände Öesterreichische Unterthanen oder Schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerdentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt, und in sofern dadurch eine bloße freywillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freywillige Aussage, oder gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob diese persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sey.

Art. 6.

Wenn ein Öesterreichischer Unterthan oder ein Schweizerischer Angehöriger innerhalb des Gebietes des

Staates, zu welchem er gehört, in Untersuchung kommt, und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des andern kontrahirenden Staates begangen hat, so soll davon der betreffenden Behörde dieses Staates Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige, was zu Auffindung allfallsiger Mitschuldigen, die sich in dem letztern Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit seyn könnte, aus den Akten mitgetheilt werden.

13. Okt.
1828.

Art. 7.

In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hierfür weder das Geständniß noch die Ueberweisung des Verbrechers nothwendig, sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hierzu kompetenten Behörde nach gesetzlicher Form und Vorschrift die Untersuchung wegen einer der im Art. 1. benannten Verbrechen gegen das reklamirte Individuum erkannt worden sei, und die Beweise oder erheblichen Tinzichten, auf welche sich diese Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden.

Art. 8.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege angesucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende haben sich die österreichischen Gerichte an die Cantons-Negierungen und diese sich hinwieder unmittelbar an die österreichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann statt finden, wenn die Identität des Angeschuldigten ausgemittelt und die im Art. 7. bestimmte Mittheilung gemacht seyn wird.

13. Okt.

1828.

Art. 9.

Bey der Auslieferung sind in der Regel:

- 1) für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängniſe 2 fl. C. M.
- 2) für jeden Bogen der Inquisitionsakten 10 fr. C. M.
- 3) für Botengänge, auf jede Meile 10 fr. C. M.;
- 4) für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 fr. C. M. nebst den bey seiner Ueberlieferung bis zum nächsten Grenzorte aufgelaufenen, und jedesmal gehörig zu bescheinigenden Kosten zu vergüten.

Für alle übrigen Verrichtungen, als Commisionen, Verhöre, oder was sie sonst für einen Namen haben mögen, findet keine Zahlung statt.

Art. 10.

Sollten jedoch durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten, die Verpflegungskosten desselben vermehrt werden, so soll auch eine verhältnismäßige Erhöhung der Kostenvergütung statt finden.

Art. 11.

Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem andern Lande vorgefunden worden, sind unentgeltlich zurückzustellen. Die Uebergabe sowohl dieser, als diejenige des Verbrechers selbst, soll jedesmal an die nächste Gerichts - oder Polizeystelle des reklamirenden Staates geschehen.

Art. 12.

Art. 12.

Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gütliches Neubereinkommen getroffen werden.

13. Okt.

1828.

Art. 13.

Denjenigen Eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkt der Ratifikation nicht beigetreten sind, soll, auch nach geschehener Auswechslung derselben, der Beitreitt zu jeder Zeit freystehen.

Art. 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen sechs Wochen ratifizirt werden, und nach förmlicher Auswechslung der Urkunden, als ein Staatsvertrag von beyden Seiten unter allen Verhältnissen während der nächsten fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Auswechslung an gerechnet, unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch früheren Verträgen des einen oder andern Staates mit einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des festgesetzten Termins kann dieser Vertrag mit gegenseitigem Einverständnisse, erneuert werden.

Zur Bestätigung desselben haben die beyderseitigen

13. Okt. Bevollmächtigten ihn doppelt ausgefertigt, unterschrieben
1828. und ihr Siegel hingedrückt.

So geschehen Zürich, den 14ten July 1828.

Aus Auftrag des Hohen Vororts, haben die Unterzeichneten zugleich für den abwesenden zweyten Bevollmächtigten, Herrn Bürgermeister von Meyenburg, mit unterschrieben.

(L. S.) Binder.

(L. S.) W. Rüttimann.

(L. S.) A. v. Steiger.

Von den Eidgenössischen Ständen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg seinem ganzen Inhalte nach genehmiget und ratificirt. Dabei versprechen Wir Namens der vorbenannten Cantone, daß der ratificirte Vertrag von ihnen getreu und gewissenhaft beobachtet werden soll.

Zu Beurkundung dessen,
ist gegenwärtige Ratifica-

Als haben Wir nach reifer Prüfung und Erwägung besagtem Vertrag und allen seinen Bestimmungen Unsere Kaiserliche Genehmigung ertheilt, und genehmigen denselben hiemit, indem Wir auf Unser Kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzuordnen und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe.

Urkund dessen, haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-

tions-Erklärung mit den Unterschriften Unseres Amtsbürgermeisters, Presidenten der Tagsatzung und des Vorortes und des Eidgenössischen Kanzlers versehen und mit dem Staatssiegel der Schweizerischen Eidgenossenschaft verwahrt worden.

Zürich, den 28sten August des Jahres Ein tausend acht hundert acht und zwanzig.

Der Amtsbürgermeister des Standes Zürich, President der Tagsatzung und des Vororts:

Reinhard.

(L. S.) Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Mousson.

Instrument eigenhändig unterschrieben und mit Unserm bengedrückten Kaiserlichen Siegel versehen lassen.

13. Okt.
1828.

So geschehen in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 4ten des Monats August im Jahre des Erlösers Ein tausend Achthundert Acht und Zwanzig, Unserer Reiche im Sieben und Dreißigsten.

(Sig.) Franz.

Fürst von Metternich.

(L. S.) Nach Seiner K. K.
A. Majestät Höchsteigenem
Befehle:

Franz Frhr. v. Lebzeltern-
Collerbach.

Wir

13. Oft. 1828. Wir Schultheiß und Rath der Stadt
und Republik Bern

verordnen:

Der vorstehende durch die hiesige Ehrengesandtschaft bey der diesjährigen Eidgenössischen Tagsatzung vermöge der ihr vom großen Rath unterm 18ten Brachmonat 1828 ertheilten Instruktion ratifizierte Vertrag soll von nun an in Unserm Kanton in Vollziehung treten, und zu Federmanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Decrete eingerückt werden.

Bern, den 13ten October 1828.

Der Amts-Schultheiß,

F i s c h e r.

Der Staatschreiber,

Fr. Man.

Militair-Kapitulation mit S. Maj. dem König Beider Sizilien.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden 6. Okt.
König der Beiden Sizilien, von Jerusalem ic. 1828.
Herzog von Parma, Piazenza, Castro ic. Erb-
Großfürst von Toscana ic. ic. ic.

Allen denjenigen, welchen gegenwärtige Urkunde zu
Gesicht kommen mag, Unsern Gruß.

Da eine Militair-Kapitulation für die Errichtung
eines Regiments Infanterie geschlossen worden, welches
der hochlöbliche Kanton Bern für Unsern königlichen Dienst
zu geben Willens ist, so wurde dieselbe am 6. September
des zu Ende gehenden Jahres 1828 in Bern unterschrie-
ben, von Unserer Seite durch den Fürsten D. Paul
Ruffo, Herzog von Calvello, als Unserm bevollmäch-
tigten dazu beauftragten Minister, und von Seite des
hochlöblichen Kantons Bern durch seine mit den nöthi-
gen Vollmachten versehenen Commissarien, nämlich: den
Herren Rudolf Wurster Berger, Mitglied des Klei-
nen Rathes, Gottlieb Albrecht von Steiger,
Mitglied des Kleinen und des Geheimen Rathes, und
den General, Carl Ludwig von Wattenwyl,
Mitglied des souverainen Rathes.

Diese Kapitulation ist folgenden Inhalts:

6. Okt.
1828.

Militair-Kapitulation
für ein
Regiment Infanterie aus dem Kanton Bern,
geschlossen zwischen

dem Herzog von Calvello, als bevollmächtigtem
Minister Seiner königlichen Majestät Beider Sizi-
lien bey der schweizerischen Eidgenossenschaft, und
den Herren Johann Rudolf Wurster Berger,
Mitglied des Kleinen Rathes, Gottlieb Albrecht
von Steiger, Mitglied des Kleinen und Geheimen
Rathes, und Carl Ludwig von Wattenwyl,
General-Major und Mitglied des souverainen Rathes,
Commissarien des Hohen Standes Bern, unter
Vorbehalt der Ratifikation ihrer Hohen Vollmacht-
geber.

Formation.

Artikel 1.

Das Berner-Regiment in Diensten Seiner Majestät
des Königs Beider Sizilien wird bestehen aus einem Re-
gimentsstab und zwei Bataillonen. Jedes Bataillon wird
seinen Stab und sechs Compagnien haben, nämlich eine
Grenadier-, vier Füsilier- und eine Jäger-Compagnie.

Die gesammte Stärke des Regiments wird 1452
Mann betragen, nach Ausweis der hier angeschlossenen
Tabelle.

Bildung

eines

Schweizer - Infanterie - Linien - Regiments
in Diensten S. Maj. des Königs Beider Sizilien,
bestehend aus zwey Bataillonen auf dem
Friedensfuß.

Großer Regiments-Stab.

- 1 Oberst.
- 1 Oberst-Lieutenant.
- 1 Hauptm. Adjutant-Major.
- 1 Hauptmann Quartiermeistr.
- 1 Werb-Hauptmann.
- 1 Kleidungs-Hauptmann.
- 1 Hauptmann Großrichter.
- 1 Oberwundarzt.
- 1 Werb-erster Lieutenant.
- 1 Feldprediger } beider
- 1 Kaplan } Bekenntnisse
- 1 Fähndrich.

Kleiner Regiments-Stab.

- 1 Stabs-Fourier.
- 1 Tambour-Major.
- 1 Kapellmeister.
- 1 Schulmeister.

Großer Stab des ersten Bataillons.

- 1 Major.
- 1 Lieutenant Adjutant-Major
- 1 Lieutenant Quartiermeister
- 1 zweyter Wundarzt.

Kleiner Stab des ersten Bataillons.

- 1 Adjutant Unter-Offizier.
- 1 Tambour-Korporal.
- 1 Schneidermeister.
- 1 Schustermeister.
- 1 Waffenschmiedmeister.
- 1 Profos.

Großer Stab des zweyten Bataillons.

- 1 Major.
- 1 Lieutenant Adjutant-Major
- 1 Lieutenant Quartiermeistr.
- 1 zweyter Wundarzt.

Kleiner Stab des zweyten Bataillons.

- 1 Adjutant Unter-Offizier.
- 1 Tambour-Korporal.
- 1 Schneidermeister.
- 1 Schustermeister.
- 1 Waffenschmiedmeister.
- 1 Profos.

Compagnien des ersten Bataillons.

1ste Grenadier-Compagnie.	Hauptmann 1	1ste Füsilier-Compagnie.	Hauptmann 1
	Lieutenant 1		Lieutenant 1
	1ster Unter-Lieutenant 1		1ster Unter-Lieutenant 1
	2ter Unter-Lieutenant 1		2ter Unter-Lieutenant 1
	Feldweibel 1		Feldweibel 1
	Wachtmeister 5 (worunter ein Werber).		Wachtmeister 5 (worunter ein Werber).
	Fourier 1		Fourier 1
	Korporale 8		Korporale 8
	Musikant 1		Musikant 1
	Tambour 2		Tambour 2
<hr/> 96		<hr/> 96	
118		118	
1ste Säger-Compagnie.	Hauptmann 1	2te Füsilier-Compagnie.	{ desgl. 118
	Lieutenant 1		
	1ster Unter-Lieutenant 1		
	2ter Unter-Lieutenant 1		
	Feldweibel 1		
	Wachtmeister 5 (worunter ein Werber).		
	Fourier 1		
	Korporale 8		
	Musikant 1		
	Trompeter 2		
<hr/> 96		<hr/> 118	
236		472	

Compagnien des zweyten Bataillons.

2te Grenadier - Compagnie.	Hauptmann 1	5te Füsilier - Compagnie.	Hauptmann 1
	Lieutenant 1		Lieutenant 1
	1ster Unter-Lieutenant 1		1ster Unter-Lieutenant 1
	2ter Unter-Lieutenant 1		2ter Unter-Lieutenant 1
	Feldweibel 1		Feldweibel 1
	Wachtmeister 5 (worunter ein Werber).		Wachtmeister 5 (worunter ein Werber).
	Fourier 1		Fourier 1
	Korporale 8		Korporale 8
	Musikant 1		Musikant 1
	Tambour 2		Tambour 2
2te Jäger - Compagnie.	Soldaten 96	6te Füsilier - Compagnie.	Soldaten 96
	118		118
2te Jäger - Compagnie.	Hauptmann 1	7te Füsilier - Compagnie.	
	Lieutenant 1		
	1ster Unter-Lieutenant 1		
	2ter Unter-Lieutenant 1		
	Feldweibel 1		
	Wachtmeister 5 (worunter ein Werber).		
	Fourier 1		
	Korporale 8		
	Musikant 1		
	Trompeter 2		
2te Jäger - Compagnie.	Soldaten 96	8te Füsilier - Compagnie.	
	236		472

Z u s a m m e n z u g.

6. Okt.

Mann 1828.

Großer und kleiner Regimentsstab	16
Großer und kleiner Stab des ersten und zweyten Bataillons	20
Erste Grenadier - Compagnie des ersten Bataillons	118
Erste Fäger - Compagnie desselben	118
Vier Füsilier - Compagnien desselben	472
Zweyte Grenadier - Compagnie des zweyten Bataillons	118
Zweyte Fäger - Compagnie desselben	118
Vier Füsilier - Compagnien desselben	472

Total des Regiments: Mann 1452

Z u s a m m e n s e z u n g.

Art. 2. Das Regiment soll ganz aus schweizerischen Angehörigen bestehen, mit Ausnahme jedoch der Feldärzte, der Handwerkmeister und der Musikanten, welche aus jedem Lande genommen werden können, falls die darum sich bewerbenden Schweizer nicht die nöthigen Eigenschaften haben sollten.

Die Offizierstellen im Regiment dürfen nur an solche Individuen vergeben werden, die in dem Kanton Bern ein Ortsburgerrecht besitzen.

Art. 3. Sowohl zur Zeit der Errichtung des Regiments als in der Folge wird niemand, der sich um eine Offizierstelle im Regiment bewirbt, dafür brevetirt werden können, er habe dann diese Eigenschaft durch ein Zeugniß seiner Regierung bescheinigt.

Art. 4. Mit Ausnahme der in dem Art. 2. bezeichneten Personen soll das Regiment keine Fremde ohne

6. Okt. vorläufige und spezielle Erlaubniß Seiner Majestät und
1828. der Regierung von Bern anwerben dürfen. Der Verwaltungs-Rath wird für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich seyn.

Art. 5. In Kriegszeiten oder nach beträchtlichen Verlusten will Seine Majestät für einen Drittheil der Unteroffiziere und Soldaten die Rekrutierung von Fremden zugeben, zusammen 480 Mann für das ganze Regiment; welche zu gleichen Theilen auf alle Compagnien vertheilt werden sollen, nämlich im Verhältniß von 40 Mann auf eine Compagnie.

Immerhin aber hat der Verwaltungs-Rath vorher die Erlaubniß dazu von der Regierung von Bern zu begreben, welche entscheiden wird, ob es zulässig sey, Fremde zur Ergänzung des Regiments anzuwerben oder nicht.

Art. 6. Es ist wohl verstanden, daß kein Italiener noch österreichischer Unterthan unter die Zahl dieser Fremden aufgenommen werden darf. Die genaue Vollziehung dieses Ausschlusses soll mit aller Strenge beaufsichtigt werden.

Art. 7. Seine Majestät will die Aufnahme eines Militairkindes bey jeder Füsilier-Compagnie zugeben.

W e r b u n g .

Art. 8. Die Werbung wird sich in Masse für das ganze Regiment machen.

Art. 9. Das Regiment wird in Bern ein Werb-Bureau haben.

Art. 10. Der Werbhauptmann wird der Chef des- 6. Ost.
selben seyn. In dieser Eigenschaft ist er gehalten, die 1828.
Werbfasse des Regiments zu führen, den Briefwechsel zu
besorgen, das Hand- und Reisegeld für die Rekruten,
und den Gold seiner Untergebenen auszubezahlen, worüber
er alle drey Monate dem Generalverwaltungs-Rath Rech-
nung ablegen wird.

Art. 11. Er wird einen ersten Lieutenant unter
seinen Befehlen haben.

Art. 12. Die Werbunteroffiziere werden von den
Hauptleuten gewählt werden, und für rein militärische
Fälle dem Werbhauptmann untergeben seyn, der die Chefs
der Transporte und die Werbunteroffiziere, welche die
Rekruten zu dem Regiment begleiten sollen, bezeichnet.

Art. 13. Die Eliten-Compagnien sollen aus Mann-
schaft bestehen, die aus den Füsilier-Compagnien ausge-
wählt werden.

Art. 14. Die Mannschaft wird freywillig durch
 gegenseitige Uebereinkunft ohne irgend ein Zwangsmittel
 für die Zeit von vier oder sechs Jahren, angeworben.
 Nach Auslauf dieser Zeit wird sie frey seyn, sich wieder
 für zwei oder mehrere Jahre anwerben zu lassen, oder
 aber ihren unbedingten Abscheid zu nehmen.

Art. 15. Sämmtliche Mannschaft verpflichtet sich
 Seiner Majestät Franz I. und desselben legitimen Nach-
 folgern während ihrer ganzen Kapitulirten Dienstzeit mit
 Treue zu dienen, und keiner geheimen Gesellschaft anzu-
 gehören. Sie wird den dahерigen Eid gleich den übrigen
 Truppen Seiner Majestät unter ihren Fahnen schwören.

6. Okt.
1828. Art. 16. Das erforderliche Alter um angeworben werden zu können, ist für den Mann, der noch nicht gedient hat, vom zurückgelegten 17ten Jahr bis zum 36sten, und vom 18ten bis 40sten Jahr für solche, die schon gedient haben. Sie müssen wenigstens fünf Fuß französischen Maases messen und zwar bey bloßen Füßen.

Art. 17. Die Rekruten sollen wohl gebaut und ohne Körperliche Gebrechen und kräftig genug seyn, um die Mühseligkeiten des Krieges zu ertragen, auch ohne physische Gebrechen, welche sie am Militairdienst hindern könnten, welches durch einen Arzt bescheinigt werden soll. Von den das Alter und die Größe betrüffenden Vorschriften sind jedoch ausgenommen, die Tambours, die im 15ten Jahr angenommen werden mögen, in so fern sie vier Schuh und sechs Zoll messen.

Art. 18. Die Werbung geschieht unter der Verantwortlichkeit der Offiziere des Verwaltungsrathes. Sie sind, höhere Macht vorbehalten, solidarisch und zu gleichen Theilen verantwortlich für die ihnen anvertraute Verbässe, welche sie nach den schon von Seiner Majestät gegebenen Comptabilitäts-Vorschriften beaufsichtigen sollen. Die Werbung wird Offizieren und Unteroffizieren des Regiments anvertraut werden nach Vorschrift des gegenwärtigen Artikels und der Art. 8, 9, 10, 11, 12.

Art. 19. Die zu Errichtung des Regiments bestimmten Summen werden nach und nach entweder dem Commandanten des Werbdepots oder dem Verwaltungsrath übergeben werden, welchem die durch Versendungen verursachten Kosten von der Schatzkammer des Kriegsdepartements zurück erstattet werden sollen.

Art. 20. Die Ablieferung der für die ersten Anwerbungen bestimmten Geldsummen wird zum Voraus in Viertheilen gemacht, und erneuert werden nach Maßgabe als die Musterungsrödel den Gebrauch der ersten Summen durch die Anzahl der angeworbenen Mannschaft ausgewiesen haben werden.

6. Okt.
1828.

Art. 21. Die Hälfte einer jeden Compagnie wird in der Zeitfrist von zwölf Monaten angeworben werden, und die andere Hälfte in den zwölf folgenden Monaten, von der dem Verwaltungsrath gemachten Übergabe der Gelder an gerechnet.

Art. 22. Der versammelte Verwaltungsrath kann den mit der Werbung beauftragten Offizieren einen Theil ihres Soldes zurück behalten, wenn er finden würde, daß sie zu nachlässig in Beschleunigung derselben gewesen wären. Dieses Zurückbehaltene wird wieder in die Kasse des Regiments gelegt werden, entweder um es zum Nutzen des Staats zu verwenden, oder den Offizieren zurückzugeben, je nachdem sie mehr oder minder Eifer und Thätigkeit in ihren fernern Verrichtungen bezeigt haben werden, und auf den Bericht hin, den der General-Inspektor bey seiner Musterung deshalb erstatten wird.

Art. 23. Wenn nach der ersten Anwerbung dem Regiment aus Mangel an Thätigkeit bey der Rekrutierung in Friedenszeiten mehr als ein Drittheil und in Kriegszeiten mehr als ein Viertheil des vollzähligen Standes der Mannschaft fehlen sollte, so soll der Administrationsrath gehalten seyn, auf seine eigene Rechnung die Werbunteroffiziere zu besolden, bis die fehlende Mannschaft vollständig seyn wird; es sey denn, daß er beweisen

6. Okt. könne, er habe alles gethan, was von ihm abhing, und
1828. es sey aus Mangel an Geldern, deren Verwendung aber
gerechtfertigt werden müßte, daß die Werbung gelitten
habe.

Art. 24. Wenn jedoch dieser Sachbestand von Ver-
lusten im Krieg oder wegen Krankheiten herrühren sollte,
so wird Seine Majestät dem Verwaltungsrath eine hin-
längliche Zeitfrist bestimmen, um das Regiment vollzählig
zu machen, und dann erst nach Auslauf dieses Termins
würde die Besoldung der Werber dem Verwaltungsrath
zur Last fallen.

Art. 25. Um dem Regiment die Mittel zu erleich-
tern sich vollzählig zu halten, erlaubt Seine Majestät jeder
Compagnie, sechs Überzählige über das Tableau der For-
mation aus, zu haben. Diese Überzähligen werden in
allem gehalten wie die effektiven Soldaten.

Art. 26. Die Werb-Massen werden festgesetzt auf
zweihundert vier und zwanzig französische Franken auf
jeden Mann für vier Jahre, und zu dreihundert sechs
und dreißig Franken für sechs Jahre Anwerbung. Sie
werden zum Voraus und zwar von drey zu drey Monaten
dem Verwaltungsrath des Regiments übergeben werden.

Art. 27. Die Anwerbungsgelder werden für vier
Jahre einhundert und vier und achtzig Franken, und für
sechs Jahre zweihundert sechs und siebenzig Franken für
den Mann seyn. Diese Gelder werden unter der Verant-
wortlichkeit des Verwaltungsrathes stehen.

Art. 28. Aus der Werbungs-Masse werden für die
Anschaffung der kleinen Montirung vierzig Franken für
jeden auf vier Jahre und sechzig Franken für jeden auf
sechs

sechs Jahre angeworbenen Mann zurückbehalten, wofür 6. Okt.
der Verwaltungsrath verantwortlich bleibt.

1828.

Art. 29. Für jeden Mann, der sich aufs Neue anwerben lässt, werden einhundert vier und zwanzig Franken für zwei Jahre, und zweihundert und vierzig Franken für vier Jahre bewilligt.

Art. 30. Ein Soldat, der sich in den ersten sechs Monaten nach erhaltenem Abschied wieder anwerben lässt, wird weder sein Dienstalter noch seine Dienstjahre verlieren.

Art. 31. Seine Majestät bewilligt für den Transport der Rekruten, vom Hauptorte des Kantons Bern bis in den Depot zu Genua eine Reise-Entschädigung von zwanzig Centimes für jede Stunde, und für jeden im Depot angenommenen Mann; auch die Führer werden eine Entschädigung von fünfzehn Centimes auf die Stunde Weges der Hin- und Rückreise erhalten.

Art. 32. Die wohl bewiesenen Kosten für Krankheit werden von dem Verwaltungsrath bezahlt; außer diesen Fällen wird für die Kranken nichts bewilligt; auch nicht für die Nahrung, die Wohnung und den Unterhalt im Allgemeinen der Rekruten, welche sich aus der Schweiz in das Depot nach Genua begeben. Alle diese Kosten sollen durch die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Reise-Entschädniß, mit Beyfügung des im Art. 36. bestimmten Soldes gedeckt werden.

Art. 33. Es wird nichts für die Anwerbung derjenigen Mannschaft bewilligt, die wegen Gebrechen oder anderer gültiger Gründe bey ihrer Ankunft auf dem Depot nicht angenommen würde.

6. Okt. Art. 34. Im Fall der Kommissar genöthigt wäre,
1828. einen oder mehrere aus der Schweiz auf dem Depot ankommende Refruten zurückzuschicken, wird die Reise-Entschädniß sowohl für den Marsch in das Depot als für die Rückreise im nämlichen Verhältniß von zwanzig Centimes auf den Mann und für die Stunde bezahlt.

Art. 35. Für die Anwerbung der unterwegs desertirten Mannschaft wird nichts bewilligt als die Reise-Entschädniß bis zum Tag ihrer Desertion, welche jedesmal förmlich bescheinigt werden muß.

Art. 36. Die Refruten zählen für ihre Dienstzeit und ihren Sold vom Tag ihrer Anwerbungen, und sie werden in der Schweiz den gleichen Sold wie bey dem Regiment geniessen; aber ohne zu andern Vergütungen oder Lieferungen, als zu den durch den Art. 31. für die Reise bestimmten berechtigt zu seyn.

Art. 37. Gleich bey ihrer Ankunft in Genua werden die Refruten nicht nur ihren vollen Sold geniessen, sondern auch ihre Brod-Nation, da sie von diesem Zeitpunkt an zum Bestand des Regiments zählen.

Art. 38. Die Füsilier-Compagnien werden jede der Reihe nach die nöthige Mannschaft für die Unterhaltung der Grenadier- und Jäger-Compagnien des Regiments liefern; aber die Soldaten, die ausgewählt seyn werden, um in diese Eliten-Compagnien zu treten, sollen nicht gehalten seyn, länger darin zu dienen, als bis die Zeit ihrer Dienstverbindlichkeit in der Compagnie, in der sie sich zuerst befanden, ausgelaufen seyn wird.

Art. 39. Die Hauptleute der Eliten-Compagnien werden den Hauptleuten der Füsilier-Compagnien das-

jenige zurückzuerstatten, was der Mann, den sie ausgewählt haben werden, ihnen schuldig seyn möchte. Die Hauptleute der Füsilier-Compagnien werden gleichfalls den Hauptleuten der Eliten-Compagnien den Betrag der Abzugsmasse eines jeden solchen Mannes übergeben.

Art. 40. Alles den umgekommenen oder gestorbenen Unteroffizieren und Soldaten schuldige Anwerbungs- oder Wiederanwerbungsgeld oder Abzugsmasse, soll durch die Verwaltung des Regiments und die Dazwischenkuuft der Regierung von Bern den Erben des Verstorbenen bezahlt werden, so wie auch die Vergütung die den Gestorbenen oder Umgekommenen nach Auslauf ihrer Dienstzeit zu gut kommen möchte.

Art. 41. Die Eliten-Compagnien werden sich nur nach und nach vollständig machen, wenn nämlich die Füsilier-Compagnien auf den Viertheil, die Hälfte, auf drey Viertheile, oder auf die Vollzahl gelangt seyn werden. Jede Füsilier-Compagnie soll der Reihe nach zwey Mann zu jeder Eliten-Compagnie liefern, bis auf den Betrag des Viertheils, der Hälfte, der drey Viertheile und des ganz vollzähligen Standes der Eliten-Compagnien.

Art. 42. Da alle Kantone, die mit Seiner Majestät dem König Beider Sizilien Militair-Kapitulationen geschlossen, sich gegenseitig verpflichtet haben, einander die nöthigste Erleichterungen und Beystand zur Verhaftnehmung und Auslieferung der Ausreisser zu ertheilen, die den mit besagter Seiner Majestät kapitulirten Regimenten angehören, so hat der Werbhauptmann von den respectiven Kanton-Regierungen die Verhaftnehmung und

6. Okt. Auslieferung der seinem Regiment angehörigen Deserteurs, gegen Zurückerstattung der verursachten Kosten zu begehrn.

Art. 43. Die Chefs der Schweizercorps werden das Recht haben, im Königreich Beider Sizilien ihre Deserteurs überall wo sie sich befinden möchten, und selbst bey dem Armeecorps des Königs zurückzufordern, wobei die Reciprocity Statt haben wird.

Art. 44. Die Regierung von Bern wird für die Nichtvollzähligkeit des von der Republik anerkannten Regiments nicht verantwortlich seyn.

Art. 45. Seine Sizilianische Majestät will dem Berner-Regiment für die Kosten des Werbungsbureau jährlich die Summe von Eintausend Franken bewilligen.

Art. 46. In Zukunft werden die Obersten der Schweizer-Regimenter im Dienst Seiner Sizilianischen Majestät einander durch gegenseitige Uebereinkunft und ohne einiges Zwangsmittel gegen die Soldaten diejenigen Refruten ausliefern, die aus den Angehörigen anderer Kapitulirender Kantone angeworben worden waren. Diese Clausel hat keinen andern Zweck, als den Bestand der respektiven Compagnien eines jeden Kantons aus dessen eigenen Angehörigen so viel als möglich zu erleichtern.

S o l d.

Art. 47. Seine Majestät wird den Schweizer-Regimentern, die in Threm Dienst seyn werden, den durch nachstehenden Tarif bestimmten Sold bewilligen.

Art. 48. Die Besoldungen der Offiziere werden bezahlt, von dem Tage an, da sie dem Repräsentanten Seiner Majestät in der Schweiz den Eid werden geleistet haben.

Art. 49. Wenn ein Offizier die Ordre zur Abreise 6. Okt.
erhalten würde, bevor er den Eid hätte leisten können, 1828.
so wird er seine Besoldung erst von dem Tag der Abreise
vom Hauptort seines Kantons an beziehen, welcher auf
der Marschroute, um sich zu seinem Corps zu begeben,
angezeigt ist.

Art. 50. Diese Marschroute wird von Seiner Ma-
iestät auf die Ihr beliebige Weise von Neapel nach der
Schweiz gesendet werden.

Art. 51. Die Gehalte, der Sold, die Zulagen, Re-
traite- und Reform-Pensionen, werden den Schweizer-
Regimentern immer in Gold- oder Silber-Sorten ohne
irgend einen Abzug bezahlt werden.

Art. 52. Die Offiziers-Gehalte werden alle Mo-
nate, der Sold der Truppen hingegen alle fünf Tage be-
zahlt. Die Gelder für die Offiziers-Gehalte, werden am
Ende eines jeden Monats geliefert. Der Betrag des
Soldes der Truppen wird der Regiments-Kasse zu An-
fang eines jeden Monats übergeben.

T a r i f.

G r a d e .	Französisches Geld.			
	Monatlich.		Jährlich.	
	Fr. l.	Cent.	Fr. l.	Cent.
Oberst	917	90	11014	80
Oberst-Lieutenant . . .	628	72	7544	64
Bataillons-Major . . .	465	—	5580	—
Hauptmann				
Regiments-Adjutant mit Hauptmanns-Rang . .				
Quartier-Meister . .	337	32	4047	84
Werb-Hauptmann . .				
Kleidungs-Hauptmann .				
Hauptmann Großrichter .				
Ober-Lieutenant . .	201	62	2419	44
1ster Unter-Lieutenant .	165	70	1988	40
2ter Unter-Lieutenant .	150	—	1800	—
Feldprediger }	209	57	2514	84
Kaplan }				
Ober-Wundarzt . . .	337	32	4047	84
2ter Wundarzt . . .	137	74	1652	88
Fähndrich			1147	18 $\frac{1}{3}$

T a r t f.

G r a d e .	Französisches Geld.			
	Per Tag.		Jährlich.	
	Frk.	Cent.	Frk.	Cent.
Stabs-Fourier . . .	1	92 $\frac{2}{3}$	701	1 $\frac{2}{3}$
Tambour-Major . . .	1	58	575	70
Kapellmeister . . .	1	58	575	70
Adjutant Unter-Offizier	2	35 $\frac{2}{3}$	859	18 $\frac{1}{3}$
Tambour-Korporal . . .	1	17	426	5
Schneidermeister . . .	1	58	575	70
Schustermeister . . .	—	96 $\frac{2}{3}$	351	83 $\frac{2}{3}$
Waffenschmiedmeister . . .	—	96 $\frac{2}{3}$	351	83 $\frac{2}{3}$
Profos	—	86 $\frac{2}{3}$	315	83 $\frac{2}{3}$
Feldweibel	1	92 $\frac{1}{2}$	701	1 $\frac{2}{3}$
Wachtmeister	1	58	575	70
Schulmeister	1	58	575	70
Fourier	1	58	575	70
Korporal	—	86 $\frac{2}{3}$	315	83 $\frac{2}{3}$
Musikant	—	86 $\frac{2}{3}$	315	83 $\frac{2}{3}$
Tambour	—	74 $\frac{2}{3}$	272	3 $\frac{1}{3}$
Soldat	—	62 $\frac{2}{3}$	228	23 $\frac{1}{3}$

6. Okt.

1828.

Retraite- und Reform-Pensionen.

Art. 53. Da es der Wille Seiner Majestät ist, daß die in Threm Dienst stehenden Schweizer-Regimenter in Hinsicht der Retraite- und Reform-Pensionen besonders begünstigt seyen, so will Sie, auf das deshalb an Sie zu stellende Begehren, den Militairs von jedem Grad, so wie auch dem bey dem großen und kleinen Stab des Berner-Regiments angestellten Personal, folgende Zahlung als Retraite-Gehalt bewilligen:

- a. Für zwanzig Jahre effektiven Dienstes, ohne Unterbrechung, die Hälfte des ganzen Soldes.
- b. Für fünf und zwanzig Jahre effektiven Dienstes, ohne Unterbrechung, zwey Drittheile des ganzen Soldes.
- c. Für dreißig Jahre effektiven Dienstes, ohne Unterbrechung, drey Viertheile des ganzen Soldes.
- d. Für fünf und dreißig Jahre effektiven Dienstes und ohne Unterbrechung, den ganzen Sold des zuletzt gehabten Grades nach dem diesem Artikel hingefügten Tarife der Retraite-Pensionen.

Tarif

der Retraite- und Reform-Pensionen.

Tarif der Retraite-

G r a d e.

Oberst
Oberst-Lieutenant
Bataillons-Major
Hauptmann
Regiments-Adjutant mit Hauptmanns-Rang }
Quartier-Meister
Werb-Hauptmann
Kleidungs-Hauptmann
Hauptmann Groß-Richter
Ober-Lieutenant
1ster Unter-Lieutenant
2ter Unter-Lieutenant
Feldprediger }
Kaplan }
Oberwundarzt
2ter Wundarzt
Fähndrich
Stabs-Fourier
Tambour-Major

und Reform-Pensionen.

Französisches Geld.

Für 20 Jahre.		Für 25 Jahre.		Für 30 Jahre.		Für 35 Jahre.	
Frk.	Cent.	Frk.	Cent.	Frk.	Cent.	Frk.	Cent.
5507	40	7343	20	8261	10	11014	80
3772	32	5029	76	5658	48	7544	64
2790	—	3720	—	4185	—	5580	—
2023	92	2698	56	3035	88	4047	84
1209	72	1612	96	1814	58	2419	44
994	20	1325	60	1491	30	1988	40
900	—	1200	—	1350	—	1800	—
1257	42	1676	56	1886	13	2514	84
2023	92	2698	56	3035	88	4047	84
826	44	1101	92	1239	66	1652	88
573	59½	764	78¾	860	38¾	1147	18⅓
350	50%	476	34¾	525	76½	701	1⅔
287	85	383	80	431	77½	575	70

Tarif der Retraite =

G r a d e.

Kapellmeister
Adjutant Unter - Offizier
Tambour - Korporal
Schneider - Meister
Schuhmacher - Meister
Büchsenschmied - Meister
Profos
Feldweibel
Wachtmeister
Schulmeister
Fourier
Korporal
Musikant
Tambour
Soldat

und Reform-Pensionen.

Französisches Geld.

Für 20 Jahre.		Für 25 Jahre.		Für 30 Jahre.		Für 35 Jahre.	
Fr. F.	Cent.	Fr. F.	Cent.	Fr. F.	Cent.	Fr. F.	Cent.
287	85	383	80	431	77½	575	70
429	59½	572	78¾	644	38¾	859	18⅓
213	2½	284	3⅓	319	53¾	426	5
287	85	383	80	431	77½	575	70
175	91⁵/₆	234	55⁷/₉	263	87¾	351	83²/₃
175	91⁵/₆	234	55⁷/₉	263	87¾	351	83²/₃
157	91⁵/₆	210	55⁷/₉	236	87¾	315	83²/₃
350	50⁶/₆	467	34⁴/₉	525	76⁵/₁₂	701	1²/₃
287	85	383	80	431	77½	575	70
287	85	383	80	431	77½	575	70
287	85	383	80	431	77½	575	70
157	91⁵/₆	210	55⁷/₉	236	87¾	315	83²/₃
157	91⁵/₆	210	55⁷/₉	236	87¾	315	83²/₃
136	1²/₃	181	35⁵/₉	204	2½	272	3⅓
114	11²/₃	152	15⁵/₉	171	17½	228	23⅓

6. Okt.
1828.

Art. 54. Da der Retraite- und Reform-Sold die Belohnung für die dem König geleisteten treuen Dienste ist, so ist er persönlich und lebenslänglich. Das Recht zum Retraite- und Reform-Sold verliert sich nur durch Annahme einer Anstellung oder eines Gehalts von einer andern Regierung, als derjenigen Seiner Majestät oder der schweizerischen Kantone, ehe zwanzig Dienstjahre verflossen sind, oder durch entehrende Verurtheilungen.

Art. 55. Der Retraite- und Reform-Sold ist nicht unverträglich mit den Gehalten, die entweder mit Civilstellen oder mit Schweizerischen Militair-Diensten verbunden sind.

Art. 56. Der geringste Betrag des Reform-Soldes, zu dem die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, so wie die beym großen und kleinen Stab Angestellten, ein Recht haben, ist bestimmt auf den Betrag des Retraite-Gehaltes von zwanzig Jahren effektiven Dienstes, und von mehr, je nach der Beschaffenheit der Wunden oder Gebrechen, und der Dienstjahre, wie der dem Art. 53 beigefügte Tarif der Retraite-Befählung zeigt.

Art. 57. Die Dienstjahre für den Retraite-Sold zählen erst von dem im Art. 16 für die freywillige Anwerbung vorgeschriebenen Alter an. In Kriegszeiten wird jeder Feldzug für zwey Jahre gezählt; und die Dienstzeit zu Erlangung des Retraite-Soldes wird durch die Controlle der Truppen und durch die Zeugnisse der Verwaltungs-Näthe bewiesen.

Art. 58. Der Retraite- und Reform-Sold, für effektives Dienstalter in jedem Grad, erfordert zwey Jahre effektiven Dienst in diesem Grade; wenn die zwey Jahre nicht vollständig sind, so richtet sich der Retraite-

oder Reform-Gold nach dem unmittelbar darauf folgenden niederen Grad.

6. Ott.
1828.

Art. 59. Die pensionirten Individuen können ihren Gold nach ihrer Wahl im Königreich der Beiden Sizilien oder in ihrem Vaterland genießen.

Art. 60. Seine Majestät wird jedem pensionirten Unteroffizier und Soldaten bey der Abreise von dem Regiment eine neue und vollständige Kleidung nebst dem Säbel bewilligen, damit sie mit Ehren in die Schweiz zurückkehren können, wie es der Wille des Königs ist.

Art. 61. Seine Majestät wird jedem Individuum, das mit erhaltener Retraite-Pension nach der Schweiz zurückkehrt, die freye Reise zu Wasser von Neapel nach Genua bewilligen. Zu diesem Zweck wird der Kriegs-Minister den Chefs der Schweizer-Regimenter alle Jahre und zur gehörigen Zeit einen Befehl zukommen lassen, und den Tag der Abreise bestimmen.

Art. 62. Seine Majestät wird den Wittwen der auf dem Schlachtfeld gebliebenen oder an Wunden gestorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, eine Retraite-Pension bewilligen, welche die Hälfte des Minimums des durch den Art. 53 und die beygefügte Tabelle bestimmten Reform-Goldes seyn wird.

Art. 63. Diese Pension wird auf die Kinder übertragen, wenn die Mutter vor zehn Jahren nach dem Tod ihres Mannes stirbt. Sie wird denselben während fünfzehn Jahren vom Tode des Vaters an gerechnet fortgesetzt.

Art. 64. Die Witwe eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, der Seiner Majestät zehn Jahre

6. Okt.
1828. gedient hat, wird die gleiche ob bemeldete, und ebenfalls auf die Kinder überträchtliche Pension erhalten.

Art. 65. Wenn jedoch unter den Offizieren, die bey der Errichtung des Regiments in dasselbe treten, sich solche befinden sollten, welche 45 Jahre oder mehr alt wären, so werden die Wittwen und Kinder derselben das so eben erwähnte Recht zu einer Pension genießen, selbst im Fall, wenn besagte Offiziere sterben würden, ehe sie die zehn Dienstjahre vollendet hätten.

Art. 66. Kein Offizier darf sich weder bey dem Regiment noch in der Schweiz, ohne Genehmigung Seiner Majestät und der Regierung von Bern, verheirathen.

Art. 67. Die Unteroffiziere und Soldaten müssen gleichfalls die Erlaubniß ihres Obersten und der Regierung von Bern dazu haben. Diejenigen, die dieser Vorschrift zuwider handeln, werden ihre Rechte zu den Pensionen verlieren.

Er n e n n u n g e n.

Art. 68. Allgemeine Verfügung. Bey Errichtung des Regiments wird der Dienstrang der Offiziere nicht bestimmt, bevor alle Ernennungen gemacht seyn werden; und er wird nach den Dienst-Etats festgesetzt.

Art. 69. Die Chefs und höhern Offiziere werden vom König ernannt. Seine Majestät wird über diese Stellen zu Gunsten derjenigen Offiziere aus dem Kanton Bern verfügen, die Sie wegen ihres Dienstalters, ihrer geleisteten Dienste, oder ihrer Talente für die würdigsten hält.

Art. 70. Zu allen andern Offiziersstellen, welche sie auch seyen, wird der König bey der ersten Formation, auf

6. Okt.
1828.

auf den Vorschlag der Regierung von Bern, diejenigen Individuen ernennen, die Seine Majestät fähig glaubt diese Stellen wohl zu versehen, mit Ausnahme der Groß-Richter, Adjutant-Majore, des Feldpredigers und Kaplans, der Aerzte und Fähndriche, für welche der Oberst des Regiments den Vorschlag macht.

Art. 71. Die Quartiermeister, Kleidungs-Hauptleute und die Verb-Offiziere werden vom König auf den Vorschlag des General-Verwaltungs-Rathes des Regiments ernannt.

Art. 72. Nach der ersten Formation werden die Grenadier- und Jäger-Offiziere ferner von Seiner Majestät auf den Vorschlag des Obersten ernannt. Sie werden aus den Offizieren des Regiments erwählt.

Art. 73. Die zweyten Unter-Lieutenante werden durch den König auf den Vorschlag des Hauptmanns der Compagnie und den Antrag des Obersten oder des effektiven Regiments-Commandanten ernannt. Sie werden immer aus Angehörigen des Kantons Bern gewählt werden.

Art. 74. Die Adjutant-Unteroffiziere, der Stabs-Fourier, der Tambour-Major, die Tambour-Korporale, und die Profosse werden auf den Vorschlag der Majore durch den Oberst oder den effektiven Commandanten des Regiments ernannt. Die Unteroffiziere und die Korporale der Compagnien werden, auf den Vorschlag des Hauptmanns der Compagnie, durch den Major oder den effektiven Bataillons-Commandanten ernannt.

Art. 75. Die Musikanten, die Handwerkmeister und der Schulmeister werden durch den Verwaltungs-Rath gewählt.

B e f ö r d e r u n g e n .

6. Okt.

1828.

Art. 76. Die erledigten Stellen werden unmittelbar wieder besetzt.

Art. 77. Bey der Beförderung zu den Füsilier-Compagnien gehört die ledig gewordene Compagnie von Rechts wegen dem ältesten Lieutenant des Regiments, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieser Offizier die erforderlichen Eigenschaften dazu besitze, und von guter Aufführung sey.

Art. 78. Die Beförderung zum Lieutenants-Grad wird nach dem Dienstalter geschehen, so daß der älteste erste Unterlieutenant zu der ersten ledigen Lieutenantsstelle vorrücken wird, ohne Rücksicht, in welcher Füsilier-Compagnie diese Erledigung statt gehabt hat. Wenn die Stelle eines ersten Unterlieutenants erledigt wird, so soll sie nach der gleichen Regel durch den ältesten zweyten Unterlieutenant des Regiments ersetzt werden.

Art. 79. Die Quartier- oder Zahlmeister werden immer einen Theil des Stabes ausmachen, und können nicht weiter als zu dem Grade eines Hauptmanns gelangen, da ihr Grad nur titulair ist; wenn aber ihr Dienstalter sie zu dem Grad von Bataillons-Major gebracht haben wird, so können sie zwischen diesem neuen Grad und ihrer Quartiermeister-Stelle wählen; und wenn sie vorgezogen hätten ihren Dienst als Quartiermeister fortzuführen, so sollen sie gehalten seyn, immer in dieser Eigenschaft zu dienen. Eben so ist es mit dem Werbhauptmann gehalten.

Art. 80. Kommt die Oberstlieutenant-Stelle in Erledigung; so wird Seine Majestät einen der beiden Bataill-

Ions-Majore zu derselben ernennen. Würde jedoch Seine Majestät nicht für gut finden, den ältesten Bataillons-Major hiezu zu ernennen, so wird Sie diesem, wenn er es wünscht, die Retraite-Pension bewilligen.

6. Okt.
1828.

Art. 81. Wird die Stelle des Regiments-Obersten ledig, so wird Seine Majestät entweder den Oberstleutnant, oder einen der beiden Bataillons-Majore dazu ernennen. Sie wird dem Oberstleutnant auf dessen Ansuchen die Retraite-Pension bewilligen, wenn einer der beiden Majore ernannt würde; und eben so dem ersten Major auf desselben Ansuchen im Falle, wo Sie für angemessen finden sollte, den zweyten Major zu ernennen.

Art. 82. Seine Majestät behält sich vor, für glänzende Thaten auf den Vorschlag eines Drittheils der Offiziere des Verwaltungs-Rathes außerordentliche Beförderung zu ertheilen. Außerdem behält sich Seine Majestät zu Bezeugung des Interesse, das Sie immer an den Schweizertruppen nehmen wird, ferner vor, für außerordentliche Dienste Beförderungen, selbst außerhalb den Schweizer-Corps und ohne Anträge des Verwaltungs-Rathes, zu verleihen.

Art. 83. Alle Offiziere des Berner-Regiments haben ohne Unterschied das Recht zu allen Stellen zu gelangen.

Art. 84. Die Schweizer-Offiziere in Diensten Seiner Majestät des Königs Beider Sizilien, von welcher Religion sie seyen, können zu allen Militäristellen gelangen.

Art. 85. Seine Majestät wird dem Oberst, so bald die Werbung im Gang seyn wird, den Sold und die seinem Grade gebührenden Emolumente zukommen lassen.

6. Okt.
1828. Die Hälfte seiner für die Legitimität verwendeten Dienstjahre soll für die Retraite zählen; und die Hälfte der Dienstjahre für die Legitimität im Grad eines Obersten wird auch für den Rang und die Beförderung gezählt werden.

Art. 86. Die seit 1813 für die legitimen Souveräne oder auch im Dienst des Vaterlandes gethanen Feldzüge werden den Offizieren eines untern Grades als dem des Obersten, doppelt zählen, nämlich ein Monat wird für zwey Monate effektiven Dienstes zählen.

Verwaltung.

Art. 87. Das Berner-Regiment in Diensten Seiner Majestät des Königs Beider Sizilien wird einen General-Verwaltungs-Rath haben.

Art. 88. Der Verwaltungs-Rath wird aus allen Oberoffizieren und allen Hauptleuten gebildet, welche Oberoffiziere und Hauptleute alle unter sich solidarisch, für die Garantie der ihnen anvertrauten Gelder verpflichtet seyn sollen.

Art. 89. Der Verwaltungs-Rath wird für die Geschäftsführung einen Ausschuss wählen, der aus dem Oberst als Präsident, dem Oberstlieutenant, dem ältern Bataillons-Major, dem Quartiermeister-Hauptmann und zwey Hauptleuten bestehen soll. Der zweynte Bataillons-Major und zwey Hauptleute werden Suppleanten seyn. Für die Errichtung dieses Ausschusses wird man die Bestimmungen der königlichen Verordnungen befolgen.

Art. 90. Der General-Verwaltungs-Rath wird sich wenigstens jedes Vierteljahr einmal versammeln, um zum Abschluß der Rechnungen zu schreiten. Seine Beschlüsse werden gültig und für alle Mitglieder verbindlich

seyn, wenn die Anzahl der sich Berathenden eine Stimme 6. Okt.
mehr als die Hälfte der Vollzahl seiner Mitglieder beträgt. 1828.

Art. 91. Der geschäftsführende Ausschuss soll sich mit dem täglich vorkommenden Detail und den laufenden Verwaltungsgeschäften befassen.

Art. 92. Was die Garantie der Werbungsgelder, und den Sold der Rekruten und Werber betrifft, so ist der Werbungshauptmann dafür verantwortlich, unbeschadet der oben im Art. 18. angeführten Solidar-Gewährleistung. Er wird alle drey Monate dem Verwaltungs-Rath Rechnung ablegen.

Art. 93. Betreffend die Garantie der Wiederanwerbungs-Gelder und des Soldes, so ist der Hauptmann der Compagnie, sobald er sie erhalten hat, allein dafür verantwortlich, gleichfalls der ob bemeldten Solidarität unbeschadet; dem zu Folge wird er allein die Vortheile geniessen, die daraus erwachsen mögen. Wenn er sterben würde, so sollen seine Erben gehalten seyn, der Kasse des Verwaltungs-Rathes die Gelder zu erstatten, deren Verwendung nicht gerechtfertigt werden könnte.

Art. 94. Die Gelder, die sich in den Kassen des Regiments oder der Werbung-Bureau's vorfinden möchten und deren Gebrauch nicht gerechtfertigt werden könnte, gehören dem königlichen Schatz.

K l e i d u n g .

Art. 95. Da es auch der Wille Seiner Majestät ist, daß jeder Schweizer-Militair gut gekleidet sey, so bewilligt Sie zu dem Ende jedem Unteroffizier und Soldaten die nachbenannte Kleidung; nämlich:

6. Oft.

Für alle zwey Jahre:

1828. 1 Rock von Tuch.
 1 Ueberrock von Tuch.
 1 garnierten Tschako.
 1 Tschako-Ueberzug.
 1 Pompon.

Für jedes Jahr:

- 1 Paar Pantalons von Tuch.
 1 Aermel-Weste von weissem Tuch.
 1 Polizey-Mütze von Tuch.
 3 Paar Pantalons von Leinwand, wovon eines zu den
 Strapäken.
 3 Paar Unterhosen.
 3 Paar Socken.
 4 Paar Halb-Kamaschen, wovon 1 von schwarzem
 Tuch und 3 von weißer Leinwand.
 2 Schnupftücher.
 2 Paar Schuhe.
 6 Paar Sohlen.
 1 Decompte-Büchlein.
 2 Paar Hosenträger.
 2 schwarze Halsbinden mit 2 weißen Streifen.

Bey der Ankunft zum Regiment für ein und
 alle Mal:

- 1 Ordonanz-Habersack mit Niemen.
 1 Kleiderbürste.
 1 doppelte Schuhbürste.
 1 Fett-Büchse.
 1 ledernes Futteral, enthaltend folgende Gegenstände:
 1 Bürste von Leder zum Putzen der Knöpfe.
 1 Kamm um sich zu reinigen.

- 1 Ahle mit Hest.
- 1 Fingerhut.
- 3 Nadeln.
- 1 Knaul weissen Fadens.
- 1 - schwarzen -
- 2 Paar Knöpfe für Stegreife.
- 1 Scheere,

6. Ost.
1828.

Sämmtliche obige Artikel werden dem Rekruten bey seiner Ankunft im Haupt-Depot abgeliefert.

Art. 96. Die Uniform für das Berner-Regiment wird scharlachroth mit goldenen Tressen seyn, die Aufschläge, der Kragen und die Revers für die Offiziere von schwarzem Sammet, für die Soldaten von schwarzem Tuch, das Futter weiß.

Art. 97. Die Wundärzte werden die Uniform der Wundärzte der Armeen Seiner Majestät tragen.

Bewaffnung.

Art. 98. 1 Gewehr mit Bajonnet.

- 1 Bajonetscheide.
- 1 Sabel mit Scheide.

Equipement.

- 1 Patronetasche mit Deckel.
- 1 Patronetaschen-Futter.
- 1 Bandelier.
- 1 Gewehrriemen.
- 1 Säbelkuppel.
- 1 Schraubenzieher.
- 2 Feuersteinfutter.
- 1 Kugelzieher.
- 1 Raumnadel.

6. Okt.
1828.

- 1 Dehlfäschchen.
- 1 vollständige Trommel für jeden Tambour.
- 1 Trommelriemen, 2 Trommelstöcke und ein weißes ledernes Kniefell.
- 1 Stock für jeden Tambour-Major und Tambour-Korporal.

Art. 99. Ein Soldat, der unbedingten Abschied nimmt, behält als völliges Eigenthum den mit seinen Gegenständen versehenen Habersack und seine vollständige Kleidung, in dem Zustand, worin sie sich befinden wird. Außen auf seinem Abschied wird geschrieben werden, daß er für Sold und Abzugs-Masse (Decompte) ausbezahlt sey.

Abzugs-Masse (Decompte).

Art. 100. Jeder Hauptmann ist gehalten ein namentliches Abzugs-Buch zu halten, welches er alle sechs Monate dem Verwaltungs-Rath vorzulegen hat.

Art. 101. Jedem Unteroffizier, Soldat und der übrigen zum Regiment gehörigen Mannschaft mit Inbegriff des Feldweibels, wird täglich 15 Centimen von seinem Sold für den Unterhalt der Wäsche, der Fußbekleidung und der kleinen Montirung als Abzugs-Masse zurückbehalten werden. Die Abzugs-Masse soll für jeden Mann 40 französische Franken betragen. Wenn in dem Habersack eines Soldaten sich 3 Hemder und die durch den Art. 95. vorgeschriebenen Effekten befinden, so sollen ihm ohne seine Einwilligung nicht mehr als 40 Franken zurückbehalten werden.

Art. 102. Die Abzugs-Masse für den kleinen Regiments-Stab wird durch den Quartiermeister, die des klei-

nen Bataillons-Stabs durch den Quartiermeister-Lieutenant des Bataillons, der für die Compagnien durch die Hauptleute gemacht.

Art. 103. Alles was den Unteroffizieren und Soldaten an Geld oder Lieferungen verabfolgt wird, soll in das Abzugsbuch der im vorigen Artikel genannten Rechnungsführer und in das Massa-Büchlein jedes Mannes eingetragen werden, welches der Hauptmann oder der betreffende Quartiermeister zu unterschreiben hat.

Art. 104. Die Abzugs-Massen werden alle drey Monate abgeschlossen, und von dem Unteroffizier oder Soldaten in Gegenwart von zwey Zeugen unterschrieben.

Rang und Dienstalter.

Art. 105. Das Berner-Regiment wird gleich den andern Schweizer-Regimentern seinen Rang ohne Unterschied mit den andern Corps Sr. Majestät nach dem Datum ihrer Errichtung einnehmen.

Art. 106. Das Berner-Regiment wird den Namen seines Obersten tragen.

Art. 107. Wenn die Schweizertruppen mit den andern Truppen Seiner Majestät Dienst thun, so werden sie in keinem Fall anders, als durch einen höhern Grad befehligt werden; und bey Gleichheit des Grades giebt das ältere Brevet das Recht zum Kommando.

Art. 108. Bey Gleichheit des Grades und Datums der Brevets entscheidet das Dienstalter für das Kommando, und bey Gleichheit des Dienstalters wird der Offizier des ältesten Corps das Kommando übernehmen.

6. Art. 109. In geschlossenen Pläzen kommandirt bey
1828. Gleichheit des Grades vorzugsweise der Infanterie-Offi-
zier den Kavallerie- und Dragoner-Offizier; umgekehrt
ist der Fall bey offenen Pläzen, der Kavallerie- oder
Dragoner-Offizier wird vorzugsweise vor dem Infanterie-
Offizier das Kommando übernehmen.

Art. 110. Die Schweizer-Compagnien nehmen ih-
ren Rang nach dem Alter der Brevets ihrer Hauptleute
ein, und die Detaschementer nach dem Rang ihres Regi-
ments. Die Grenadier-Hauptleute haben in dieser Rück-
sicht keinen andern Vorzug vor den Füsilier-Hauptleuten.

D i e n s t.

Art. 111. Das Berner-Regiment darf niemals aus-
ser Europa gesandt werden, oder Garnison auf die Kriegs-
schiffe geben, und wird so wenig als möglich compagnie-
oder bataillonsweise detachirt werden.

Art. 112. Das Berner-Regiment kann in allen
Theilen von Europa gebraucht werden, ausgenommen
gegen sein eigenes Vaterland.

Art. 113. Man wird so viel möglich vermeiden,
dasselbe auszusezen sich gegen Schweizertruppen im Dienst
anderer Mächte schlagen zu müssen.

Art. 114. Das Regiment soll nie weder ganz noch
theilweise in andere Corps der Armee des Königs einver-
lebt werden.

U r l a u b u n d A b s c h i e d.

Art. 115. Es wird nach dem ersten Jahr, und
wenn das Regiment vollzählig seyn wird, in Friedens-
zeiten, wenn keine außerordentliche Umstände es verhin-

dern, alljährlich zehn Offizieren und acht und vierzig Unteroffizieren und Soldaten, so wie es für die drey andern schon kapitulirten Regimenter bestimmt ist, Urlaub für acht Monate bewilligt werden; vorbehalten, die besondern Umstände einiger Individuen, welche den König bewegen könnten, über diese Anzahl aus zu gehen.

6. Okt.

1828.

Art. 116. Den Beurlaubten wird die eine Hälfte ihres Soldes während ihres Aufenthalts in der Schweiz, und die andere Hälfte bey ihrer Rückkunft zum Regiment bezahlt werden; jedoch ohne irgend einen Abzug von Seite des königlichen Schatzes, in Berücksichtigung der Entfernung von ihrem Vaterland, und der Nothwendigkeit dieselben außer den gewöhnlichen Werbem zur Werbung zu gebrauchen.

Art. 117. Seine königliche Majestät bewilligt den Beurlaubten gleich wie den pensionirten oder reformirten Individuen die freye Reise zu Wasser von Neapel nach Genua und bey der Rückkunft von Genua nach Neapel.

Art. 118. In Friedenszeiten werden die Abschiede viermal im Jahr ausgeliefert werden, und so viel möglich im ersten Monat eines jeden Vierteljahres, denjenigen, deren Dienst in dem vorhergehenden Vierteljahr ausgelaufen ist, in so fern sie ihrem Hauptmann nichts schuldig sind, oder was sie schuldig seyn könnten, haar ausbezahlen.

Art. 119. In Kriegszeiten wird während der Dauer eines Feldzuges kein Abschied ertheilt, und die Mannschaft, deren Dienstzeit ausgelaufen ist, wird denselben erst während den Winter-Quartieren oder im Monat Januar des folgenden Jahres erhalten.

6. Okt. Art. 120. Wenn einmal die Uniform angenommen
1828. ist, so sollen keine für die Offiziere und Soldaten lästige
Veränderungen mehr daran gemacht werden.

Art. 121. Die im Art. 95. der Kapitulation spezi-fizirten Effekten werden den Unteroffizieren und Soldaten anentgeltlich und ohne Abzug geliefert. Und es soll ihnen von den Abzugsmassen für die Lieferung obiger Effekten in den im Art. 95. bestimmten Zeitpunkten, nichts abgezogen werden, sondern nur für die Ersetzung derselben in der Zwischenzeit.

Art. 122. Die Regiments-Obersten werden dafür sorgen, daß die verabschiedeten Militärs, die wegen schlechter Aufführung oder sonst zurückgeschickt oder verabschiedet werden, das nöthige Geld erhalten, damit sie in ihr Vaterland zurückkehren können.

V e r p f l e g u n g.

Art. 123. Jeder Unteroffizier und Soldat wird täglich eine Ration Brod von wenigstens 24 Unzen neapolitanischen Gewichtes erhalten, und die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten geniessen überdies zu allen Zeiten alle andern Vortheile, Vergütungen und Gehalts-Zulagen gleich den andern Truppen Seiner Majestät.

Art. 124. Wenn das Berner-Regiment im Feld steht, so wird jedes Individuum außer der oberwähnten Brodration noch täglich eine Fleischration von wenigstens acht Unzen und eine Reisration von zwey Unzen erhalten. Das Gleiche hat Statt, wenn diese Truppen sich auf dem Marsch befinden.

Art. 125. Alle Nationen sollen gesund und von 6. Oft.
guter Qualität seyn.

1828.

Feuerung.

Art. 126. Die Offiziere haben kein Recht zu Holzrationen; sie sollen und müssen demzufolge sich die Feuerung aus ihrem Sold anschaffen.

Art. 127. Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten eine Holzration, die hinlänglich ist, um zwey Mal täglich ihre Speisen kochen zu können.

Beleuchtung.

Art. 128. Die Beleuchtung in den Kasernen und in den Gemächern, so wie auch auf den Wachtstuben wird den bestehenden Reglementen gemäß geliefert.

Wohnung.

Art. 129. Den in den Kasernen wohnenden Unteroffizieren und Soldaten werden Betten mit wollenen Decken, mit Matrazen von Pferdehaaren und mit Strohsäcken geliefert.

Art. 130. Jeder verheirathete Unteroffizier und Soldat wird sein besonderes Bett haben.

Art. 131. Das Berner-Regiment wird insbesondere in den Gemächern der Kasernen geräumig wohnen, um hierdurch zur Erhaltung der Gesundheit und zu Verhütung von Krankheiten beizutragen.

Art. 132. In den Kasernen zu Neapel werden sich anständige Zimmer für die Subaltern-Offiziere befinden, in denen sie je nach der Größe der Zimmer zu zwey oder drey wohnen können.

6. Okt. 133. Im Feld wird das Berner-Regiment
1828. gleich wie die andern Truppen Seiner Sizilianischen
Majestät logirt.

Spitäler.

Art. 134. Die Kranken des Berner-Regiments sollen in den Civil- und Militair-Spitälern, Ambulanzen und Mineral-Anstalten gleich wie die andern Truppen Seiner Majestät aufgenommen und behandelt werden.

Art. 135. Der Abzug vom Sold der Mannschaft, die in vorbenannte Anstalten eintritt, geschieht nach den für die andern Truppen Seiner Majestät bestehenden Reglementen.

Gerechtigkeits-Pflege und Mannschaft.

Art. 136. Das Berner-Regiment wird seine eigene Gerechtigkeit-Pflege haben. Es wird dieselbe nach dem für Schweizer-Regimenter in französischen Diensten eingeführten Militair-Gesetzbuch, so wie dasselbe gegenwärtig besteht, oder so wie es mit der Zeit abgeändert oder modifizirt werden möchte, ausüben.

Art. 137. Dieses Militair-Gesetzbuch soll gehabt werden, und ohne Mitwirkung und Zustimmung der Regierung von Bern nicht abgeändert werden können. Der Oberst, der Disziplinsrath und der Grossrichter sind der Regierung von Bern für die Gerechtigkeits-Pflege verantwortlich.

Art. 138. Alle zum Regiment gehörigen Personen können in keinem Falle für Disziplinsfehler, Vergehen und Verbrechen vor andere Tribunale als vor diejenigen ihres eigenen Corps gezogen werden.

Art. 139. In Folge dessen soll jeder Militair dieses Regiments, der von fremden Behörden für irgend ein Vergehen oder Verbrechen verhaftet worden ist, sogleich und ohne Verzug seinem natürlichen und einzigen kompetentlichen Richter ausgeliefert werden.

Art. 140. Die Vollziehung aller Urtheilsprüche geschieht auf Kosten Seiner Majestät.

M u s i k.

Art. 141. Seine Majestät werden außer den zwölf auf den Bestand des Regiments getragenen Musikanten noch acht Musikanten mehr bewilligen, aber nur mit dem Sold von gemeinen Soldaten.

Art. 142. Diese acht Musikanten werden auf den Bestand der Füsilier-Compagnien gebracht, und der Mehrbetrag ihrer Besoldung wird durch das Offizier-Corps des Regiments geliefert.

Art. 143. Die Zusammensetzung der Musik für das Regiment ist bestimmt wie folget, nämlich:

Klarinetten	10
Flöten	2
Hörner	2
Fagote	2
Trombe	1
Serpent	1
Cymbeln (Paar)	2
Große Trommel	1
						—
						Total 21

In der Gesamtzahl der Musikanten ist auch der Kapellmeister begriffen.

6. Okt. Art. 144. Seine Majestät bewilligt dem Regiment
1828. nur für's erste Mal die Bezahlung der oben genannten
Instrumente, welche als Eigenthum des Regiments an-
gesehen werden sollen.

Artillerie-Abtheilung.

Art. 145. Es wird dem Regiment eine Abtheilung
Artillerie beigegeben werden, zusammengesetzt und besol-
det laut nachstehender Tabelle:

Besoldungs-

6. Okt. Art. 146. Die vier Kanonen und dazu gehörige Munition sollen immer dem Regiment anhängig seyn.
1828.

Art. 147. Diese Artillerie-Sektion wird in allem auf dem gleichen Fuße wie die Eliten-Compagnien gehalten werden, und ihre Mannschaft soll zu gleichen Theilen aus allen Füsilier-Compagnien gezogen werden, ohne daß jedoch die Stärke dieser, so wie sie sich in dem, dem ersten Artikel angehängten Statut des Regiments besonders festgesetzt befindet, dadurch irgend eine Vermehrung erleide.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 148. Die Offiziere des Berner-Regiments welche, nachdem sie alle Vertheidigungsmittel erschöpft haben werden, in die Hände des Feindes fallen würden, sollen während der ganzen Zeit ihrer Kriegsgefangenschaft, zwey Drittheile des Aktivitäts-Goldes nach respectivem Grad geniessen.

Art. 149. Das Regiment wird eine Fahne erhalten, die auf einer Seite das Wappen Seiner Majestät des Königs Beider Sizilien, auf der andern aber das weisse eidgenössische Kreuz mit dem Wappen des Kantons Bern führen wird.

Art. 150. Die kapitulirten Berner-Truppen werden verpflichtet und gehalten seyn, sich allen für die übrigen Truppen Seiner Majestät bestehenden Reglementen zu unterziehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß dieselben die gegenwärtige Kapitulation nicht beeinträchtigen. Hingegen werden sie auch alle Vortheile geniessen, welche aus eben diesen Reglementen sich ergeben.

Art. 151. Das Kommando bey den Truppen wird in deutscher Sprache geführt werden.

Art. 152. Das Berner-Regiment wird die freye Ausübung des Gottesdienstes der beiden im Kanton bestehenden Konfessionen, so wie auch der Begräbnissfeierlichkeiten, geniesen. Man wird ihm einen anständigen Begräbnissplatz anweisen.

6. Okt.
1828.

Art. 153. Wenn während der Dauer dieser Kapitulation die Republik Bern einen Krieg zu führen hätte, so soll sie berechtiget seyn, das Regiment zurückzuberufen. Seine Majestät verpflichtet sich, dasselbe abziehen zu lassen, sobald die nöthige Uebereinkunft zur Festsetzung der Termine geschlossen seyn wird, in welchen dem königlichen Schatz der Werth aller vom Regiment mitzunehmenden Effekten, bestehend in den Kleidungsstücken, Montierung und Bewaffnung vergütet werden sollen; unter Vorbehalt der Reziprozität der Wiedererstattung für ob bemeldte Effekten bey der Rückkehr des Regiments in Neapel auf kontradiktörische Schätzung hin. Seine Majestät verpflichtet sich ferner, dem Regiment die Reise zu Wasser von Neapel nach Genua kostenfrei zu bewilligen; auch soll im vorhergeschenen Falle das Regiment in seine vorherige Stellung zurücktreten.

Art. 154. Wenn unvorgesehene Umstände die Abdankung des Regiments im Ganzen oder zum Theil vor Auslauf der gegenwärtigen Kapitulation nöthig machen sollten, oder wenn zu dieser Zeit die königliche Regierung allein sich weigern würde, dieselbe zu erneuern, so sollen alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, aus denen es besteht, und die zehn Jahre gedient haben, lebenslänglich den ganzen Sold als eine Retraite-Pension erhalten.

6. Okt.
1828.

Diejenigen, die weniger als zehn Jahre Dienst haben, werden lebenslänglich einen Reformgehalt, der in dem halben jährlichen Sold eines jeden Grades besteht, erhalten. Ueberdies wird man ihnen als Gratifikation den Sold eines ganzen Jahres bezahlen.

Die kostenfreie Reise zu Wasser von Neapel nach Genua, wird obigen beiden Klassen ohne Unterschied bewilligt.

Art. 155. Während der Dauer der Kapitulation wird Seine Majestät keine Veränderung in der Organisation des Regiments ohne Mitwirkung und Einwilligung des hochlöblichen Kantons Bern vornehmen.

Art. 156. Die Vortheile, die später andern kapitulirenden Kantonen bewilligt werden könnten, sind dem Kanton Bern förmlich gewährleistet, um auf die gegenwärtige Kapitulation angewendet zu werden.

Art. 157. Die Berner-Offiziere können gleich wie die National-Offiziere in die bestehenden Militair- und Genie-Schulen des Königreiches der Beiden Sizilien eintreten.

Art. 158. Die gegenwärtige Kapitulation ist für die Dauer von dreißig Jahren abgeschlossen. Achtzehn Monate vor ihrem Auslauf sollen sich die kontrahirenden Theile gegenseitig von ihren Gesinnungen Kenntniß geben, es sei, daß sie auf dieselbe verzichten, sie erneuern oder abändern wollen.

Art. 159. Wenn in Seiner Majestät Diensten stehende Berner-Militairs auf der Ueberfahrt zur See in die Gewalt der Barbaren gerathen sollten, welches jedoch bisher noch nie geschehen ist, und nach den durch die

Neapolitanische Regierung getroffenen Dispositionen und Maafregeln nicht geschehen kann, so wird Seine Majestät die Berner-Militairs wie Ihre eigenen Unterthanen behandeln, und in Rücksicht auf sie wie gegen Ihre andern Truppen handeln.

Zusätz-Artikel.

Seine Majestät wird den Schweizerischen Handel, oder wenigstens den der mit dem Königreich der Beiden Sizilien kapitulirenden Kantone mit möglichster Begünstigung behandeln, und Sie erklärt, daß wenn die Unterhandlungen für die Militair-Kapitulationen beendigt seyn werden, Sie sich mit den kapitulirenden Kantonen über die zu bewilligenden Erleichterungen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Landes und ihrer Industrie in das besagte Königreich bereden wird.

Unterdessen bewilligt Seine Majestät das besondere Vorrecht, in dem Umfang des Freihafens von Messina abgesonderte Magazine zu haben, um daselbst ausschließlich die erwähnten Erzeugnisse niederzulegen.

Seine Majestät wird ferner erlauben, daß die kapitulirenden Kantone, im Fall einer Theurung, Ankäufe von Getreide und Lebensmitteln in Ihren Staaten machen können, es sey denn, daß in Folge besonderer Umstände die Ausfuhr derselben aus dem Königreich Beider Sizilien verboten wäre.

Die gegenwärtige Kapitulation soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen inner drey Monaten oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

6. Okt.
1828.

6. Okt.
1828. Zu Urkunde dessen haben Wir, der bevollmächtigte
Minister Seiner Majestät des Königs Beider Sizilien bey
der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und Wir, die Com-
missarien und Abgeordneten des hochlöblichen Kantons
Bern die gegenwärtige Kapitulation unter Vorbehalt der
Ratifikation unsrer Hohen respektiven Vollmachtgeber
underschrieben.

Geschehen in Bern den sechsten September eintau-
send, achthundert acht und zwanzig.

Unterzeichnet:

(L. S.)	P aul Ruffo, Herzog von Calvello.
(L. S.)	F . N. Wurtemberger, Mitglied des Kleinen Rathes.
(L. S.)	G ottl. Albr. von Steiger, Mitglied des Kleinen und des Ge- heimen Rathes.
(L. S.)	C . Ludw. von Wattenwyl, Mitglied des souverainen Rathes.

Nachdem Wir die oben gedachte Militair-Kapitu-
lation gelesen und reiflich erwogen, haben Wir dieselbe
gänzlich in ihrer völligen Ausdehnung angenommen, be-
stätigt und ratifizirt sowohl für Uns als für Unsere Nach-
folger; wie Wir sie durch gegenwärtige Urkunde anneh-
men, bestätigen und ratifiziren. Wir versprechen in wah-
ren Treuen und verpflichten Uns bey Unserm königlichen
Wort alles dasjenige zu vollziehen und zu beobachten, was
in der vorerwähnten Militair-Kapitulation enthalten ist.

In Kraft dessen haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und ihr das Siegel Unsers königlichen Wappens beysetzen, so wie auch dieselbe durch Unsern Minister Staatsrath, einstweiligm Präsidenten des Ministerrathes und ad interim mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, unterzeichnen lassen. Gegeben in Neapel den sechzehnten Christmonat im Jahr eintausend achthundert acht und zwanzig.

6. Okt.
1828.

Unterz.

Franz.

(L. S.)

Unterz.

Ludw. von Medici.

Ratifikation.

Wir Schultheiss, Kleine und Große Räthe
der Stadt und Republik Bern:

Nachdem Wir die Kapitulation für ein Regiment Infanterie des Kantons Bern in Diensten Seiner Majestät des Königs Beider Sizilien eingesehen und untersucht haben, die in Bern am 6. Herbstmonat 1828 geschlossen und unterschrieben worden ist durch den Fürsten D. Paul Ruffo, Herzog von Calvello, bevollmächtigtem Minister Seiner Majestät des Königs Beider Sizilien bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und andererseits durch die Commissarien und Abgeordneten der Stadt und Republik Bern, nämlich: die Herren Johann Rudolf Wursterberger, Mitglied des Kleinen Räthes, Gottlieb Albrecht von Steiger, Mitglied des Kleinen und des Geheimen Räthes, und den General Carl Ludwig von Wattenwyl, Mitglied des souverainen Räthes beidseitig dazu ernannt und abgeordnet.

6. Okt. Wir genehmigen und ratifiziren die obengedachte Ka-
 1828. pitulation in ihrem ganzen Inhalt, und versprechen die-
 selbe, so viel an Uns liegt, ganz und getreulich in allen
 ihren Theilen zu erfüllen.

In Kraft dessen ist gegenwärtiger Akt durch Unsern
 fürgeliebten Amts-Schultheiß und Unsern geliebten Staats-
 schreiber unterzeichnet und mit Unserm Standessiegel ver-
 sehen worden, in Bern am sechsten Weinmonat eintau-
 send achthundert acht und zwanzig.

Der Amts-Schultheiß,

Unterz.

F i s c h e r.

(L. S.)

Der Staatsschreiber,

Unterz.

F. M a n.

Verordnung
 über die Dachungen.

11. Dec. Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe
 1828. der Stadt und Republik Bern thun fund hiermit:

Daß Wir zu Verminderung der Feuersgefahr für die
 Gebäude und zu Verhütung der weitern Verbreitung
 wirklich ausgebrochener Feuersbrünste, auf den Vortrag
 unserer Landesökonomie-Commission für nothwendig be-
 funden haben, allgemeine Vorschriften über die Dachungen
 zu erlassen und demnach

— —

verordnen:

1) Alle Gebäude, die entweder neu errichtet oder 11. Dec.
auf der Stelle eines alten wieder aufgebaut werden,
sollen unter den hienach angegebenen Ausnahmen mit Zie-
geln oder Schiefern eingedeckt werden. 1828.

2) Von dieser allgemeinen Vorschrift sind ausge-
nommen:

a. Alle Landwirtschaftsgebäude, welche mit keiner
Feuerstätte versehen sind und in einer Entfernung
von wenigstens sechshundert Schuh von bereits be-
stehenden Gebäuden errichtet werden.

b. Alle Senn- und Melkhütten, Käsespeicher und Ga-
den auf den Allmenden, Bergen und Vorweiden,
so wie auch die kleinen Moos- und Bergscheuer-
lein (Finel).

3) Allfällige Anstände über die Anwendung dieser
Verordnung sollen ohne Zulassung von Weitläufigkeiten
durch die Herren Oberamtmänner unter Vorbehalt des
Refurses an den Kleinen Rath entschieden werden.

4) Allfällige fernere Ausnahmen nach dem Bedarf
besonderer Ortsverhältnisse können nur durch Unsern Klei-
nen Rath auf eingereichtes Befinden des betreffenden
Oberamts entschieden und bestimmt werden.

5) Jede Widerhandlung soll mit Abbrechen des vor-
schriftwidrigen Materials auf Kosten des Eigenthümers
und mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Franken
polizeyrichterlich bestraft werden. Von dieser Buße soll
die eine Hälfte dem Verleider und die andere dem Armen-
gute der Ortsgemeinde zufallen. In Fällen, wo die Strafe

11. Dec. die Competenz des erstinstanzlichen Polizeyrichters übersteigt, findet der Refurs vor den Kleinen Rath statt.

6) In der vorgeschriebenen Publikation von vorhenden neuen Bauten, soll immer angezeigt werden, mit welchem Material man das neue Gebäude decken wolle.

7) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. Sie tritt vom Tage ihrer Publikation an in Kraft und wird Unserm Kleinen Rath zur Vollziehung übertragen.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung, Bern den 11. Christmonat 1828.

Der Amts-Schultheiß,
Fischer.

Der Staatsschreiber,
F. May.

B e r t r a g

zwischen der Krone Frankreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über gerichtliche und nachbarliche Verhältnisse.

24. Dec. Thro Majestät der König von Frankreich und von Navarra und die Staaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, — da sie vom Wunsche gleich beseelt sind, die schon lange Zeit bestehenden Bande der Freundschaft und die Verhältnisse guter Nachbarschaft zu festigen, und

es zu diesem Zwecke vortheilhaft erachtet haben, die von 24. Dec.
beiden Seiten zu befolgenden Regeln, sowohl bey Aus- 1828.
übung der Gerechtigkeit, als für verschiedene andere
Punkte eines beiden Ländern gemeinsamen Interesse,
ein für alle Mal nach der Grundlage einer vollkommenen
Reciprocität festzusetzen, haben in dieser Absicht zu ihren
Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Allerchristlichste Majestät, den Herrn Franz Joseph Maximilian Gerard von Rayneval, Grossoffizier
des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des
Ordens Carls III., Staatsrath, Ihr Botschafter bey der
Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Und die Staaten der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft, die Herren Emanuel Friedrich Fischer, Schult-
heiß der Stadt und Republik Bern; Johann Herzog von
Effingen, Bürgermeister des Cantons Aargau; und August
Carl Franz von Perrot, Mitglied des Staatsraths von
Neuenburg; —

welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmach-
ten, die in guter und behöriger Form befunden worden,
zu folgenden Artikeln sich vereinigt haben:

Art. 1.

Die Endurtheile in Civilsachen, welche in Rechts-
kraft erwachsen und durch die französischen Gerichts-
stellen ausgefällt sind, sollen in der Schweiz als gültig
vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche
vorher mit der Unterschrift der betreffenden Gesandten,
oder, in deren Ermanglung, mit derjenigen der dazu
befugten Behörden jeden Landes bekräftigt worden sind.

24. Dec.
1828.

Art. 2.

Es soll von keinem französischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Leistung, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welchen die Inländer nicht ebenfalls nach den Gesetzen jedes Orts unterworfen sind.

Art. 3.

In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger gehalten seyn, seine Sache vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, es wäre denn, daß die Parteien im Orte selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig, oder daß sie in Ansehung des Richters übereingekommen wären, vor welchem ihre Ansände zu schlichten, sie sich verbindlich gemacht hätten.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Gericht oder der Obrigkeit desselben Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen französischen Bürgers in Bezug seiner Verlassenschaft erheben könnten, werden vor den Richter des letzten Wohnortes gebracht, den der französische Bürger in Frankreich hatte; das Gegenrecht wird in Bezug der Streitigkeiten statt haben, die zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizers entstehen könnten. Der nämliche Grundsatz soll bei Streitigkeiten in vormundschaftlichen Angelegenheiten befolgt werden.

Art. 4.

24. Dec.

1828.

Bei Fallimenten oder Bankerotten von französischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, — wenn schweizerische und französische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zum Behuf der Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der französischen Gesetze befolgt haben, — dieselben aus den besagten Gütern bezahlt werden, gleich wie die französischen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder wenn Schweizer, welche Güter im Gebiet der Eidgenossenschaft besitzen, französische und schweizerische Gläubiger haben, — sollen die französischen Gläubiger, welche für die Sicherung ihrer in der Schweiz befindlichen Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied, nach der Ordnung ihrer Hypothek, den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Was die einfachen Gläubiger betrifft, so sollen dieselben ebenfalls ohne Rücksicht, welchem von beiden Ländern sie angehören, auf dem nämlichen Fuss behandelt werden; immer aber nach den Gesetzen eines jeden Landes.

Art. 5.

Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich: Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats (Hochverrath und Aufruhr), Mord, Vergiftung, Mordbrenneren, Verfälschung öffentlicher Akten oder Handelsschriften, Falschmünzerey, Diebstahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerott, oder werden sie, als dieser Verbrechen schuldig, krafft eines Verhaftbefehls der

24. Dec. gesetzlichen Obrigkeit verfolgt, und flüchten sich die
 1828. Franzosen in die Schweiz, und die Schweizer nach Frank-
 reich, so soll ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen
 zugestanden werden. Eben so soll es mit öffentlichen Be-
 amten oder Depositarien, die wegen Unterschlagung von
 Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten seyn. Feder
 Staat wird bis zu den Grenzen seines Gebiets die Aus-
 lieferungs- und Transportkosten tragen.

Die in einem der beiden Länder gestohlenen, und im
 andern niedergelegten Sachen, werden getreulich zurück-
 erstattet.

Art. 6.

In allen peinlichen Prozeduren für die im vorigen Artikel angeführten Verbrechen, wo die Untersuchung entweder bey den französischen oder bey den schweizerischen Gerichtsstellen statt findet, sollen die schweizerischen Zeugen, welche persönlich in Frankreich, und die französischen Zeugen, welche persönlich in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten seyn, sich vor derjenigen Gerichtsbehörde, welche sie vorgeladen hat, zu stellen, und zwar bey den durch die betreffenden Ge-
 setze der beiden Nationen bestimmten Strafen. Solche Zeugen sollen die nöthigen Reisepässe erhalten, und die beiden Regierungen werden durch gegenseitiges Einver-
 ständniß die Entschädigungen und Vorschüsse festsetzen, die nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben seyn werden. Sollte der Zeuge als Mitschul-
 diger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten derjenigen Regierung, die ihn gerufen hat, seinem na-
 türlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden.

Art. 7.

24. Dec.

1828.

Den schweizerischen Bewohnern der an Frankreich grenzenden Cantone ist gestattet, die Produkte der liegenden Gründe, welche sie in dem Gebiete des Königreichs in einer Stunde Entfernung von der beiderseitigen Grenze besitzen mögen, auszuführen, und die nämliche Bewilligung ist hinwieder den Franzosen zugestanden, welche in der Schweiz liegende Gründe in der nämlichen Entfernung von der Grenze besitzen. Die Ausfuhr und Einfuhr dieser Landesprodukte sollen frey seyn und mit keiner Abgabe belegt werden können. Jedoch werden sich die Eigenthümer, welche von der ihnen durch diesen Artikel zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, nach den Mauth- und Polizeygesetzen eines jeden Landes richten; um aber zu verhindern, daß die zu erfüllenden Förmlichkeiten dem Einsammeln der Früchte nachtheilige Versäumnisse herbeiführen, so soll deren Transport von einem Lande ins andere nicht verspätet werden dürfen, wenn diejenigen, welche vorläufig die Erlaubniß dazu verlangt haben, bis sie dieselbe erhalten können, einen zahlungsfähigen Bürgen stellen.

Es ist wohlverstanden, daß diese Befugniß unbeschränkt seyn soll und das ganze Jahr hindurch dauern wird; aber es ist ebenfalls festgesetzt, daß dieselbe nur auf die eingesammelten rohen Früchte, und zwar in dem Zustande wie sie der Boden, auf dem sie gewachsen sind, erzeugt haben wird, ihre Anwendung findet.

Art. 8.

Es wird zwischen Ihrer Allerchristlichsten Majestät und den an Frankreich grenzenden Schweizer-Cantonen

24. Dec. eine besondere Uebereinkunft getroffen werden, um die
1828. Benutzungsweise der Grenzwaldungen zu bestimmen und
deren Beschädigung zu verhüten.

Art. 9.

Sollte man in der Folge das Bedürfniß näherer Erläuterung über einige Artikel des gegenwärtigen Vertrags erkennen, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß die kontrahierenden Theile sich verstehen werden, um auf freundschafflichem Wege die einer Auslegung bedürfenden Artikel näher zu bestimmen.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratifikationen werden in Zeit von drey Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

In Kraft dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen.

Geschehen zu Zürich den 18. July im Jahr nach Christi Geburt Eintausend achthundert acht und zwanzig.

(L. S.) Mayneval. (L. S.) Fischer.

Herzog v. Effingen.

Berröt.

Wir

—
**Wir Schultheiss und Rath der Stadt 24. Dec.
und Republik Bern 1828.**

verordnen:

Der vorstehende Vertrag, zu dem der Canton Bern durch seine Ehrengesandten bey der diesjährigen Tagssitzung, vermöge der ihr vom großen Rathe unterm 19. Juny 1828 ertheilten Instruktion, seinen Beitritt erklärt hat, und der am 18. Oktober 1828 Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Regierung des Vororts Zürich ratifizirt worden ist, soll von nun an in unserm Canton in Vollziehung treten, und zu jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingereckt werden.

Bern, den 24. Christmonat 1828.

**Der Amts-Schultheiss,
Fischer.**
**Der Staatsschreiber,
F. May.**

**Verordnung
über die Aufbewahrung leicht entzündbarer
und explosionsfähiger Stoffe.**

**Wir Schultheiss und Rath der Stadt 19. Jan.
und Republik Bern, thun und hiermit: 1829.**

Demnach wiederholte traurige Unglücksfälle Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, in vervollständigung

19. Jan. der Feuerordnung vom 25sten May 1819, einige mehrere
 1829. Polizey-Vorschriften über die sorgfältige Aufbewahrung
 leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe aufzu-
 stellen und deren genaue Befolgung möglichst zu sichern,
 so haben Wir auf darüber angehörten Vortrag Unsers
 Justiz- und Polizey-Maths zu verordnen gut gefunden,
 wie Wir dann

verordnen:

1) Die Vorräthe von den unten (Art. 3.) benannten Substanzen sollen bey den Apothekern, Materialisten, Spezierern und bey jedermann, der mit solchen Substanzen Handel treibt, oder deren in ziemlichen Quantitäten besitzt, in einem besondern Verschlage des Kellers, oder bey kleinen Vorräthen, in einem Schrank, zu welchem nur der Hausherr oder die Gehülfen die Schlüssel in Händen haben, aufbewahrt werden. In den Laboratorien, in denen geistige Flüssigkeiten fabrizirt werden, ist durch gehörige Anbringung von Luftzügen dafür zu sorgen, daß die Ablhäufung von Dunst verhindert werde.

2) Der Eintritt in solche besondere Verschläge und der Zutritt zu jenem Schrank, wenn er geöffnet wird, soll nie mit freiem Licht, sondern nur mit einer Laterne und niemanden gestattet seyn, der nicht zum Personal der Apotheke, oder der Material- oder Spezerey-Handlung gehört.

3) Zu vorsichtiger Aufbewahrung und Behandlung der unten benannten Substanzen werden folgende Vorschriften aufgestellt und deren strenge Befolgung anbefohlen:

a. Der Weingeist soll beym Einkellern nur bey Tag und vor dem Haus, nicht im Keller, von den Kü-

fern gemessen und entweder in wohl verspundeten 19. Gan.
Fässern oder in Strohflaschen aufbewahrt werden. 1829.

- b. Die verschiedenen Arten von Aether, so wie der versüste Salpeter und der Salzgeist, sollen in starken Flaschen oder in Steinkrügen aufbewahrt werden, und diese Flaschen oder Krüge sollen höchstens eine halbe Maß fassen.
- c. Die Hofmannstropfen sind in ähnlichen Gefäßen von höchstens einer Maß Gehalt zu bewahren.
- d. Die flüchtigen Dele, wie Terpentinöl, Harzöl und Steinöl sind in höchstens 25 Maß haltenden starken und wo möglich durch Geslecht gesicherten Flaschen oder blechernen Gefäßen aufzubewahren.
- e. Der Phosphor soll in mit Wasser angefüllten, nicht mehr als ein halbes Pfund haltenden, starken Flaschen oder Krügen aufbewahrt werden.
- f. Die verschiedenen Arten Knallpulver sollen in nicht größern Vorräthen als eine Unze gehalten werden, mit einziger Ausnahme derjenigen Präparate, welche in der für die Schießgewehre üblichen Form verkauft werden, welche einzig nicht unter jener Beschränkung begriffen sind.

4) Die Aufsicht über die Vollziehung dieser Vorschriften (Art. 1. 2. 3.) und die Bestrafung der Uebertretung derselben ist Unsern Oberamtmännern aufgetragen, welche jährlich wenigstens einmal durch einen von ihnen jedesmal zu ernennenden und dafür in Gelübd aufzunehmenden sachverständigen Arzt oder Apotheker unversehens eine genaue Besichtigung sämtlicher Apotheken, Spezerey- und Material-Handlungen und Laboratorien zu Fa-

19. Jan. brikation der im Art. 3. genannten geistigen Flüssigkeiten
 1829. in ihren Amtsbezirken abhalten und sich von denselben
 über die Befolgung obiger Vorschriften Bericht erstatten
 lassen werden.

Diese Sachverständigen erhalten für jeden versäumten Tag ein Taggeld von Frk. 12, worin die Reise- und Zehrungskosten begriffen sind, welches Taggeld ihnen von denjenigen Oberamtmännern, in deren Amtsbezirk sie funktionirt haben, auf Rechnung des Justiz- und Polizey-Rath's zu bezahlen ist.

5) Widerhandlungen gegen die in den Art. 1. 2. und 3. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften sind von den Oberamtmännern polizeyrichterlich mit einer Buße, je nach den Umständen, von Frk. 25 bis Frk. 200 zu belegen, unter Vorbehalt des Refurses vor Uns; von welcher Buße die eine Hälfte dem Verleider, und die andere dem Fiscus zukommt; jedoch soll der Sachverständige (Art. 4.) für seine amtlichen Anzeigen keinen Bußantheil zu beziehen haben, sondern sich mit dem ihm bewilligten Taggeld begnügen, so daß im Fall einer durch ihn geschehenen Anzeige die gesammte Buße dem Fiscus zufällt.

Neberdies ist jeder Apotheker, Materialist, Spezierer und überhaupt jedermann, der von obigen Substanzen fabrizirt oder mit denselben Handel treibt oder deren in ziemlichen Quantitäten besitzt, für allen Schaden verantwortlich, der aus Nichtbeobachtung obiger Vorschriften oder aus erweislich unvorsichtiger oder leichtsinniger Behandlung überwähnter gefährlicher Substanzen entstehen mag, wobei jedermann für seine Untergebenen verantwortlich gemacht wird. Klagen auf daherigen Schadens-

ersatz sind von dem gewöhnlichen Civilrichter zu beurtheilen.

19. Jan.

1829.

Gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung dem Justiz- und Polizey-Rath aufgetragen ist, und die vom Tag ihrer Publikation an, in Kraft treten wird, soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht, von Kanzeln angezeigt, und in die Sammlung der Geseze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 19. Januar 1829.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Der Staatsschreiber,
Fr. May.

B e s c h l u ß

über die Trennung des Filials Grandval von der Pfarre Court und Errichtung desselben zu einer eigenen Pfarrgemeinde.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe 2. Febr.
der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit: 1829.

Nachdem die Einwohner des Cremine-Thales im Amtsbezirk Münster mit dem ehrerbietigen Begehrten bey Uns eingelangt, daß es Uns gefallen möchte, ihre Kirchgemeinde, die gegenwärtig ein Filial der Pfarre Court ausmacht, zu einer besondern Kirchhöre zu erheben und

2. Febr. mit einem eigenen Pfarrer zu versehen, so haben Wir
 1829. nach geschehener Untersuchung und auf den Vortrag Un-
 seres Kirchenrathes, in Betrachtung der immer zuneh-
 menden Bevölkerung des gedachten Thales, der großen
 Entfernung der dortigen Einwohner von Court, so wie
 auch der von ihnen angebotenen Beiträge zu den Kosten
 einer neuen Pfarrre und in der Absicht den religiösen
 Unterricht und das geistliche Wohl der Bewohner des be-
 sagten Thales zu befördern,

b e s c h l o s s e n :

1) Es sollen die vier Gemeinden des Creminethals, Grandval, Coreelle, Eschert und Cremine, von der Kirch- höre Court getrennt werden und eine eigene Kirchgemeinde bilden.

2) Es soll diese nach freyer Wahl zu vergebende neue Pfarrstelle in das Progresiv-System der reformirten Pfarreyen des Cantons aufgenommen, und als Folge da- von die fünfte Klasse um eine Stelle oder Nummer und die Dotationssumme der reformirten Geistlichkeit um sechs- zehnhundert Franken vermehrt werden.

3) Es sollen bemeldte Gemeinden gehalten seyn, fol- gendes zum Behuf dieser Einrichtung zu leisten:

- a. Nach einem vorzulegenden Plane und an einem schicklichen Orte auf ihre Kosten ein anständiges Pfarrhaus sammt Scheuer und Stallung zu bauen, und einen fliessenden Brunnen zu demselben zu leiten.
- b. Den Unterhalt und die Reparationen der Gebäude und des Brunnens gänzlich zu übernehmen.
- c. Zu Handen des jeweiligen Pfarrers zehn Fucharten guten urbaren Erdreichs zum Landbau und Unter-

halt eines Pferdes und einer Kuh anzukaufen und das Weidrecht auf der Gemeind-Ullmende damit zu verbinden und 2. Febr. 1829.

d. dem Herrn Pfarrer dasjenige Brennholz zu liefern, welches durch die bestehenden Verordnungen bestimmt ist.

4) Der Pfarrer der neuen Kirchgemeinde wird vom Staate nach seinem Rang in der Progression besoldet werden. Jedoch ist von dieser Besoldung der Ertrag der im Art. 3. Litt. c. erwähnten zehn Tucharten und des Weidrechts nach einer billigen Schätzung als direktes Pfarrdeinkommen abzuziehen.

5) Ueber alle Zugehörden und Rechte dieser Pfarrs soll ein Urbar errichtet werden.

6) Dieser Beschuß soll Mng. des Kleinen Raths zur Vollziehung zugesandt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung.
Bern, den 2. Februar 1829.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Fr. Man.

B e r o c d n u n g
w e g e n d e n i n d e n L e b e r b e r g i s c h e n A e m t e r n
b e s t i n d l i c h e n E i s e n w e r k e n .

3 Febr. 1829. **W**i r S c h u l t h e i s s u n d R a t h d e r S t a d t
 und R e p u b l i k B e r n , thun kund hiermit:

Dass, nachdem Uns die Nothwendigkeit vorgestellt worden, wegen den, in den Leberbergischen Aemtern befindlichen, verschiedenen Eisenwerken und den dazu nöthigen Ausgrabungen und Erzwäschchen allgemeine Vorschriften festzusezen, welche dahin zwecken, dass das Interesse der bestehenden Eisenwerke, und dasjenige der Grund-Eigenthümer bey ihrem Landbau ungehindert neben einander bestehen können; so haben Wir zu Handhabung der dazu nöthigen Ordnung, sowohl in Hinsicht auf die bereits bestehenden, als auf die allfällig in Zukunft zu bewilligenden Eisenwerke, nachfolgende Artikel vorzuschreiben gut gefunden, welche hiedurch zum Verhalt aller derjenigen, die es betreffen mag, öffentlich bekannt gemacht werden:

1) Es ist Niemand berechtigt, ein Eisenwerk zu errichten und zu betreiben, er habe dann von Uns die dazu gehörige obrigkeitliche Bewilligung oder Concession erhalten.

2) Mit einer solchen Bewilligung ist das Recht verbunden, das zum Betriebe des Werkes nöthige Eisenerz in der ihm durch schriftliche Bezeichnung angewiesenen Gegend aufzusuchen und auszugraben.

18. Febr.
1829.

3) Jedoch sind die mit Bewilligung oder Concession versehenen Besitzer von Eisenwerken, oder derselben Besitzer, verpflichtet, ehe sie die benötigten Nachforschungen und Ausgrabungen anfangen, sich mit den betreffenden Grundeigenthümern durch freywillige Uebereinkunft zu verstehen, vermittelst welcher sie ihnen für allen Schaden, welcher durch die Ausgrabungen, durch die nöthigen Zugänge und Wege, und durch die verschiedenen Einrichtungen um das Eisenerz zu reinigen, verursacht wird, die übereingekommene Entschädigung zuzusichern haben.

4) Im Falle aber, da bey überspannter Forderung von Seite der Grundeigenthümer keine freywillige Ueber-einkunft zu Stande kommen könnte, werden die Besitzer oder Besteher der Eisenwerke angewiesen, sich an das betreffende Oberamt zu wenden, welches dann nach Anleitung der zu Moderation von Entschädigungsforderungen vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu versfahren hat.

5) Da die zu Reinigung des Eisenerzes benötigten Erzwäschchen durch das von ihnen abfliessende Wasser auf allen Wachsthum schädlich wirken, so sollen bey denselben solche verhältnissmäßige Wasserbehälter oder Teiche angelegt werden, daß das trübe Wasser sich so lange darin aufhalte, bis es, von allem ofrichten Schlamm entladen, wieder ganz lauter abfliessen kann.

6) Es soll aber keine Erzwäsche errichtet werden, ohne Bewilligung Unsers bestellten Bergraths, welcher das ihm dazu eingesandte Begehren untersuchen und durch das betreffende Oberamt eine Publikation ergehen lassen wird, vermittelst welcher alle die Grundeigenthümer und Wasserberechtigte, die es angehen mag, von dem Vorhaben und dem Orte der Erzwäsche benachrichtigt werden, damit sie ihre allfälligen Gründe gegen solche Ein-

18. Febr. richtung bis zu dem oberamtlich gesetzten Termin eingeben können.
1829.

7) Nach ausgelaufenem Termin sollen die eingekommenen Oppositionsschriften von dem Oberamt mit allenfalls nöthig findenden Bemerkungen begleitet, an den Bergrath eingesendet werden, damit derselbe im Stande sey, gehörig zu untersuchen, ob die vorhabende Erzwäsche Statt haben könne oder nicht, und welche Art von Einrichtung sie haben solle.

8) Was dann die in Zukunft zu errichtenden Erzwäschchen anbetrifft, welche nur in Folge dafür erhaltener schriftlicher Berechtigung Statt haben können, so werden dieselben nebst den obigen allgemeinen Vorschriften noch zu verpflichten seyn, da wo es nöthig gefunden wird, während einer zu bestimmenden Zeit im Jahr zum Vortheil der Wiesenwässerung stille zu stehen; worüber aber das Nähere durch den Bergrath je nach vorgefundenen Lokalumständen verordnet werden soll.

9) Die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Besitzern oder Bestehern von Eisenwerken und den Grundeigenthümern, auf deren Boden gearbeitet wird, gehört vor den betreffenden Oberamtmann in erster und vor Uns in zweiter Instanz.

Gegenwärtige Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt und zu Federmanns Wissen und Verhalt in den Leberbergischen Landestheilen an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 18. Februar 1829.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Der Rathsschreiber,
Wursterberg.

Kreisschreiben
von Schultheiß und Rath der Stadt und Republik
Bern an alle Oberamtmänner, mit Ausnahme der-
jenigen des Leberberges.

Durch die Einfragen verschiedener Gemeinden über die 20. Febr.
Verwendungsart des durch oberehengerichtlichen Spruch 1829.
dem Vater eines unehelichen Kindes auferlegten Beitrags
an die Kosten der Erziehung und Verpflegung desselben
finden Wir Uns, nach angehörtem Vortrag Unseres Ju-
stiz-Raths, veranlaßt, hierüber mittelst gegenwärtigen
Kreisschreibens, in Anwendung und Vollziehung der da-
herigen gesetzlichen Verfügungen, nachstehende Vorschrif-
ten zu ertheilen, wobei Wir Uns zugleich, aus Anlaß
der wiederholten Publikationen von Gemeinden wegen
Ertheilung der missbräuchlichen Heirathssteuern an dürf-
tige Weibspersonen, bewogen finden, auch hierüber eine
allgemeine Vorschrift aufzustellen.

Was nun :

- 1) Die Verwendungsart obgedachter Beiträge be-
trifft, so haben die Gemeinden, welchen die Unehelichen
angehören, krafft der ihnen nach Satzung 204 des Civil-
Gesetzbuchs zustehenden älterlichen Gewalt über dieselben,
das Recht und die Pflicht, zu deren Gunsten für die best-
mögliche Verwendung der den Vätern derselben für ihre
Erziehung und Verpflegung zu bezahlen auferlegten Be-
träge zu sorgen, so daß die Gemeinden, wenn sie aus der

20. Febr. Verpflegung der unehelichen Kinder bey ihren Müttern,
1829. denen nach Satzung 203 die erste Pflicht zu ihrer Pflege
und Erziehung obliegt, Nachtheile für die erstern oder
eine unzweckmäßige Verwendung obiger Beiträge befürch-
ten, allerdings berechtigt sind, die Kinder an einem an-
dern Kostort unterzubringen und von gedachten Beiträ-
gen, so viel erforderlich wird, zur Verpflegung und Erzie-
hung derselben zu verwenden; das Uebrige aber soll in den
bestehenden Ersparnisskassen oder sonst auf sichere Weise
an Zins gelegt und dem betreffenden Kind für spätere Zeit
aufbewahrt werden.

2) Die Heirathssteuern an dürftige Weibspersonen
dann, sind, abgesehen von den sittenverderblichen Mis-
bräuchen, zu denen sie oft Anlaß geben, eine ungesez-
liche Armenunterstützung, da auf diese nach §. 2. der
Armenordnung vom Dezember 1807 nur solche Arme An-
spruch haben, welche neben dem Mangel an eigenem Gut
sich wegen körperlicher Beschaffenheit außer Stand befin-
den, ihren Unterhalt zu erwerben, oder auf unverschul-
deten Weise Mangel an Verdienst leiden. Aus diesem
Grund und da eine Entrichtung solcher Steuern aus den
erhobenen Zellen ebenfalls ungesezlich ist, indem das Zell-
gesetz vom Funy 1823 keine Erhebung von Zellen zu die-
sem Zweck gestattet, verbieten Wir andurch die Entrich-
tung oberwähnter Steuern aus dem Armengut und dem
Zellbezug als gesetzwidrig und tragen Euch auf, auf die
Befolgung dieser Vorschrift in Euerem Amtsbezirk zu
wachen; zu welchem Ende Ihr bey Passation der Armen-
und Gemeindsrechnungen die allfällig verrechneten Arti-
kel für aus dem Armengut und dem Zellbezug bezahlte
Steuern dieser Art ohne anders eliminiren werdet.

Gegenwärtiges Kreisschreiben, welches der Sammlung der Gesetze und Dekrete beigefügt werden soll, werden Ihr sämtlichen Pfarrherren und Gemeinden Eueres Amtsbezirks zum Verhalt mittheilen; zu welchem Ende eine hinlängliche Anzahl gedruckter Exemplarien desselben hier beigefügt wird.

20. Febr.
1829.

Bern, den 20. Februar 1829.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Rath's,
der Rathsschreiber,
Wursterberger.

Kreisschreiben von Schultheiß und Rath
an alle Oberamt Männer,

betreffend die Gebühren bey Güterverzeichnissen und Geldstagen.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. V. S. 29 u. f. und 38 u. f.
Revid. G. u. D. Th. II. S. 179 u. f. und 188 u. f.

Von dem Justiz-Rath sind Uns wiederholte oberamtliche Einfragen über die Zulässigkeit mehrerer Arten von Bafationsgebühren der Amtschreiber in Geldstagen, amtlichen Güterverzeichnissen und andern Geschäften vorgebracht worden, welche im Emolumententarif nicht vorgesehen sind, dennoch aber sehr häufig bey Geldtagsrödeln, Benef. Inventarii und sonst angesezt werden.

27. Febr.
1829.

27. Febr.
1829.

Da nun nach §. 1. Fol. 105 des Emolumententariffs feinerley Gebühren bezogen werden sollen, die im Emolumententarif nicht benannt sind, so sehen Wir Uns bewogen, Euch, gleich den übrigen Herren Oberamtleuten, andurch alles Ernsts aufzufordern, bey aufhabender Pflicht streng darauf zu wachen, daß feinerley Ueberschreitungen des Emolumententariffs und keine Forderungen von darinn nicht benannten Emolumenten sich einschleichen, namentlich dann, daß in genauer Vollziehung des §. 30. Fol. 35 des Emolumententariffs bey Aufnahme der Benef. Inventarii und Verführung der Geldstage keine unnöthigen Gebühren weder für Taggelder noch für Gänge auf das Oberamt, zum Buchbinder, auf die Post, u. dergl. die mit Gelegenheit gemacht werden können, oder ihrer Nähe wegen sonst keine Bezahlung erfordern, angesezt, so wie auch, daß von den Amtsschreibereyen keine besondern Einschreibungsgebühren für Publikationen von Geldstagen, von amtlichen Güterverzeichnissen, und für Sendschreiben an Gläubiger oder Schuldner, als tarifwidrig, sondern bloß die vorgeschriebenen Emolumente für die Ausfertigung gefordert worden. Diese Einschreibungen finden statt und werden bezahlt nach Titel 9, §. 9. und Titel 10, §. 12. und 13.

Wir versehen Uns zu Euch, daß Ihr Euch nicht nur für die Zukunft einer wachsamen Aufsicht über die Befolgung des Emolumententariffs bestreben und Widerhandlungen dagegen vorschriftgemäß ahnden, sondern von nun an untersuchen werdet, ob die gerügten Missbräuche in Euerer Amtsschreiberey Statt finden, um denselben sogleich Einhalt zu thun oder Uns darüber Bericht zu erstatten.

Endlich tragen Wir Euch auf, gegenwärtiges Kreis- 27. Febr.
schreiben in Euer Mandatenbuch eintragen zu lassen, wie 1829.
es auch der Sammlung der Gesetze und Decrete beygefügt
werden soll.

Bern den 27. Februar 1829.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
Fr. May.

Kreisschreiben von Schultheiß und Rath
an alle Oberamtmänner,
in Betreff der Bezahlung des Einzuggeldes.
S. Ges. u. Dekr. Thl. I. S. 374 und Nevid. Ges. u. Dekr.
Thl. I. S. 133.

Es ist zu Unserer Kenntniß gelanget, daß der Art. 19. 6. März
des Gesetzes vom 23. Mai 1804 über die Erhebung des 1829.
Hintersäss- und Einzuggeldes auf verschiedene Weise aus-
gelegt wird, indem man an einigen Orten in der Be-
glaubniß steht; „ein Sohn, dessen Eltern als Hinter-
sässen (Einsassen) in einer Gemeinde wohnen, ohne da-
„selbst Grundeigenthum zu besitzen, und der bey ihnen
„gewohnt hat, befindet sich im Fall das Einzuggeld zu
„bezahlen, wenn er wegen Verheirathung oder sonst eine
„eigene Haushaltung anfängt,“ da hingegen an andern
Orten alsdann kein Einzuggeld gefordert wird.

6. März Nach geschehener Untersuchung und auf den Vortrag
 1829. Unsers Justiz- und Polizey-Rathes haben Wir nöthig
 gefunden über die erwähnte verschiedene Auslegung des
 Art. 19. des gedachten Gesetzes die Weisung zu ertheilen,
 daß in dem angeführten Fall kein Einzuggeld bezahlt
 werden soll, indem kein eigentlicher Einzug statt findet
 und nach §. 17. auch wenn die Einsassen mit Grundeigen-
 thum angesezen sind, ihre Erben in absteigender Linie
 kein neues Einzuggeld zu entrichten haben.

Diese Weisung soll durch gegenwärtiges Kreisschrei-
 ben an alle Oberamtmänner ertheilt und es soll dasselbe
 zu allgemeiner Kenntniß in die Sammlung der Gesetze
 und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 6. März 1829.

Der Amts-Schultheiß,
 N. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
 Fr. May.

Markt- und Hausir-Ordnung.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 6. April
und Republik Bern, thun fand hiermit: 1829.

Nachdem Uns über die am 18. März 1822 auf eine vierjährige Probezeit erlassene Markt- und Hausir-Ordnung die der Central-Polizey-Direktion und den Oberämtern abgeforderten Berichte vorgelegt worden, haben Wir auf den Antrag Unsers Justiz- und Polizey-Rathes, und nach sorgfältiger Erdauerung der vorgeschlagenen auf die bisherige Erfahrung gestützten Abänderungen und Modifikationen der Markt- und Hausir-Ordnung, und in der wohlmeinenden Absicht den Handel, die Industrie und den Gewerbsleib der angeseßnen Einwohner zu befördern, dem Landbewohner die unentbehrlichsten Bedürfnisse auf eine bequeme Weise zu verschaffen, und dabei den Nachtheilen, welche aus einer unbeschränkten herumziehenden Gewerbs-Ausübung entstehen, möglichst vorzubeugen, gutgefunden, nach Revision der obengedachten, nur auf eine Probezeit gegebenen Verordnung, und in Aufhebung derselben zu

verordnen:

I. Für den Besuch der Märkte und die Markt-Polizey.

A. Für den Besuch der Märkte.

- 1) Niemand darf außerhalb des Amtsbezirkes, in we
einen ordentlichen Wohnsitz hat, auf Fahr-

6. April und Wochenmärkten Waaren feil tragen oder ein Gewerb
1829. ausüben, wenn er sich nicht auf die hienach vorgeschrie-
bene Weise legitimiren kann.

2) Die im hiesigen Gebiet mit Feuer und Licht angesessenen Fabrikanten, Kaufleute, Krämer und Professionisten, welche in ihrem Wohnorte auf eigene Rechnung einen ordentlichen Handel treiben, offene Magazine oder Kramläden halten, oder einen anerkannten Beruf ausüben, und die Märkte im Lande besuchen wollen, sollen sich sowohl hierüber als über ihren Wohnort und Leumund durch ein Marktpatent von dem Oberamt ihres Wohnsitzes ausweisen, wonach ihnen gestattet ist, die Jahres- und Wochenmärkte im Lande, unter Vorbehalt der Ortsbe- willigung (§. 6.), zu besuchen, ihre Waaren öffentlich feil zu halten, oder ihren Beruf auszuüben. Die Dauer der Gültigkeit dieser Patente ist auf ein Jahr bestimmt, nach dessen Verfluß sie jederzeit wieder erneuert werden müssen.

3) Diese Marktpatente sollen aber von Unsern Ober- amtmännern nur dann ausgestellt werden, wenn ihnen hinlänglich bekannt, oder durch ein Zeugniß der Gemeindsbehörde dargethan ist, daß der Betreffende wirk- lich, und nicht bloß zum Schein, wenigstens schon ein Jahr lang mit Feuer und Licht im Canton angesessen und gut beleumdet ist, entweder eine eigene Fabrikation oder Handlung im angezeigten Wohnorte besitzt, oder, wenn er nicht Handel treibt, einen anerkannten Beruf für ei- gene Rechnung ausübt und die Beschwerden gleich an- dern Ortseinwohnern trägt.

Sollte sich erzeigen, daß ein solcher Fremder nur zum Schein den angegebenen Wohnort gewählt, oder der-

selbe nach der bestehenden Verordnung über den Aufenthalt der Fremden, vom 20. und 21. December 1816, nicht hätte geduldet werden sollen, oder die obstehenden Bedingnisse überhaupt wären ausser Acht gelassen worden, so können die im Fehler sich befundenen Ortsbeamten für die Folgen belanget werden.

6. April
1829.

4) Diejenigen Fabrikanten, Kaufleute, Krämer und Professionisten, welche im hiesigen Gebiete nicht angesessen sind, und auf den Jahres- und Wochenmärkten im Canton ihre Waaren feil halten, oder ihren Beruf oder Gewerb ausüben wollen, sollen sich vorerst bey der Central-Polizey-Direktion legitimiren, und von ihr mit einem Marktpatent oder einer Bewilligung versehen lassen.

Diese Marktpatente oder Bewilligungen sollen nur auf hinlängliche Legitimation der betreffenden Bewerber über ihr Gewerb, ihren Leumund und Wohnort durch beglaubigte Zeugnisse der Behörden des Wohnortes und Bescheinigung, daß die hierseitigen Angehörigen eine gleiche Begünstigung in dem betreffenden Gebiet geniessen, von der Central-Polizey-Direktion ertheilt werden; sie sind nur für diejenigen Personen gültig, auf deren Namen sie lauten, und je nach den Umständen und dem Gewerb, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nie länger als auf ein Jahr an Angehörige der Schweizer-Cantone, und auf jährlich drey Monate an Landsfremde, auch je nach den Umständen, auf eine bestimmte Gegend beschränkt, auszustellen.

Solchen Marktpatenten oder Bewilligungen von Seite der Central-Polizey-Direktion sind auch unterworfen: die Schauspieler, Musikanten, Künstler, Thierführer u. dgl.

6. April
1829.

5) Zu Erleichterung und Beförderung des Verkehrs mit den Grenznachbarn, ist die Central-Polizey-Direktion begwältigt, den Grenzämtern limitirte Grenzbewilligungen zu überlassen, um dieselben zum Besuch der Märkte in ihrem Amtsbezirk zu ertheilen. Hierbei sollen sich aber die Grenz-Oberämter in Bezug auf die Legitimation genau an den Vorschriften des §. 4. halten, und solche Grenzbewilligungen nur benachbarten Fabrikanten, Handelsleuten, Krämern u. dgl. ertheilen. In dem Innern des Cantons hingegen sollen die Oberämter feineren Bewilligung zum Besuch der Märkte, unter welchem Vorwand es wäre, an nicht angesessene Cantonsfremde ertheilen.

6) Diejenigen, welche auf einem Markte Waaren feil halten, einen Beruf oder ein Gewerb ausüben, oder Kunstwerke u. dgl. vorzeigen wollen, und hierzu entweder nach §. 2., 4. und 5. mit einem Patent oder einer limitirten Bewilligung versehen sind, sollen sich vorerst unter Vorweisung dieser Bewilligung bey der Ortspolizey oder dem bestellten Markt-Inspektor um die Ortsbewilligung anmelden, welche nicht ausgeschlagen werden kann, wenn der Betreffende sich gehörig ausgewiesen hat, und gegen seine Person keine Beschwerden obwalten.

7) Wer ohne Bewilligung der Ortsbehörde auf dem Markte Waaren feil bietet, verkauft oder ein Gewerb ausübt, kann von derselben mit ein bis vier Franken bestraft, und je nach den Umständen, sogleich fortgewiesen werden.

8) Von der Erhebung eines oberamtlichen Marktpatents (§. 2.) sind einzige die Angehörigen des Amtsbezirks, in welchem der Markt gehalten wird, und die-

jenigen befreyt, welche bereits mit einem Hausratpatent 6. April auf den betreffenden Amtsbezirk versehen sind. Diese beiden Classen sind aber nichts desto weniger der Ortsbewilligung unterworfen.

Hingegen sind sowohl von der Erhebung eines Marktpatents als der Ortsbewilligung (§. 6.) befreyt: die Angehörigen des betreffenden Amtsbezirks, welche blos einen Beruf ausüben, oder nur ihre eigene Handarbeit zu Markt bringen. Ferner alle diejenigen Einheimischen und Fremden, welche Pferde, Viehwaare, Geflügel, Eier, Butter, Käse, Getreide, Garten-, Feld- und Baumfrüchte, grünes und gedörrtes Fleisch, Brod, Backwerk und andere Lebensmittel; ferner diejenigen, welche Landeserzeugnisse in ihrem Urstoff — Heu, Stroh, Flachs, Hanf u. dgl. Gegenstände zu Markt bringen.

Es soll jedoch die Orts-Polizenbehörde, in Betreff des Verkaufs von Fleisch, Käse, Brod, Gebackenem, Garten-, Feld- und Baumfrüchten, zweckmäßige Vorschriften treffen, daß das Publikum mit gesunden Lebensmitteln versehen werde.

B. M a r k t o r d n u n g.

9) In jedem Ort, wo Fahr- und Wochenmärkte gehalten werden, liegt der Ortsbehörde ob, einen oder mehrere Markt-Inspektoren zu ernennen, welche die Handhabung der Marktpolizen und der darauf Bezug habenden Vorschriften zu besorgen haben, zu welchem Ende denselben die Orts-Polizendiener, so wie die aufgestellte außerordentliche Polizeiwache, und die von dem Oberamt oder der Central-Polizei-Direktion dahin beorderten Landräger während der Dauer des Marktes untergeordnet sind.

6. April
1829.

10) Der Markt-Inspektor ertheilt die nach §. 6. erforderliche Ortsbewilligung, und beobachtet dabei die aufgestellten Vorschriften, wofür er gegen das betreffende Oberamt verantwortlich ist.

11) In den Ortsbewilligungen sollen jeweilen die Namen der Betreffenden und ihrer Gehülfen, das Gewerb oder der Beruf, laut Patent oder Bewilligung, und die bezahlte Gebühr ausgesetzt, so wie allfällig weitere nöthige Anweisungen angemerkt werden.

12) Ueber die ertheilten Marktbewilligungen soll der Markt-Inspektor eine besondere, mit denselben korrespondirende Controlle führen, worin die bezogenen Gebühren für Bewilligung und Standgeld genau auszusezen sind. Diese Controlle steht sowohl dem Oberamt als der Central-Polizey-Direktion zu jeder Zeit zur Einsicht offen.

13) Die Markt-Inspektoren sollen jedem, welcher Waaren oder andere Gegenstände zum Verkauf oder zur Schau auf den Markt bringt, und sein Waarenlager nicht in einem Hause hat, nach Maafgabe seines Gewerbs einen Stand oder Platz anweisen, und darüber genaue Aufsicht halten.

Wer einen ihm angewiesenen Platz oder Stand verläßt und ohne Bewilligung einen andern bezieht, oder ein anderes als das ihm bewilligte Gewerb ausübt, kann nach Umständen mit einer Buße von Frk. 1 bis 4 belegt werden.

14) Während der Dauer des Marktes sollen keine Bewilligungen ertheilt werden, um Waaren oder andere Gegenstände in die Häuser zu tragen, und das Herumtragen in den Straßen und Gassen soll nur für solche

Gegenstände bewilligt werden, deren Verkauf zur Bequemlichkeit des Publikums nicht auf eine bleibende Stelle beschränkt werden kann.

15) Die Ortspolizey wird genau darauf achten, daß jeder Verkäufer sich der am Orte üblichen Gewicht, Elle und Maß bediene; und zu diesem Ende jeden Fremden, welcher dieselben nicht kennt, bey Ertheilung der Bewilligung davon unterrichten. Widerhandlungen können je nach den Umständen mit 4 bis 20 Franken bestraft werden.

16) Die Dauer des Fahrmarktes (mit Ausnahme der beiden Messen in der Hauptstadt) ist festgesetzt auf höchstens drey Tage, mit Inbegriff der nöthigen Zeit zum Einpacken und Auspacken, wo nicht alte Uebung etwas anderes gestattet. Außer dieser Zeit ist alles Auspacken, Feilhalten oder Verkaufen von Kaufmannswaaren auf den Gassen oder sonst den Nicht-Einwohnern des Orts bey Strafe von Frk. 4 bis 20 verboten.

17) Dem Pferde- und Viehmarkt soll, wo es immer möglich ist, außerhalb des Orts ein zweckmäßig eingefristeter oder sonst gesicherter Platz angewiesen, und die Straßen sollen nicht mit Krämerständen, Kisten, Pferden oder Fuhrwerken u. dgl. gesperrt oder unsicher gemacht werden, wofür die Ortspolizey ganz besonders zu sorgen hat; widrigenfalls dieselbe für die aus daheriger Nachlässigkeit entstehenden Folgen verantwortlich gemacht werden kann.

Während der Dauer des Marktes soll wenigstens die Gegend, wo die Kramläden und Waarenmagazine sich befinden, des Nachts hinlänglich beleuchtet seyn, und für die Sicherheit des Eigenthums und die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gesorgt werden, wozu

6. April
1829.

6. April nach §. 9. die Landjäger, Polizendiener und außerordentlichen Polizeywachen zu gebrauchen sind. Sollte während der Nachtzeit ein erweislicher Diebstahl in den Kramläden oder Magazinen verübt werden, oder aus Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der gegenwärtigen Vorschriften Schaden oder Nachtheil entstehen, so ist die allfällig im Fehler befundene Ortsbehörde, wenn ihr irgend eine Unterlassung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln bewiesen werden kann, verantwortlich.

II. Für die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes von einem Ort zum andern, und das Häusiren überhaupt.

A. Für die Gewerbsausübung.

18) Niemand darf einen Beruf oder ein Gewerb außerhalb der Kirchhöre seines Wohnorts von Ort zu Ort ausüben, er sei denn mit einem Gewerbspatent von der Central-Polizei-Direktion versehen.

19) Einem Gewerbspatent sind unterworfen:

- a. Diejenigen, welche Kaufmannswaaren mit sich tragen oder führen, um solche den Krämern und Handwerkern anzutragen, oder als bereits bestellte Waren abzuliefern;
- b. die Händler mit Barometern, Regenschirmen, Bettfedern, Südfrüchten, Schreibmaterialien, Schreibtafeln, Käse, Schabzieger u. dgl., welche außer den Fahrmärkten den Städten, Dörfern und Bädern nachziehen;
- c. die Augen-, Zahn- und Hühneraugen-Arzte (insfern solche nicht als angesehene Ärzte hierzu von dem Sanität-Math patentirt sind), so wie dieje-

nigen, welche mit Arzneymitteln, Kräutern, Wurzeln, Gesundheits- und Schweizer-Thee und dgl.

6. April
1829.

Gegenständen von einem Ort zum andern, oder von Haus zu Hause ziehen. Dergleichen Gewerbspatente sollen aber nicht anders als mit Bewilligung des Sanität-Raths ertheilt werden;

d. die herumziehenden Besitzer von Kunstwerken, Menagerien, und andern Seltenheiten, die Schreibkünstler, Schauspieler, Musikanten, Seiltänzer, Läufer, gemeinen Thierführer u. dgl.

20) Bey Ertheilung eines Gewerbspatents ist vor allem aus zu berücksichtigen, ob das Gewerb oder der Beruf dem Lande oder einer besondern Classe der Einwohner zum Nutzen oder Vergnügen gereiche, und nicht wohl anders als auf diese Art ausgeübt werden könne. Ferner sollen dieselben an C anton s - A n g e h ö r i g e nicht anders als auf günstige Empfehlung des Oberamts ihres Wohnorts, an nicht angesessene C anton s f r e m d e aber nur auf gehörige Legitimation, nach §. 4. hievor, ertheilt werden. Vorzüglich ist zu berücksichtigen, daß einerseits solche nicht an Personen ausgestellt werden, welche das Patent nur zur Begünstigung des Müßiggangs oder Bettels, oder zur Beförderung des Hanges zu sittenloser herumziehender Lebensart benützen könnten. damit die Landbewohner nicht durch dergleichen Personen belästigt, oder durch schlechte Waaren und Nichtkenntniß des Berufs betrogen werden; daher denn auch das Patent auf eine bestimmte Zeit oder Gegend beschränkt und dem Betreffenden die angemessen erachteten Bedingnisse in demselben vorgeschrieben werden können.

6. April
1829.

21) Die Gewerbspatenten sollen je nach der Natur des Gewerbs und dem Bedürfniß des Landes auf bestimmte Gegenden und Zeiträume beschränkt, allein niemals länger als für ein Jahr an Cantons-Einwohner, und drey Monate des Jahres an nicht angesessene Schweizer und Landesfremde ertheilt werden.

In den Patenten sollen, nebst den Namen der Träger, der Heimath und des Wohnorts, die Anzeige der vorgewiesenen oder deponirten Legitimations-Schriften, die Beschreibung des Besitzers, das Gewerb, die Dauer der Gültigkeit und die Anzeige des Bezirks, in welchem dieselben gültig sind, auch die üblichen allgemeinen und besondern Bedingnisse, welche die Central-Polizey-Direktion zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung nöthig findet, deutlich ausgesetzt, und die bezahlte Gebühr angezeigt werden.

B. Für das Hausiren.

22) Wer außerhalb des Bezirks der Kirchhöre seines Wohnorts ein Gewerb oder einen Beruf von Haus zu Hause ausüben will, soll mit einem Hausirpatent von der Central-Polizey-Direktion versehen seyn.

23) Hiervon sind nur ausgenommen: die Dachdecker, Kaminfeger, Gypser, Flachmaler, Steinhauer, Maurer, Zimmerleute, Schreiaer, Schlosser und Glaser, so wie ihre Gehülfen, insofern dieselben im Canton förmlich angesessen sind und zu der betreffenden Arbeit besonders bestellt und berufen werden.

Sollte sich aber erzeigen, daß der Betreffende nicht auf ausdrückliche Bestellung, sondern nur aufs Gerathe-

wohl sich außerhalb des erwähnten Bezirks seines Wohnorts begeben hätte, um Arbeit zu suchen, oder Flick-Arbeit zu verrichten, so soll derselbe ohne weiters als unbefugter Hausirer angesehen und bestraft werden.

6. April
1829.

24) Es ist aber Unser ausdrücklicher Wille, daß das Hausiren möglichst beschränkt und daher nur für solche Gegenstände und Berufe bewilligt werde, welche dem Lande nothwendig und gleichsam unentbehrlich sind, oder zur Bequemlichkeit der Einwohner nicht wohl anders als hausirend ausgeübt werden können. Nämlich: für Glas- und Töpferwaaren, hölzernes Feld- und Küchengeräthe, hölzerne Schuhe und Körberwaaren, Garten-saamen, Brennöhl, Harz, Seife, Ammelmehl, Feuer-steine, Zunder, Schwefelholz und Dochten, Sensen und Wechsteine; für das Einsammeln der Holzasche zu schwei-zerischen Gewerben, welche derselben unumgänglich be-dürfen, des alten Eisens und Metalls für die Werkstätten im Lande, der Pferde- und Kuhhaare und der Schweinborsten für hiesige Fabrikanten, und der Lumpen zu Handen der Papierfabriken und folgende Berufsaus-übungen: als Kessler, Geschirrflicker, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Korb- und Wannenmacher.

25) Die Central-Polizey-Direktion ist jedoch be-gwältigt, in besondern Fällen für eigene Handarbeiten, welche bey Krämern und auf Märkten nicht hinlänglich zu haben sind, oder nicht genug Absatz finden, so wie für Gewerbe, welche in hiesigem Gebiet nicht genugsam betrieben, oder in einigen Gegenden von besonderm Nutzen wären, limitirte Patenten auf höchstens drey Mo-nate in einem Jahr zu ertheilen, jedoch mit ausdrück-licher Ausschliessung des Verkaufs von Fleisch, Brod

6. April und anderm Backwerk, von Druckschriften, von Kupfer-,
1829. Eisen- und gewöhnlichen Krämerwaaren.

26) Bey Ertheilung der Hausrpatenten ist außer den allgemeinen vorgeschriebenen Requisiten noch besondere zu beobachten:

a. Die Lumpensammler sollen, nebst Vorweisung einer oberamtlichen Empfehlung, noch bescheinigen, daß sie von einer schweizerischen Papier-Fabrik angestellt seyen; wobei denn jede Art von Handel und Ausfuhr der Lumpen ohne Patent der Central-Polizei-Direktion, bey Strafe der Confiscation und einer dem Werth des confiscaerten Gegenstandes gleichkommenden Buße verboten ist. Den Lumpensammeln ist gestattet, das Schroot gegen mit sich führende im Patent angezeigte Waare einzutauschen.

Die Patente sollen auf höchstens fünf Amtsbezirke ausgedehnt werden, wobei die Central-Polizei-Direktion angewiesen ist, die Zahl der Patentreten für jede Fabrik eher zu beschränken als zu vermehren.

b. Die Einsammler des alten Eisens und anderer Metalle sollen weder von Dienstboten, ohne Vorwissen der Meisterleute, noch von unbekannten Personen altes Eisen oder anderes Metall einhandeln, und alles zusammengeschlagene oder in seiner ursprünglichen Form veränderte Geschirr, Werkzeuge u. dgl., so wie alles was ihnen sonst verdächtig vorkommen und glauben lassen möchte, daß selbiges entwendet seyn dürfte, dem ersten Vorgesetzten des

6. April
1829.

Orts, wo die Sache sich vorfindet, anzeigen. Ferner soll denselben verboten seyn, das Eingesammelte außerhalb dem Canton oder anderswo abzusezen, als bey einem Metallarbeiter des hiesigen Cantons, und zwar bey demjenigen, von welchem sie hiezu besonders empfohlen worden. Alles bey einer Buße von 4 bis 20 Franken, Confiskation der Waare und je nach den Umständen, härterer Bestrafung als Hehler von entwendeten Gegenständen.

Bey Ertheilung des Patents ist nebst der oberamtlichen Empfehlung und derjenigen des Metallarbeiters, für welchen eingesammelt werden soll, noch zu berücksichtigen, daß in einem Amtsbezirk, je nach der Größe desselben, nicht mehr als drey Einsammler patentirt werden, dagegen aber das Patent auch nur für einen Amtsbezirk gültig seyn soll.

c. Die Einsammler von Pferde- und Kühhäaren und Schweinborsten sollen, nebst der oberamtlichen Empfehlung, auch noch von einem wohl beleumdeten Einwohner des Cantons, welcher dergleichen Gegenstände zu seinem Gewerb nöthig hat, empfohlen seyn, oder eine von der Central-Polizey-Direktion zu bestimmende Bürgschaft leisten.

Die Einsammler sollen von niemanden als von denn Meisterleuten selbst, oder aber mit deren Vorwissen, dergleichen Gegenstände einhandeln, und sind verpflichtet, jeden Kauf oder Handel von langen Pferdehaaren unter Anzeige der Farbe und

6. April
1829.

des Gewichts durch den Verkäufer oder einen Vor-
gesetzten des Orts, wo der Handel getroffen wor-
den, in ein dazu bestimmtes, stets mit sich zu tra-
gendes Büchlein einschreiben zu lassen; widrigen-
falls die Landjäger und Polizeydienner die Pflicht
haben, daß bey einem Einsammler vorgefundene
lange Pferdehaar in vorläufigen Beschlag zu nehmen
und bey dem Oberamt zu deponiren, bis sich der
Betreffende über den rechtmäßigen Besitz genugsam
ausgewiesen haben wird, wobei denn derselbe je
nach den Umständen noch für die Widerhandlung
mit einer Buße von 4 bis 20 Franken belegt wer-
den soll.

Den Pferdehaar-Fabrikanten, so wie denjenigen,
welche Pferdehaarspiken oder Haarsiebe verfertigen,
den Sattlern, Bettmachern, so wie überhaupt
allen denjenigen, für deren Gewerb Einsammler-
Patente ertheilt worden, wird ebenfalls zur Pflicht
gemacht, keinen unbekannten Personen, so wie auch
nicht den patentirten Einsammlern lang abgeschnit-
tenes Pferdehaar abzukaufen, wenn sie sich nicht
über den rechtmäßigen Besitz desselben genüglich
ausweisen können, oder wenn Verdacht obwalten
würde, daß dasselbe auf eine unerlaubte Weise
von Pferdeschweifen abgeschnitten worden, sondern
dasselbe bey dem Oberamt ihres Wohnorts zu de-
poniren; widrigenfalls auch sie, je nach den Um-
ständen, mit einer Buße von 4 bis 20 Franken
belegt, oder als Hohler von Entwendetem bestraft
werden sollen.

Bey Ertheilung der Patente ist zu berücksichtigen,
daß in einem Amtsbezirk je nach der Größe nicht

mehr als drey Einsammler patentirt, das Patent aber nur auf einen Amtsbezirk ausgestellt werde. 6. April 1829.

- d. Die Aschensammler haben auch den Beweis zu leisten, daß sie für irgend ein bestimmtes Gewerb sammeln, das der Asche bedarf, und sie hierzu eigens angestellt seyen.

Der Handel und die Ausfuhr der Holzasche außerhalb der Schweiz bleibt verboten, so wie alles Einsammeln derselben ohne Patent, bey Strafe der Confiskation der Asche und einer Buße von Batzen 4 für jedes Mäss.

- e. Rücksichtlich der Kessler, Korber, Wannen- und Siebmacher, Scheerenschleifer, Sägenfeiler soll, wie bis dahin, vorerst der Beweis geleistet werden, daß die Bewerber den angeblichen Beruf verstehen, damit die Landleute nicht mit schlechter Arbeit bedient werden.

- f. Den Verkauf von Wurzeln und Vieh-Arzneymitteln betreffend, sollen nur solche Gegenstände zum Verkauf von Haus zu Hause bewilligt werden, welche von dem Sanität-Math namentlich gutgeheissen worden.

27) Jeder Patentbesitzer soll, ehe und bevor er an einem Ort sein Gewerb oder seinen Beruf ausübt, sich unter Vorweisung seines Patents bey dem betreffenden Beamten um die Ortsbewilligung anmelden. Der Orts-Behörde bleibt anheim gestellt, demselben die Ausübung seines Gewerbes auf eine bestimmte Anzahl von Tagen zu gestatten, jedoch niemals länger als das Patent selbst gültig ist, so wie denn auch unter keinem Vorwand das

6. April 1829. Haussiren erlaubt werden soll, wenn der Betreffende ein Patent besäße, das nicht für diesen Bezirk ausgestellt worden.

28) Den sämmtlichen Orts-Behörden und Beamten wird zur Pflicht gemacht, falls ein Patentbesitzer in seinem Bezirk durch schlechte Arbeit oder Waaren die Leute betriegen, oder sich sonst durch seine Aufführung der Widerhandlung gegenwärtiger Vorschriften oder der ihm vorgeschriebenen Bedingungen schuldig machen würde, solches ohne Schonung in dessen Patent einzuschreiben.

29) Ehe ein Haussirpatent erneuert wird, soll der Besitzer durch glaubwürdige Zeugnisse aufweisen, daß er wirklich seinen Beruf oder sein Gewerb vorschriftmäßig ausgeübt, keinen Anlaß zu Klagen oder Beschwerden gegeben, und das Patent nicht zum beruflosen Herumziehen benutzt habe.

30) Wer ohne ein auf seine Person lautendes Patent ein Gewerb oder einen Beruf haussirend ausübt, oder das Patent nicht bey sich trägt;

wer die mit sich führenden Waaren in Wirthshäusern oder anderswo auspackt und feil bietet;

wer andere Waaren bey sich trägt, einen andern Beruf ausübt, oder andere Personen mit sich führt, als im Patent bewilligt sind;

jeder, welcher nach Auslauf des im Patent bestimmten Termins, oder in einem andern als dem im Patent bestimmten Bezirk das Gewerb ausübt, oder überhaupt der gegenwärtigen Verordnung entgegen handelt; — soll von dem Oberamt des Bezirks, wo die Uebertragung statt gehabt, je nach den Umständen mit einer

Buße

Buße von 4 bis 20 Franken, nebst Confisssation der unbefugt bey sich tragenden Waaren, unvermögenden Falls aber mit Gefangenschaft an Wasser und Brod, und im Wiederholungsfall über das aus noch mit Zückung des Patents bestraft werden.

6. April
1829.

Den Gerichtsstatthaltern und Ortsvorgesetzten wird zugleich zur Pflicht gemacht, dergleichen unbefugte, oder auch patentirte Hausirer, wenn sie dem Patent zuwider gehandelt hätten und ihnen zugeführt würden, ohne anders dem Oberamt zu überliefern.

Die Bestrafung soll jeweilen im Patent selbst ohne Schonung eingeschrieben werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

31) Alle Widerhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung sollen nach den hievor festgesetzten Bestimmungen von dem Oberamt, in dessen Amtsbezirk die Uebertretung statt gehabt, vindizirt werden, wobei jedoch den Oberamtmännern anheim gestellt ist, bey allzu großer Entfernung von dem Ort, wo der Markt gehalten wird, und, da wo der Stadt-Magistrat nicht bereits eine Concession zu Ausübung der Lokalpolizen besitzt, einem Ortsbeamten die Vindikation geringerer Widerhandlungen gegen die Marktpolizen-Vorschriften zu übertragen, und ihnen zu dem Ende eine Competenz bis auf 4 Franken, oder einen Tag Gefangenschaft zu ertheilen.

Den Oberamtmännern wird auch überlassen, den Gerichtsstatthaltern in den vom Amtssitz allzuweit entfernten Bezirken eine Competenz für die Bestrafung geringerer Uebertretungen der Hausir-Ordnung zu ertheilen.

6. April
1829.

32) Von allen in Folge gegenwärtiger Verordnung dictirten Strafsentenzen, welche die Competenz des Oberamtmanns, oder in Betreff der Marktpolizen diejenige der Ortsmagistrate übersteigen, steht sowohl den Bestraften als dem Verleider der Refurs vor Uns inner 14 Tagen offen.

33) Von den nach gegenwärtiger Verordnung dictirten Bußen und confiszirten Waaren soll die eine Hälfte dem Verleider und die andere dem Armgang des Orts, wo die Übertretung statt gehabt, zufommen, und die letztere nach Anleitung des §. 20. der Hintersässen-Ordnung verwendet werden.

34) Der Central-Polizen-Direktion ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung unter der Oberaufsicht Unsers Justiz-Rathes übertragen; sie soll vom 1. July 1829 an die Execution gesetzt, und in beiden Sprachen in hinlänglicher Anzahl zum Austheilen, besonders abgedruckt werden.

35) Endlich tragen Wir allen Unsern Oberamtmännern auf, sich die genaueste Handhabung dieser Verordnung angelegen seyn zu lassen, und zu achten, daß die Competenzen nicht überschritten werden. Den Gerichtsstatthaltern, Polizenbeamten, Landjägern und Polizendienern aber befehlen Wir, daß sie jeden Übertreter ohne Schonung oder Parteyleichkeit dem Oberamt verleiden, und keinen derselben eigenmächtig bestrafen oder laufen lassen. Den Grenzbeamten und den an den Grenzen stationirten Landjägern dann wird besonders zur Pflicht gemacht, die in das Land kommenden Fremden, welche bey sich führende Waaren verkaufen, oder einen Gewerb, Beruf u. dgl. ausüben wollen, mit den

sie betreffenden Verschriften dieser Verordnung bekannt zu machen, und daß solches geschehen, auf dem Reisepaß anzumerken, damit niemand Unwissenheit vorschützen könne, und unverschuldet in Schaden versezt werde. Auch soll jedem Inhaber einer Markt-Bewilligung, oder eines Gewerbs- oder Hausir-Patents ein Exemplar gegenwärtiger Verordnung unentgeltlich zugestellt, und außerdem soll sie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

6. April
1829.

Gegeben in Bern, den 6. April 1829.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Der Staatschreiber,
F. May.

Ummerkung. Die aufgehobene Verordnung vom 18. März 1822 befindet sich in den N. Ges. u. Dekr. Thl. III. S. 60.

B e s c h l u ß über die vermöge der Markt- und Hausir-Ordnung zu bezahlenden Gebühren.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 6. April
und Republik Bern, thun fund hiermit: 1829.

Dass Wir zu Festsetzung der verschiedenen Gebühren und Sporteln, welche nach Mitgabe der unterm heutigen Tag von Uns erlassenen revidirten Markt- und Hausir-Ordnung, theils zu Handen des Staates, theils aber zu Handen der betreffenden Oberämter

6. April und Gemeinheiten zu beziehen sind, verordnet haben,
1829. was folget:

I. Für die Markt-Attestate.

Markt- und 1) Für die Ausstellung eines Markt-Attestates, Hausr-Ord- welches die Central-Polizey-Direktion gedruckt den Ober-nung. Art. 2. ämtern gegen Erstattung von 2½ Bazen für Druck- und Stempelkosten übersendet, hat jeder, zu dessen Gunsten das Patent ausgestellt wird, ohne Rücksicht, ob er im Umltsbezirk verburgert, oder bloß angesezen sey, folgende Gebühren zu entrichten:

Wenn er bloß ein Handwerk oder eine Profession ausübt, oder ausschließlich nur Gegenstände seiner eigenen Handarbeit zu Markte bringt, mit Inbegriff der Druck- und Stempelkosten 5 Bazen 5 Rappen.

Wenn er zu seinen selbst verfertigten Arbeiten noch sonst einen Handel im Kleinen, oder auch nur diesen allein treibt 7 Bazen 5 Rappen.

Feder, welcher mit Tuch - Spezerey - Gold - Silber-Metall- u. dgl. Waaren handelt, 1 Franken.

Für jeden Gehülfen, welcher im Attestat namentlich aus-gesetzt werden soll, deren aber nicht mehr als zwey admittirt werden dürfen 5 Bazen.

II. Für die Markt-Bewilligungen.

Markt- und 2) Für die Ausstellung der Orts- oder Markt-Be-Hausir-Ord-willigung kann die Ortsbehörde von jeder Person, auf-nung. Art. 6. welche das Markt-Attestat oder Patent lautet, je nach dem Beruf oder Gewerb, eine Bewilligungs-Ge-bühr von 1 bis höchstens 4 Bazen, und für jeden Ge-hülfen die Hälfte beziehen. Diese Markt-Bewilligungen

sollen gedruckt von der Central-Polizey-Direktion den 6. April
Ortsbehörden gegen Erstattung der Druckkosten über-
sandt werden. Wenn nicht eine gedruckte Bewilligung
ausgestellt wird, so soll auch keine Gebühr gefordert
werden.

3) Zu Bestimmung dieser Markt-Gebühren sind
folgende vier Klassen angenommen:

Erste Klasse zu 1 Bahnen.

Diejenigen Nicht-Amtsangehörigen, welche aus Markt- und
schliesslich ihr eigenes Produkt oder Fabrikat, so wie Hausr-Ord-
Gegenstände ihrer eigenen Handarbeit zu Markte bringen,
insofern sie nicht zu denen gehören, welche keiner Orts-
Bewilligung unterworfen sind. Sobald aber der Betref-
fende außerdem noch andere Gegenstände feil halten will,
so fällt derselbe in eine der nachstehenden Klassifikationen:

Alle diejenigen Nicht-Amtsangehörigen, welche nur
Zunder, Feuersteine, Schwefelholz, Baumwollendochten,
Nachtlichter u. dgl. zum Hausgebrauch benötigte Ge-
genstände, so wie auch diejenigen, welche ausschliesslich
Hemderknöpfe, Fäden, wollene und leinene Bandwa-
ren, Steck- und Nähnadeln feil halten wollen.

Zweyte Klasse zu 2 Bahnen.

Diejenigen, welche zwar nicht ihr eigenes Fabrikat,
wohl aber ausschliesslich Gegenstände oder Waaren zu
Markt bringen, die in der Gegend, wo der Markt ge-
halten wird, sehr nothwendig sind, allein nicht in die
obige Klasse gehören; namentlich Töpfer- oder Glas-
waaren, Filz- und Strohhüte, Schuhe, Finken, Sen-
sen, Sicheln, Wez- und Schleifsteine, Körbe, Siebe,

6. April 1829. Wannen, hölzerne Gabeln und Rechen, hölzerne Schuhe, Seife, Amlung, Brennöhl, Wagenschmiere, Spinnräder, Häspel, Spulen u. dgl., Haus-, Küche- und Feldgeräthe.

Diejenigen, welche ausschließlich ein Handwerk oder eine Profession ausüben, namentlich die Kessler und Geschirrflicker, die Schleifer, Sägenfeiler und Korber.

Die Krämer von kurzen oder langen Waaren, welche keine Stände halten, sondern lediglich auf unbedeckten Tischen, Bänken oder angewiesenen Plätzen feil halten.

Dritte Klasse zu 3 Bären.

Die Krämer von kurzen oder langen Waaren, welche eigene Stände halten, oder Gehülfen mit sich führen, namentlich die Verkäufer von Schreibmaterialien, Büchern und andern Druckschriften, wollenen, leinenen, seidenen und andern Tüchern, Kappenspißen, brodirten Corsetpläzen, Strümpfen, Kappen, Nasstüchern, Metall- und Holzwaaren, insofern dieselben nicht in eine der obigen Klassen gehören; und endlich diejenigen, welche geräuchertes oder anderes Fleisch, Brod, Backwerk, Citronen, Kastanien, Käse u. dgl. Speisen zu Markt bringen.

Vierte Klasse zu 4 Bären.

Die Kaufleute oder Krämer von Gold- Silber- Bijouterie- u. dgl. Luxuswaaren, insofern solche nicht ihr eigenes Fabrikat sind. Ferner die Kaufleute und Krämer mit Spezerey- Waaren u. dgl. ausländischen Produkten.

Die Musikanten, Schauspieler, Besitzer von Kunstwerken und fremden Thieren, so wie diejenigen, welche entbehrliche oder sogenannte brodlose Künste treiben.

Ferner diejenigen Einwohner, welche vermöge eines Rechts oder einer alten Uebung während der Marktzeit gegen Bezahlung Leute beherbergen, Kost geben, Wein oder geistige Getränke verkaufen, wenn sie nicht ein Taverne-Recht am Orte selbst besitzen.

6. April
1829.

4) Bey dieser Klassifikation wird dem billigen Ermessens der Ortsbehörden anheim gestellt, wenn der Beruf oder der Verkaufs-Artikel unbedeutend wäre, die Gebühr ganz oder zum Theil nachzulassen, hingegen kann den Cantonsfremden nicht mehr gefordert werden als den Cantons-Angehörigen.

Es sollen aber auch diese Gebühren ohne Unsere Authorisation nicht erhöhet und eben so wenig andere als die nachbemeldten Standgelder und Miethzinse gefordert oder bezogen, noch viel weniger denn von Personen, die nur den Markt besuchen, um einzukaufen, irgend eine Gebühr gefordert werden.

5) Zum Gehuf des Besuches eines bloßen Wochenmarktes soll nicht mehr als die Hälfte der oben ausgesetzten Gebühren von den Ortsbehörden bezogen werden, wobei aber denselben überlassen ist, sich für die ganze Dauer der Gültigkeit eines Attestats mit den Betreffenden überhaupt abzusinden.

6) Die Gemeinde des Orts, wo der Markt gehalten wird, ist verpflichtet, den dazu erforderlichen Platz auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und anderm der Gemeinde zuständigen Grundeigenthum unter freiem Himmel unentgeltlich einzuräumen.

Nur an denjenigen Orten, wo zu Aufstellung der Kramläden bestimmte Plätze unter Hallen, Lauben, oder

6. April andern der Gemeinde zugehörigen Orten, mithin unter
1829. Dach und Scherm, angewiesen sind, oder wo die Ge-
meinde besondere Einrichtungen zum Vortheil der Krämer
und zur Bequemlichkeit des Publikums veranstalten würde,
kann noch ein billiges Standgeld, nach Maßgabe der
Größe und Bequemlichkeit des Standes, gefordert werden.

Für das Ausleihen der Magazine, Krämerstände,
Tische und Bänke aber, haben sich die Kaufleute und
Krämer mit den betreffenden Eigenthümern selbst abzu-
finden.

7) Sämmtliche von den Ortsbehörden bezogene Markt-
bewilligungs - Gebühren sollen vor allem aus zu Bestrei-
tung der durch den Markt veranlaßten Lokalpolizen - Ko-
sten, und der allfällige Ueberschuß zur Verbesserung der
allgemeinen Lokalpolizen - Einrichtungen verwendet werden,
als worüber die Markt - Inspektoren alsbald nach been-
digtem Markt dem Oberamt oder der competenten Stadt-
behörde die Rechnung vorzulegen haben, welche die Tag-
gelder für die damit beauftragt gewesenen Personen
bestimmen werden.

8) Für die beyden F a h r e s m e s s e n in der Haupt-
stadt können die ob bemeldten Bewilligungs - Gebühren
und Standgelder nach Verhältniß der Klassifikationen
und der Tage, für welche die Orts - Bewilligung ertheilt
wird, mithin für die Dauer der ganzen Messe zwölffach
bezogen werden; außerdem soll aber weder für Illumi-
nation noch sonst ein Mehreres von den Verkäufern oder
Berufausübenden bezogen werden.

9) Die Central-Polizey-Direktion hat zu obrigkeitlichen Handen zu beziehen: 6. April 1829.

- a. Für die Ausstellung eines Markt-Patents an Markt- und nicht angesehene cantonsfremde Personen: Hausir-Ordnung. Art. 4.

Von Schweizerbürgern:

Für den Besuch eines jeden einzelnen, im Patent ausgesetzten Fahrmarktes, 5 Bäzen; von denjenigen, die ausschließlich ihr eigenes Fabrikat zu Markt bringen, $2\frac{1}{2}$ Bäzen; oder für sämtliche Fahrmärkte im Canton, während einem Jahr überhaupt, 20 Franken.

Von Landesfremden:

Für den Bezug eines einzelnen Fahrmarktes 5 bis 10 Bäzen; für die Fahrmärkte im ganzen Canton, wofür das Patent jedoch nicht auf ein Jahr, sondern höchstens auf 90 Tage während eines nämlichen Jahres ausgestellt werden darf, . . . 20 Franken.

- b. Für die Bewilligung zum Besuch einer der Fahrmessen der Hauptstadt ohne Unterschied, ob für Schweizer oder Landesfremde, 1 Bazen.
 c. Für die den Grenz-Oberämtern übersandten Grenz-Bewilligungen zum Besuch eines einzelnen Fahrmarktes soll von dem Oberamt bezogen und der Central-Polizey-Direktion verrechnet werden 5 Bäzen.
 d. Für eine gedruckte und eingebundene Markt-Controlle, $13\frac{1}{2}$ Bäzen.
 e. Für 100 gedruckte Markt-Bewilligungen, 10 Bäzen.

III. Für die Gewerbs-Patenten.

6. April

1829. 10) Um mit Waaren ausser den Fahrmärkten den Markt- und Städten, Dörfern und Bädern nachzureisen, welche an Hausr-Ordnung. Art. Cantons-Einwohner auf ein ganzes Jahr, an nicht an-18. 19. 20. u. gesessene Schweizerbürger und Landsfremde hingegen auf 21. höchstens 90 Tage während einem Jahr ausgestellt werden können, haben zu bezahlen:

Cantons-Einwohner	.	.	10	Franken.
Schweizerbürger	.	.	20	—
Landsfremde	.	.	40	—

Ist das Patent nur für einen einzelnen Ort, oder für weniger als 14 Tage ausgestellt, so kann nur die Hälfte gefordert werden.

Die Schauspieler-Gesellschaften, Musikanten, Besitzer von Menagerien, Kunstwerken und andern Seltenheiten, die Schreibkünstler und Läufer, die Augen- und Zahnärzte, Hühneraugenvertreiber u. dgl., wenn das Patent nur auf 30 Tage ausgestellt wird, 20 Franken.
 bis auf 60 Tage 30 —
 bis auf 90 Tage 40 —

Hierunter sind jedoch solche Musikanten nicht begriffen, welche ausschliesslich für einen bestimmten Anlass von Gastgebern oder andern Einwohnern berufen werden.

Auch hier tritt, wie oben, die Modifikation ein, daß wenn das Patent für weniger als 14 Tage ausgestellt wird, nur die Hälfte der Gebühr gefordert werden soll.

In allen Fällen kann die Central-Polizey-Direktion auch dann einige Berücksichtigung eintreten lassen, wenn

der betreffende Patent-Inhaber Waaren oder andere Gegenstände zu verkaufen hat, welche dem Land oder einzelnen Gegenden nothwendig und bey den Kaufleuten und Krämern entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich zu haben sind.

6. April
1829.

IV. Für die Hausir-Patenten,
welche jeweilen nur im May ertheilt werden.

- 11) Für das Hausiren in einem einzigen Amts-Markt- und Bezirk haben jährlich zu bezahlen:
- Die, welche lediglich ein Handwerk oder eine Profession ausüben, 1 Franken.
 - Für das Hausiren mit Waaren u. dgl., 2 —
 - Für das Einsammeln von altem Metall, Pferde- und Kühhäaren und Borsten, 4 Franken.
 - Alle Obigen, noch für eine zweyte Person als Gehülfen, mit Ausnahme der bewilligten Lehrjungen, 1 Franken.
Wenn in mehr als einem Amtsbezirk hausirt wird,
für einen jeden Amtsbezirk darüber 1 Franken.
 - Für das Einsammeln von Lumpen oder Schroot, 40 Franken.
 - Für das Einsammeln der Holzasche im ganzen Canton, 1 Franken.
 - Fremde Gartensaamen-Händler für 6 Wochen im ganzen Canton, 8 Franken.
 - Für Zunder, Feuersteine und Dochten, wenn das Patent nur auf den Amtsbezirk des Wohnorts ausgestellt wird, 5 Bayen.
- 12) An Unvermögende soll das Patent nicht für mehr als einen Amtsbezirk und zwar ausschließlich nur für denjenigen des Wohnorts bewilligt, dafür aber bloß die Stempelgebühr gefordert werden,

6. April
1829.

Für die Ausstellung der Gemeinds-Zeugnisse zu Erhaltung des Patents soll mit Zubegriff des Stempels nicht mehr als 3 Batzen, und für die oberamtliche Empfehlung nichts gefordert werden.

13) Die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Central-Polizey-Direktion und den Oberamtmännern, unter der Ober-Aufsicht des Justiz- und Polizey-Rathes, übertragen.

Derselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, vom 1. July 1829 an in Vollziehung gesetzt und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben Bern, den 6. April 1829.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
F. Man.

Werbungs-Reglement.

Vergl. Ges. u. Defr. Thl. II. S. 365 u. 368. Thl. III.
S. 125. Thl. V. S. 208. Revid. Ges. u. Defr. Th. II. S. 335.
Neue Ges. u. Defr. Thl. I. S. 224. Thl. IV. S. 119.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 22. April
und Republik Bern, thun fand hiermit: 1829

Daß Wir zu Handhabung der Ordnung und zu Vermeidung von Missbräuchen bey der Werbung für die Schweizer - Regimenter in ausländischen Kriegsdiensten, für welche Unsere Gnädigen Herren und Obern Kapitulationen abgeschlossen, das Werbungs - Reglement vom 16. Wintermonat 1814, einer Revision unterworfen und zu verordnen gutgefunden haben, wie Wir dann hiermit

verordnen:

1) Die von Uns niedergesetzte Rekruten - Kammer hat die Pflicht auf sich, gegenwärtige Verordnung in allen Theilen zu handhaben; unter ihrer direkten Aufsicht stehen die Werb - Commando's und die denselben Untergeordneten; sie versammelt sich zu Passation der ihr vorzustellenden Rekruten und zu Behandlung der Werbungs - Geschäfte wöchentlich einmal, auf einen von ihr zu bestimmenden Tag; bey dringenden Geschäften kann man sich bey dem jeweiligen Präsidenten um den Access zu einer Extra-Sitzung bewerben. Die Rekruten - Kammer spricht mit Ausnahme der in §. 2 und 11 angezeigten Fälle in erster Instanz unter Vorbehalt des Rekurses an Uns, über alle von der Werbung herrührenden Streitigkeiten ab.

22. April
1829.

2) Die Refruten-Kammer ertheilt die Werb-Patente nach der von Uns erhaltenen Instruktion; ohne dieselben ist alles Werben verboten, die dawider Handelnden sind als Falschwerber anzusehen und als solche von dem competenten Polizey- oder Criminal-Richter entweder mit einer Geldbuße von Frk. 100, wovon die Hälfte dem Verleider zufallen soll, oder je nach den Umständen, mit Schallenwerkstrafe zu belegen; alle patentirten Werber sollen also auf dieselben ein wachsames Auge haben.

3) Es soll kein Angeworbener aus Unserer Botmässigkeit abgeführt werden, er sey denn vorher der Refruten-Kammer vorgestellt und von derselben, als rechtmässig angeworben, passirt worden; bey der Strafe von Frk. 100, für jeden, ohne die Beobachtung dieser Vorschrift aus dem Canton abgeföhrten Mann; von welcher Strafe die Hälfte dem Verleider zufällt. Diese Vorstellung der Refruten geschieht bey einer ordentlichen Sitzung der Refruten-Kammer durch den Chef der Werbung, die es betrifft, oder durch einen von demselben bezeichneten Stellvertreter.

4) Hat ein Refrut die Kapitulation unterschrieben, und Handgeld empfangen, so ist er an dieselbe gebunden; und der Werber darf einen solchen unter einer Buße von Frk. 50 zu Handen des Staats und Abtrag aller dahерigen Kosten, weder um Geld noch andere Belohnung von sich aus los lassen, sondern alle dergleichen Begehren sollen der Refruten-Kammer anhängig gemacht und von ihr je nach den Umständen das Angemessene verfügt werden.

5) Sollte ein Angeworbener vor seiner Vorstellung 22. April
bey der Refruten-Kammer der Desertion beflagt werden,
so soll er von derselben editaliter vorgeladen, im Fall
Ausbleibens als Ausreisser angesehen, und von ihr der
Central-Polizei zur Ausschreibung angezeigt werden;
das Dekret vom 1. Februar 1808 über die Ausreisser
soll in Kraft verbleiben.

1829.

6) Diejenigen Refruten, welche von der Refruten-Kammer aus begründeten Ursachen ihrer Dienstverpflichtung entlassen werden, sollen mit einem Loslassungsschein versehen wieder in ihre Heimath zurückgesendet werden; ohne einen solchen Schein kann der Betreffende nicht als freygesprochen angesehen werden.

7) Die Refruten-Kammer soll in den nachfolgenden Fällen von Amtswegen die Anwerbung aufheben, und kann dem Werber eine angemessene Strafe und den Ersatz der Kosten aufliegen, wenn ihm der Umstand bekannt gewesen, oder aber dem Angeworbenen, wenn er den Umstand dem Werber verheimlicht hätte:

- a. Wenn der Angeworbene in den stehenden Truppen oder unter den Landjägern dienet, und seine Dienstzeit noch nicht vollendet hat.
- b. Wenn der Angeworbene in einem andern kapitulirten Schweizer-Regiment seine Dienstzeit noch nicht vollendet hat, und überhaupt keine Ausreisser aus kapitulirten Schweizer-Regimentern.
- c. Wenn ein Angeworbener als Auszüger in aktivem Dienst steht, sowohl während der Dauer seines Dienstes, als auch noch während eines Monats nach dem Austritt aus dem aktiven Dienst.
- d. Wenn der Angeworbene für den inländischen Dienst vom Staate oder von einer Gemeinde Bewaffnung,

22. April
1829.

Rüstung oder Kleidung erhalten hat, und bey seiner Vorstellung vor der Rekruten-Kammer nicht durch ein Zeugniß Unseres Musterungs-Commis-särs bescheinigen kann, daß er die vorgeschriebene Zurückerstattung und Vergütung geleistet habe.

e. Wenn der Angeworbene noch in den Lehrjahren steht, oder seine Eltern oder Verwandten mutwilliger Weise verlassen hat, oder als Minderjährig von seinem Vater oder Vormund, infolge zustehender älterlicher Gewalt, gegen Erstattung der Kosten reklamirt wird.

8) Kein Werber soll bey den Werbungen Arglist, oder vorsätzlichen Betrug oder eitle Versprechungen, die er zu erfüllen nicht im Stande ist, anwenden; die dagegen Handelnden werden ohne anders ihres Patents beraubt, mit einer Geldbuße von Frk. 10 bis 50 oder Gefangenschaft belegt werden, und sollen die Betreffenden entschädigen.

9) Falls ein angeworbener Rekrut mit solchen Leibschäden behaftet wäre, die ihn zum Militärdienst untauglich machen würden, und er selbige dem Werber verheimlicht hätte, so kann derselbe, je nach den Umständen, mit einer Gefängnisstrafe von ein bis zehn Tagen belegt und zur Rückerstattung des empfangenen Handgelds sowohl, als aller diesorts ergangenen Kosten, und je nach Befinden, mit einer Buße von Frk. 10 oder 20 und zu einer Entschädigung an den Werber, angehalten werden.

22. April

1829.

10) Sobald ein Angeworbener der Rekruten-Kammer vorgestellt und von derselben passirt worden, so gehört er seinem Regemente und wenn er sich vor dem Auslaufe seiner Dienstzeit derselben entzieht, so macht er sich des Ausreissens schuldig; er soll durch die Central-Polizey ausgeschrieben und wenn er ergriffen wird, dem Werb-Kommando seines Regiments zur Verfügung überliefert werden. — Die Signalisirungs- und Vorladungsbegehren, in diesem Fall wie in allen andern, geschehen durch die Werbungs-Kommando an die Rekruten-Kammer, und es soll diesen Begehren das Signalement der Person, die es betrifft, hingefügt seyn. Auf mündliche Begehren dieser Art wird keine Rücksicht genommen.

11) Sollte ein Werber hiesige Cantons-Angehörige zu überreden suchen, sich in einem andern Canton anwerben zu lassen, so ist derselbe als Falschwerber anzusehen und als solcher gleich allen denjenigen, welche ihm dazu Hand geboten haben, nach aller Strenge der Gesetze zu bestrafen.

12) Wenn ein Werber patentirt wird, so soll er dem Präsidenten der Rekruten-Kammer oder dem Oberamtmann, welchem allenfalls das Patent zur Auslieferung an den Werber zugesandt worden, an Eidesstatt das Handgelübde ablegen, daß er pünktlich dem gegenwärtigen Werb-Reglemente und seinen Instruktionen nachleben wolle.

13) Jedes Werb-Patent ist nur für ein Jahr gültig, und wird immer Anfangs jeden Jahres erneuert; am

22. April
1829. Ende jeden Jahres haben die betreffenden Werbungschefs der Rekruten-Kammer einen schriftlichen Bericht über das Betragen eines jeden Unterwerbers abzulegen und sich um die Erneuerung der Werb-Patente zu bewerben.

14) Bevor der Werber einen Werbplatz errichtet, muß er sein Werb-Patent durch den Oberamtmann visiren lassen, in dessen Amtsbezirk der Ort gelegen ist. Das Visa soll unentgeltlich ertheilt werden.

15) An jedem Werbplatz soll die deutliche Anzeige angeschlagen seyn, für welchen Dienst und für welches Regiment angeworben werde. Der Werber soll bey seinen Werbungsvorrichtungen immer die ordonnanzmäßige Uniform seines Regiments tragen, bey Strafe der Ungültigkeit der Anwerbungen, welche in einem andern Anzuge geschehen, und je nach den Umständen, der Zückung des Patents oder einer von der Rekruten-Kammer auszusprechenden Geldbuße oder Gefangenschaft.

16) Einem jeden Werber ist bey Strafe der Zückung seines Patents und einer von der Rekruten-Kammer zu bestimmenden Geldbuße oder Gefangenschaft verboten, sein Patent einer andern Person zu übertragen oder einer andern Person Erlaubniß zur Anwerbung zu geben. Bey den gleichen Strafen ist es denjenigen verboten, welche allenfalls Werbern Mannschaft zuführen, dieselbe zum voraus durch Handgeld, andere Gaben oder Versprechungen anzudingen. Die Anwerbung ist ungültig, welche in Widerhandlung gegen dieses Verbot erfolgen würde.

—

17) Kein Werber soll einen andern in seiner Werbung hindern, oder ihm Leute abwendig zu machen suchen, bey einer von der Refruten-Kammer zu bestimmenden Strafe.

22. April
1829.

18) Es sollen die Werber an den Landmusterungen die Vor- und Hauptmusterungspläze meiden, und an solchen Orten und zu der Zeit, wo die Musterungen und Ergänzungen vorgehen, der Werbung sich enthalten, da ihnen dies verboten seyn soll, und die kommandirenden Offiziere begwältigt sind, dieselben anzuhalten und zu gebührender Strafe zu ziehen; es sey dann, daß sie dazu die spezielle Erlaubniß ertheilt hätten.

19) Die Werber und Führer von Refruten-Transporten sollen weder auf den Werb- und Sammelspläzen, noch auf der Straße und den Nachtstationen keinerley Unfug und Ausgelassenheit gestatten und jede Störung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit um so viel mehr zu verhindern trachten, als sie für ihre Transporte gänzlich verantwortlich und überhaupt jeder Ortspolizey unterworfen sind.

20) Kein Cantons-Angehöriger darf als Refrut aus einem Amtsbezirk abgeführt werden, ohne vorherige Vorstellung vor dem betreffenden Oberamtmann, welcher dem Werber ein versiegeltes Zeugniß des Namens, Alters, Standes und der Heimath des Refruten übergeben wird, das bey der allgemeinen Vorstellung der Refruten-Kammer vorgewiesen werden soll; für ein solches Zeugniß hat der Werber dem Oberamtmann, ohne den

22. April Stempel, von jedem Mann ein Emolument von Bz. $2\frac{1}{2}$
1829. zu entrichten.

21) Würden sich Werber oder angeworbene Rekruten Erpressungen erlauben, so sollen dieselben unter Restitution des Erpreßten und unter Abtrag aller daher eingangenen Kosten, mit einer Buße von Frk. 100 oder körperlicher Strafe belegt werden.

22) Um auch die Werber so viel als möglich vor Arglist und Betrug zu sichern, ertheilen Wir hiermit Unsern Oberamtännern und allen Unter-Beamten den bestimmten Auftrag, den Werbern in allen ihren Berufs-Angelegenheiten schleuniges Recht zu verschaffen, und gegen alle diejenigen, gegen welche ein Werber wegen Betrug oder erlittener Mishandlung begründete Klagen anbringen könnte, mit aller Strenge zu verfahren.

23) Bey der im §. 3 befohlenen Vorstellung der Angeworbenen sollen der Rekruten-Kammer zwey gleich-lautende von dem Werbungs-Chef unterschriebene Verzeichnisse der vorgestellten Mannschaft eingegeben werden, welche den Taufnamen, den Geschlechtsnamen, die Namen der Eltern, das Alter, die Heimath, den Wohnort, den Stand, den Amtsbezirk, die kapitulirte Dienstzeit und die Summe des versprochenen Handgeldes so wie auch die Nummern der Angeworbenen im Canton enthalten sollen. Bey dieser Vorstellung muß der Tauf-schein und der Communionsschein eines jeden Angeworbenen der Rekruten-Kammer vorgewiesen werden; doch ist letztere ermächtigt, in besondern Fällen von dieser Vorweisung zu dispensiren.

24) Wenn die vorgestellte Mannschaft von der Re- 22. April
kruten-Kammer paßirt worden ist, so wird das eine 1829.
Doppel des Refrutenverzeichnisses von ihr unterzeichnet
dem Werbungs-Chef zurückgestellt, das andere verbleibt
im Archiv der Refruten-Kammer. Ueberdies wird für
einen jeden Refruten-Transport ein General-Paß er-
theilt.

25) Kein Refruten-Transport, welcher durch Unteroffiziere oder Unterwerber geführt wird, darf mehr als vierzig Mann stark seyn. Uebersteigt der Transport diese Anzahl, so soll derselbe wenigstens durch einen oder durch eine verhältnismässige Anzahl Offiziere geführt werden. Die Mannschaft soll nur auf der Hauptstraße und bey Tag marschiren, und der Anführer einer jeden Abtheilung soll sich in jedem Nachtquartier von dem Wirth oder von einem Vorgesetzten ein Zeugniß des Betragens seiner Mannschaft geben lassen, damit er sich bey allfälligen Klagen über ihr Verhalten ausweisen könne. Bey außerordentlichen Vorfällen sollen diese Zeugnisse durch den betreffenden Oberamtmann visirt und der Refruten-Kammer vorgelegt werden.

26) In Betreff des Verbotes der Werbung für fremde nicht kapitulirte Kriegsdienste und des Durchmarsches fremder Refruten durch hiesigen Canton wird auf die daherige Verordnung vom 28. April 1826 (Neue Gesetze und Dekrete, Thl. IV. Seite 119) verwiesen.

Gegenwärtiges Werbungs-Reglement für den kapi-
tulationsmässigen auswärtigen Kriegsdienst, durch wel-
ches anmit alle früheren Verordnungen über diesen Gegen-

22. April stand aufgehoben sind, und dessen genaue Vollziehung
1829. und Handhabung von Uns der Rekruten-Kammer über-
tragen wird, soll gedruckt, den Kommandanten der fa-
pitalirten Regimenter, die es betrifft, ihren Werb-Offi-
zieren und Werbern zur Kenntniß und Instruktion mit-
getheilt, zu Federmanns Verhalt auf die gewohnte
Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung
der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 22. April 1829.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
F. May.

Tarif

für die obrigkeitliche Lände zu Büren, nach welchem
das Lände- und Gehalthausgeld daselbst, durch den
dazu bestellten Beamten erhoben werden soll.

A. Lände-Geld.

- 1) Von allem Wein und andern Flüssigkeiten in Fässern die auf dem Wasser speditert und auf der Lände ein- oder ausgeladen werden, per Saum oder 100 Bern-Maass Rapp. 2½ 27. Juny. 1827.
- 2) Wenn die ankommenden Schiffe oder Barken nicht ausgeladen werden, und länger als 24 Stunden an der Lände verbleiben, so soll für die Benutzung des Lände-Platzes von dem in ihrer Ladung begriffenen Wein oder Flüssigkeiten, gleichfalls entrichtet werden, von jedem Saum Rapp. 2½

B. Lager-Geld.

Die hienach bezeichneten, sey es aus den Schiffen oder von anderer Seite her in die obrigkeitlichen Magazin- und Lände-Keller zum Ablagern eingelegten Gegenstände, zahlen dafür im Besondern noch an Lände- oder Gehalthausgeld wie folget:

- 1) Wein und Flüssigkeiten per Saum oder 100 Bern-Maass Rapp. 5
- 2) Leere Fässer zahlen, je nach ihrem Gehalt, die Hälfte.

27. Juny
1827.

- 3) Waaren jeder Art, ohne Rücksicht auf ihre Qualität, vom Centner Marktgewicht Rapp. 5
- 4) Getreide jeder Art, Hülsenfrüchte ic. vom Sack zu 12 Bern-Mäss Rapp. 5

Wenn obige Artikel länger als acht Tage im Magazin verbleiben, so wird von denselben für jede angebrachte Woche fernern Aufenthalts, die Hälfte des beziehenden Tariffs nachbezahlt.

Fünfzig Maass oder Pfund und darunter zahlen die Hälfte obiger Ansätze, das Mehrere aber wird für einen ganzen Saum oder Centner gerechnet.

Das Auf- und Abladen der Waaren und Weine ic. und der Transport nach dem Magazin liegt den Fuhr- oder Schiffleuten oder den Eigenthümern in ihren Kosten zu veranstalten ob, so wie die hohe Regierung auch nur für die Sicherheit der ablagernden Gegenstände, nicht aber für allfällige Verschlimmerung der Qualität während der Zeit der Ablagerung, verantwortlich seyn will.

Die Burger von Büren sind für die an sie eingeführten Artikel von dem Lände-Geld befreyt.

Also auf den Vortrag Mrhghrn. des Finanz-Raths durch Meine Gnädigen Herren des Kleinen Raths beschlossen; Bern den 27. Juny 1827.

Namens des Rath's,
der Rathsschreiber,
Wursterberger.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen den hohen Ständen Bern und Aargau,
über die gegenseitige Schuldigkeit der Erfüllung
der Militairpflicht der Angehörigen des einen Can-
tons, welche in dem andern angesessen sind.

1) Die Angehörigen des einen Cantons, welche in dem andern angesessen sind, und eine Niederlassungs-
Bewilligung erhalten haben, welche den Wohnsitz be-
zeichnet, so wie die Söhne derselben, sind schuldig die
Militairpflicht in demjenigen Canton zu erfüllen, in
welchem sie angesessen sind.

30. Nov.
1827.

Die Offiziere allein sind dahin ausgenommen, daß
sie demjenigen Canton dienen, von dem sie ein Patent
angenommen haben.

2) Diejenigen Angehörigen des einen Cantons,
welche nur auf gegebene Zeit in dem andern sich aufhal-
ten, ohne einen eigentlichen Wohnsitz als Niedergelassene
zu haben, leisten die Militairpflicht in ihrem heimathli-
chen Canton.

3) Auf den Fall, daß Angehörige des einen Cantons,
die in dem andern angesessen gewesen, Militair-Effekten
oder Waffen, auf welche der Staat begründeten Anspruch
zu machen hat, mit sich fortgenommen hätten, verpflich-

30. Nov.
1827. ten sich die Regierungen, auf das Ansuchen der com-
petenten Behörde, die Zurückstellung derselben zu be-
wirken.

**Wir Schultheiss und Rath der Stadt
und Republik Bern, thun fund hiermit:**

Daß Wir auf den Vortrag Unseres Kriegsrath's, die obstehende, zwischen demselben und der Militair-Commission des Hohen Standes Aargau, durch Correspondenz verabredete Uebereinkunft in ihrem ganzen Inhalt bestätigt und ratifizirt auch dabei erkennt haben: daß die in derselben enthaltenen Bestimmungen, ohne Ausnahme, auf 1sten Hornung 1828 in Unserm Canton in Kraft und Vollziehung treten sollen.

Zu Urkund dessen ist diese Unsere Sanktion mit Unserm Standessiegel verwahrt und durch Unser fürge- liebtes Ehrenhaupt und Unsern Rathsschreiber unter- zeichnet worden, in Bern den 30. November 1827.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwy.

Der Rathsschreiber,
Wursterberger.

Kreisschreiben MrGhhrn. des Kleinen Rathes
 an alle Oberamtmänner,
 betreffend die Verordnung über Verbesserung der Viehzucht.

S. Neue Ges. u. Dekr. Thl. IV. S. 55.

Auf angehörten Vortrag Unserer Landeskönomie-Commission über die von derselben eingezogenen Berichte über das bisherige Ergebniß der Vollziehung Unserer Verordnung vom 11. Januar 1826 zu Verbesserung der Viehzucht, haben Wir angemessen gefunden, noch vor Ablauf der bestimmten Probezeit, zum Besten des beabsichtigten Zweckes und zu Erleichterung der Viehbesitzer, einige Artikel der gedachten Verordnung zu erläutern, wie hienach folget; demzufolge Wir

8. Juny
1829.

v e r o d n e n:

Zusatz zu Art. 8.

Die in diesem Artikel zu berücksichtigende Anzahl Kühe umfaßt nur diejenigen, welche von dem Gemeinen Zuchttier besorgt werden und deren Besitzer sich in einem von der Bezirks-Commission jährlich festzusezenden Termine zum Beintritt und Mitgenuß erklärt haben.

Zusatz zu Art. 10.

Von den Bestimmungen dieses Artikels sind jedoch diejenigen Viehbesitzer enthoben, welche ihre Zuchttiere

8. Juny
1829. nur für den eigenen Privatgebrauch und nicht für den Gemeinen Dienst oder für den Betrieb auf die Gemeinen Weiden und Berge bestimmen.

Zusatz zu Art. 16.

Alle Viehbesitzer, welche sich in der, von der Bezirks-Commission festgesetzten fährlichen Frist, nicht zum Anteil an dem Gemeinen Zuchtdienste erklärt haben, sind zwar für so lange von den diesjährigen Kosten befreit, bleiben aber von dem Eintritt in den Mitgenuss und Mitgebrauch ausgeschlossen, bis sie sich allfällig mit der betreffenden Gemeinde-Behörde besonders haben abfinden können.

Gegenwärtiges Kreisschreiben, welches der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt werden soll, werdet Ihr den sämtlichen Gemeinden Eures Amtsbezirks so wie den Amts- und Bezirks-Commissionen, zur Kenntniß und zum Verhalt mittheilen; zu welchem Ende eine hinlängliche Anzahl gedruckter Exemplaren hier beigelegt wird.

Gott mit Euch!

Bern den 8. Juny 1829.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,

W u r s t e m b e r g e r.

D e c r e t.

Besoldete Beamte und Rechnungsführer können nicht
in die obrigkeitlichen Collegien mit Sitz und Stimme
gewählt werden.

Der Kleine Rath der Stadt und Republik 28. Dec.
Bern, nachdem derselbe über die Zulässigkeit, daß be- 1825.
soldete oder mit Rechnungsführung beauftragte Beamte
den Versammlungen derjenigen Regierungs-Collegien mit
dem Recht der Abstimmung beywohnen können, denen
dieselben mehr oder weniger untergeordnet, oder von
welchen ihre Verwaltungen zu controlliren sind, das Be-
finden des Finanz-Rathes angehört, beschließt und

v e r o r d n e t :

1) Von nun an sollen keine Beamte, die mit einer Rechnungsführung beauftragt sind, in diejenigen obrigkeitlichen Collegien mit Sitz- und Stimmrecht gewählt und aufgenommen werden, denen dieselben untergeordnet sind, und von welchen die daherigen Rechnungen untersucht oder controllirt werden.

2) Bey künftiger Verledigung von Stellen in den Collegien, die gegenwärtig noch von solchen Rechnungsführern, als Mitglieder derselben, bekleidet werden, soll jeweilen dem Kleinen Rath durch den Finanz-Rath ein Besinden vorgelegt werden, ob und welche Veränderung

28. Dec. in der Organisation der Collegien selbst oder in der Instruktion dieser Rechnungsführer allfällig durch diese Verfügung erforderlich geworden seye, damit das Angemessene darüber verfügt werden könne.

3) Gegenwärtiges Defret soll dem Finanzrath zu Beaufsichtigung der Vollziehung mitgetheilt und der Sammlung der Gesetze und Defrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern den 28. Christmonat 1825.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl,
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Burstermerger.

Verordnung über Ankauf von Liegenschaften und Erwerbung von Unterpfandsrechten durch cantonsfremde Corporationen.

13. July 1829. Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit:

Demnach Wir auf erhaltene Kenntniß von den bedeutenden Ankäufen von Liegenschaften und der Erwerbung von Unterpfandsrechten für namhafte Summen in

Unserm Canton ab Seite cantonsfremder Corporationen, 13. July
 die wesentlichen Nachtheile in reife Erwägung gezogen
 haben, welche sowohl in staatswirthschaftlicher als in
 finanzieller Hinsicht aus dem Uebergang beträchtlichen
 Grundeigenthums und dinglicher Rechte an auswärtige
 todte Hand zu befürchten sind; als haben Wir, nach dar-
 über angehörtem Vortrag Unseres Justiz-Rathes, in Er-
 läuterung des Tit. VII. der Fremden-Verordnung vom
 20. und 21. December 1816 zu verordnen gutgefunden,
 wie Wir dann

verordnen:

1) Feder cantonsfremden Gemeinde, Corporation oder Stiftung ist von nun an untersagt, in dem hiesigen Canton Grundeigenthum anzukaufen, oder sonst zu erwerben. Wenn ihnen durch Vergabung oder Schenkung, gezwungene Uebernahme von Unterpfändern, oder auf irgend eine andere Weise, Liegenschaften anfallen, so sollen dieselben binnen Jahresfrist wieder verkauft und unterlassenden Falls auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden.

2) Ihnen ist ferner untersagt, von nun an einen Gültbrief oder eine andere unterpfändliche Schuldschrift zu ihren Gunsten im hiesigen Canton aufrichten zu lassen, oder eine dergleichen Schuldschrift, deren Unterpfänder in hiesigem Gebiete gelegen sind, käuflich oder auf andere Weise an sich zu bringen, es sei denn das eine oder andere von Uns ausdrücklich bewilligt worden.

3) Auf die diesen Vorschriften zuwider erfolgende Erwerbung eines Grundeigenthumes oder einer unterpfändlichen Schuldforderung ab Seite einer cantonsfremden

13. July
1829. Gemeinde, Corporation oder Stiftung, sind die in den §. 68. und 69. der Fremden-Verordnung vom 20. und 21. December 1816 bestimmten Folgen und Strafen gesetzt,— und die Notarien, Untergerichte und Leberbergischen Register-Beamten, welche, gegenwärtiger Verordnung zu wider, solche Liegenschaftskäufe oder Unterpfandtitel stipuliren, fertigen, oder einregistrieren, oder die Veräußerung von unterpfändlichen Schuldschriften verschreiben würden, verfallen in die durch §. 70. und 71. obiger Verordnung angedrohten Strafen.

4) Hinsichtlich der Erwerbung von Liegenschaften und unterpfändlicher Schuldtitel ab Seite cantonsfremder Privatpersonen bleibt es bey den Vorschriften des Tit. VII. bemeldter Verordnung.

Gegenwärtige Verordnung soll in beyden Sprachen gedruckt, üblichermassen publicirt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 13. Heumonat 1829.

Der Amts-Schultheiß,
in dessen Abwesenheit,
von M u r a l t, Seckelmeister.

Der Rathsschreiber,
W u r s t e m b e r g e r.

Kreisschreiben des Kleinen Rathes,
an alle Oberamtmänner des alten Cantons.

Bezug der Staatsgebühr von Handänderungen.

Aus den von Unserem Finanzrath eingezogenen Berichten über den Bezug der Staatsgebühr von Handänderungen haben Wir entnommen, daß die Vorschriften des Emolumententarifs (Theil II. Tit. II. §. 45.), welche die von dieser Gebühr befreiten Handänderungsverträge bezeichnen, hin und wieder ungleich verstanden und angewendet werden; daher Wir auf angehörte Vorträge unserer Finanz- und Justizräthe, nothwendig befunden, zu Herstellung der gesetzlichen Gleichförmigkeit im Bezug der obgenannten Staatsgebühr, die Vorschriften des Tariffs und die denselben zum Grunde liegenden allgemeinen Bestimmungen näher zu entwickeln und zum Besten Unserer Angehörigen dafür zu sorgen, daß jener Bezug nicht über die ihm von der obersten Landesbehörde in den Jahren 1803 und 1813 angewiesenen Schranken ausgedehnt werde.

1829.

Zu diesem Ende bringen Wir andurch in Erinnerung, daß der §. 44. des IIten Titels des IIten Theils des Emolumententarifs ausdrücklich die Staatsgebühr auf die sogenannten Handänderungen von unbeweglichen Sachen, oder die im 1sten Abschnitte des nemlichen Titels

20. July benannten Handänderungsverträge beschränkt, und daß der
 1829. §. 45. von diesen Verträgen noch die Handänderungen in
 Geldtagen und die Abtretungen auf Rechnung künftiger
 Erbschaft in der direkten absteigenden Linie ausdrücklich
 als der Staatsgebühr enthoben erklärt und hierin den
 Theilungen und Erbauskäufen gleich stellt.

Da nun hinsichtlich der Handänderungen in Geldta-
 gen keine Zweifel obwalten können, so wollen Wir über
 die andern hievorgemeldeten Ausnahmen folgende nähere
 Weisungen ertheilen:

1) Die Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft
 von Eltern oder Großeltern an ihre Kinder und Groß-
 kinder sind im Allgemeinen und unbedingt von der Staats-
 gebühr enthoben und zwar, wie das Gesetz sich ausdrückt;
 „sie mögen Abtretungs-, Schätzungs- oder Schleißweise“
 geschehen; es mag also eine Abtretungssumme bestimmt,
 eine Schätzung verordnet, ein Schleiß vorbehalten seyn
 oder nicht. — Die Vorschrift des §. 47., wie die Schleiß-
 zinse zum Behufe der Staatsgebühr berechnet werden sol-
 len, findet also hier, wie schon aus dem ganzen Zusam-
 menzug erhellet, keine Anwendung auf dergleichen elter-
 liche Abtretungen.

2) Es soll aber nicht übersehen werden, daß nur
 die Abtretungen auf Rechnung zu künftiger Erb-
 schaft diese Begünstigung zu genießen haben. Wenn
 also Verträge solcher Art entweder eine unbedingte Ab-
 tretung an Kinder oder Kindeskinder, oder doch die Be-
 stimmung enthalten, daß die Abtretungssumme oder die
 über allfällige Neverbünde hinaus fruchtbar bleibende
 Restanz bey Lebzeiten der Abtreter unablößlich verblei-

ben und nach Absterben derselben den Uebernehmern als 20. July Erbgut anheim, oder in die gemeine Erbmaße fallen solle, 1829. so ist von dergleichen Verträgen allerdings keine Staatsgebühr zu beziehen. — Hingegen unterliegen derselben, mit Inbegriff der allfälligen Ueverbünde, solche Verträge, in welchen die Abtretungssumme oder Restanz, oder der größere Theil derselben als ablöslich stipulirt wird, und die Uebernehmer also im Fall sind, den Gegenwerth des Abgetretenen zu bezahlen, wenn es die Abtreter verlangen; massen in solchen Fällen, das Instrument mag den Titel einer Abtretung tragen oder nicht, dennoch nicht eine solche Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft statt findet, welche gesetzlich von der Staatsgebühr dispensirt.

3) Verpfändungen und Schenkungen sind nach denselben Grundsäzen zu beurtheilen und können nur in dem gleichen Maße, wie die Abtretungen auf Enthebung von der Staatsgebühr Anspruch machen, zumal nicht die Ueberschrift, sondern der Inhalt eines Instruments die Klasse bezeichnet, in welche es gehört. Der pflichtige Werth ist bei Verpfändungsbriefen nach der im §. 47. für Schleißbriefe aufgestellten Regel, und bei Schenkungen nach der im §. 46. für Wettaufståusche bestehenden Vorschrift auszumitteln.

4) Was dann die Theilungen und Erbaußkäufe betrifft, so sind dieselben um so mehr von der Staatsgebühr gänzlich befreit, als UeGhru. und Obern zur Zeit von einer Auflage auf die Erbschaften abstrahirt haben. Es mögen also dergleichen Verhandlungen in der direkten oder in der Seitenlinie statt haben; der Erbauskauf mag einer Theilung vor- oder nachgehen; ja selbst, wenn nach der ursprünglichen Theilung zwischen

20. July
1829.

Miterben über damals unvertheilt gelassene Liegenschaften des Erbguts eine neue Theilung, oder ein neuer Auskauf geschlossen wird, so ist davon keine Staatsgebühr zu beziehen. Da indessen die Befreiung nur auf die Erben selbst und auf die Berichtigung der Erbschaft an sich beschränkt ist, so ergiebt sich von selbst, daß in Fällen, wo dritte Personen, die nicht Miterben sind, als Käufer des einen oder andern Erbantheils auftreten, oder wo zwischen Miterben über andere als gemeinschaftliche Erbgüter verhandelt wird, oder auch wo nach ganz vollendet der Theilung Miterben ihre Erbtheile unter sich verkaufen oder vertauschen, die gesetzliche Begünstigung nicht mehr eintritt, sondern eine solche Verhandlung als eine gemeine Handänderung angesehen werden soll.

Indem Wir durch vorstehende Weisungen den Bezug der Staatsgebühr hinlänglich erörtert, wollen Wir bey diesem Anlasse noch einige andere Punkte des Emsumententariffs, über welche, zum Theil wegen der in der neuen Abtheilung des Civilgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, einige abweichende Ansichten vorwalten können, des Näheren bestimmen und reguliren.

Die Satzung 435. schreibt vor, daß die Verträge, welche die Uebergabe einer unbeweglichen Sache bezeichnen, in ihrem ganzen Inhalt dem Untergerichte vorgelegt werden sollen. Hieraus ist der Zweifel entstanden, ob solche Verträge, welche sich, neben unbeweglichen Sachen, auch auf bewegliches Eigenthum beziehen, namentlich Abtretungen und Theilungen, in ihrem ganzen Inhalt in die Grundbücher der Amtsschreibereyen eingetragen und welche Gebühren dafür entrichtet werden sollen.

20. July
1829.

Da nun die Grundbücher, wie schon ihre Benennung es mit sich bringt, nur für die Verhandlungen um Liegenschaften, mit Einschluß der Grundpfänder und dinglichen Rechte aller Art, bestimmt sind, so folgt aus der obgedachten Vorschrift keineswegs, daß auch derjenige Theil eines Vertrags, welcher sich bloß auf bewegliches Vermögen bezieht, in diese Bücher wörtlich, oder weiter als zum Verständniß des ganzen Akts dienen mag, eingetragen werden müsse. Es verbleibt also, hinsichtlich der Theilungsverträge, ganz bey den Bestimmungen, welche diesorts in dem §. 25. des IIten Titels des IIten Theils des Tariffs enthalten sind. — Belangend aber die Abtretungen und andern Handänderungsverträge, welche in die obige Cathegorie gehören, so ist für die Einschreibung derselben in die Grundbücher nach der gleichen Regel zu verfahren, und gebührt dem Amtsschreiber dafür, mit Inbegriff des Nachschlagungszeugnisses, nach §. 1. des gedachten Titels und Theils des E molumententariffs, ein Viertel der gesetzlichen Stipulationsgebühr.

In Fällen aber, wo die wörtliche Einschreibung eines solchen Instruments der einen oder andern Art von den Beteiligten anbegeht würde, ist für denjenigen Theil, welcher das bewegliche Vermögen betrifft, nicht mehr als die in Theil I. Tit. XI. §. 10. bestimmte Gebühr zu bezahlen; welche auch, ohne Entgeld der Parteien, aus der Stipulationsgebühr des betreffenden geschwornen Schreibers zu entrichten ist, mit einziger Ausnahme des in Theil II. Tit. II. §. 10. vorhergesessenen Falles.

20. July
1829.

Da ferner laut Sazung 260. die Güterverzeichnisse der unter Vormundschaft stehenden Personen in die Vogtrechnungsprotokolle der Amtschreiberen eingetragen werden sollen, in der Sazung 644. u. f. aber, wo von den amtlichen Güterverzeichnissen nach des Haussvaters Tode gehandelt wird, dieser Einschreibung nicht gedacht ist, so haben Wir für gut gefunden, andurch vorzuschreiben, daß dergleichen amtliche Güterverzeichnisse zwar, nach Theil I. Tit. X. §. 12. des Emolumententarifs, in der Regel nur einfach ausgefertigt, hingegen von nun an von den Amtschreibereyen, da wo es bisher noch nicht geschehen ist, in eigens dazu bestimmte Protokolle eingetragen werden sollen. Die daherige Einschreibungsgebühr ist die nemliche, welche durch den §. 6. Unserer Verordnung vom 23. Januar 1826 für die vormundshaftlichen Güterverzeichnisse festgesetzt worden.

Und da Wir hierbei wahrgenommen, daß in dem besagten §. 12. des Xten Titels des I. Theils des Emolumententarifs das Emolument für den Aufsatz und die Ausfertigung des amtlichen Güterverzeichnisses à L. 1 per Bogen mit Inbegriff des allfällig nöthigen Stempelpapiers angesezt worden, und der §. 4. des Stempelgesetzes vom 20sten April 1820 das ausgefertigte Exemplar dieses Verzeichnisses dem Stempel auch dann unterwirft, wenn das Vermögen weniger als L. 10000 beträgt, da hingegen die vormundshaftlichen Güterverzeichnisse bei Vermögen von L. 10000 und darunter, laut §. 5. der Verordnung vom 23sten Januar 1826 vom Stempel enthoben sind; so wollen Wir, um auch in diesem Stück ein billiges Verhältniß herzustellen, andurch statuirt haben, daß für die Ausfertigung der amtlichen Güterver-

zeichnisse das vorgeschriebene Emolument nebst der 20. Gulden Stempelgebühr und unabhängig von derselben bezogen werden möge.

1829.

Endlich ist Uns der Bericht erstattet worden, daß für die Sendbriefe, welche Kraft Satz. 443. und 491. bei Handänderungen und Gantsteigerungen an die betreffenden Pfandgläubiger erlassen werden, diejenige Gebühr von Bz. 4 gefordert wird, welche für Briefe in Fällen von Geldstagen und amtlichen Güterverzeichnissen durch den bestehenden Tarif, Theil I. Tit. IX. §. 23. und Tit. X. §. 11. festgesetzt ist. Da aber jene Sendbriefe nach einem gleichförmigen Formular abgefaßt werden können, und als eine neue Verfütigung möglichste Kostenschonung erheischen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, anmit die Gebühr für dergleichen durch Satz. 443. und 491. vorgeschriebene Sendbriefe folgendermaßen zu bestimmen:

Für jeden Sendbrief

Bz. 2 Rp. 5

Wenn aber des nemlichen Akts wegen mehr als vier Sendbriefe erlassen werden,
alsdann für jeden nur

Bz. 2 —

Beydes mit Inbegriff der vorgeschriebenen Controlle über diese Sendbriefe.

Wenn in dem nemlichen Akt ein Gläubiger für mehr als eine Pfandsforderung erscheint, so ist doch nur Ein Sendbrief zu erlassen und auf Rechnung zu bringen.

Gegenwärtiges Kreisschreiben, welches in die Sammlung der Gesetze und Decrete einverlebt werden soll, werdet Ihr der Amtsschreiberey, sämmtlichen geschworen

20. July
1829. Schreibern und Untergerichten Eures Amtsbezirks zur Kenntniß und Nachachtung mittheilen und auf dessen genaue Befolgung wachen.

Gott mit Euch!

Gegeben in Bern, den 20sten July 1829.

Der Statthalter am Schultheissenamte,
von M u r a l t, Seckelmeister.

Der Rathsschreiber,
W u r s t e m b e r g e r.

K r e i s s c h r e i b e n.

an alle Oberamtmänner, an die Stadtverwaltung
in Bern und die Stadt Biel.

F o r t w e i s u n g a u s s e r e h e l i c h s c h w a n g e r e r s a r - d i n i s c h e r W e i b s p e r s o n e n .

9. Nov. Auf erhaltene Kenntniß daß die in der Schweiz geborenen
1829. unehelichen Kinder sardischer Weibspersonen im Königreich Sardinien nicht anerkannt werden, finden Wir Uns, auf darüber angehörten Vortrag des Justiz- und Polizey-Rathes, um den hiesigen Canton vor der Last solcher Kinder zu schützen, zu der allgemeinen Weisung veranlaßt: daß die im hiesigen Canton sich aufhaltenden sardinischen

Weibspersonen, wenn sie sich ausserehelich schwanger be- 9. Nov.
finden, fort- und heimgewiesen werden sollen, damit ihre 1829.
Niederkunft auf sardinischem Gebiete statt finde, und daß
jede solche Weibsperson, wenn ihre Niederkunft vor erfolg-
ter Heimweisung statt haben würde, nachher sobald ihre
Umstände es zulassen, als unsittlich von Polizen wegen mit
dem Kind in ihre Heimath zu transportiren sey.

Welche Weisung Ihr (an alle Oberamtleute) sämmt-
lichen Chorgerichten Eueres Amtsbezirkes, (an die Stadt-
verwaltung) Euerer Polizei-Behörde, (an die Stadt Biel)
dem Chorgerichte, zur Kenntniß und Verhalt mittheilen
und in vorkommenden Fällen streng auf ihre Vollziehung
wachen wollet. Zugleich dann werdet Ihr, die (an
alle Oberamtleute) in Euerem Amtsbezirk, (an die Stadt-
verwaltung) in hiesiger Stadt, (an die Stadt Biel)
in Euerem Bezirk sich aufhaltenden sardinischen Unter-
thanen anweisen, bey Erneuerung ihrer Ansiedlungs-
pässe die Taufsscheine der ihnen seit Ausstellung des Passes
geborenen Kinder bey der königl. sardinischen Gesandtschaft
vorzulegen, damit diese ihre Controlle über den Familien-
zustand vervollständigen könne.

Gott mit Euch!

Bern den 9. November 1829.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Der Rathsschreiber,
Wurstermberger.

V e r o r d n u n g

ü b e r d e n B r o d v e r k a u f .

Vergl. Ges. u. Dekr. Thl. 4. S. 85, und Neue Ges. u. Dekr.
Thl. 1. S. 374.

4. Jan.
1830. **W**i r S c h u l t h e i s s u n d R a t h d e r S t a d t
u n d R e p u b l i k B e r n , thun fund hiermit:

Demnach Wir durch verschiedene Einfragen Uns von der Nothwendigkeit einer Erläuterung und Vervollständigung der Verordnung über den Brodverkauf vom 8. April 1811, so wie einer Zusammenfassung der in mehreren Verordnungen zerstreut liegenden Vorschriften über diesen Gegenstand in eine einzige Verordnung überzeugt haben, als haben Wir, auf darüber angehörten Vortrag Unseres Justiz- und Polizey-Rathes, zu verordnen gut gefunden, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Alle diejenigen, welche Brod auf den Verkauf backen wollen, sind gehalten, dem Oberamtmann des Orts die Anzeige davon zu machen.

2) Auf diese Anzeige hin wird der Oberamtmann die Feuerfestigkeit des Backofens, worin das Brod auf den Verkauf gebacken werden soll, durch Kunstverständige aus der betreffenden Gemeinde untersuchen lassen, und wenn dieselbe gehörig bescheinigt ist, den Namen des Anzeigers

auf die Controlle sezen, im entgegengesetzten Falle aber denselben zurückweisen, bis dieses Requisit erfüllt seyn wird.

Für die Einschreibung auf die Controlle hat der Oberamtmann ein Schreib-Emolument von Bz. 5 zu ziehen.

3) Der Verkauf von Brod ist nur denjenigen gestattet, welche dem Oberamt obige Anzeige gemacht und die Eintragung in die Controlle erhalten haben, unter Vorbehalt der unten §§. 14. und 15. gestatteten fernern Vergünstigungen.

4) Jedem Cantons-Angehörigen und mit den erforderlichen Schriften oder mit einer Niederlassungsbewilligung angesessenen Schweizer oder Ausländer ist gestattet, nach Erfüllung obiger Vorschriften Brod zu backen und zu verkaufen, er ist aber verpflichtet, seinen Beruf selbst zu treiben, und wenigstens ein Jahr lang ununterbrochen und nach Maßgabe des Absatzes, unabgesehen auf den jeweiligen Preis des Getreides, fortzusetzen, auch jedem, ohne Unterschied des Preises, gleich zu bedienen, und niemand gegen baare Bezahlung Brod zu verweigern.

5) Die bisher bestandenen und concedirten Becker-rechte sind, gleich den neuen Begehren dieser Art, der oberamtlichen Anzeige und Controlle (§§. 1. und 8.), so wie der im §. 2. vorgeschriebenen Untersuchung der Backöfen unterworfen.

6) In der Hauptstadt aber und denjenigen Städten, in denen die Ausübung der niedern Ortspolizen den Stadt-behörden durch besondere Verordnungen zugetheilt worden ist, und wo wirklich concessionirte Lokal-, Becker- und

4. Jan.
1830.

4. Jan. Feuerrechte existiren, sollen dieselben nach Maßgabe ihrer
 1830. bisherigen Rechte beybehalten und ohne Bewilligung der
 competenten Behörde keine versezt, noch neue errichtet
 werden können. Den Stadtbehörden wird überlassen, die
 daherige Polizey zu handhaben, doch sollen die Verzeich-
 nisse der bestehenden Feuerrechte gleichfalls den Oberamt-
 männern zum Behuf ihrer Controlle mitgetheilt werden.

7) Die Oberamtmänner sollen eine wohleingerichtete
 Controlle über alle bestehende und neu zu errichtende
 Backöfen zum Brodverkauf führen.

8) Wenn der Inhaber eines Backofens zum Brod-
 verkauf nach Verlauf eines Jahres von demselben keinen
 Gebrauch mehr machen will, so soll er davon dem Ober-
 amte oder dem betreffenden Stadtmagistrate die Anzeige
 machen, und sich auf der Controlle aussstreichen lassen.

9) Alle diejenigen, die nach den vorhergehenden
 Artikeln zum Brodverkaufe berechtigt sind, sollen ihre
 Backöfen jederzeit wohl unterhalten, und gegen jede
 Feuersgefahr sorgfältig verwahren, bey Strafe des Er-
 fahres alles aus ihrer Nachlässigkeit entstehenden Schadens,
 und mehrerer Strafe nach den Umständen.

10) Alles Brod soll in Laiben von ganzen Pfunden,
 von ein, zwey, drey, vier und mehrern Pfunden abge-
 wogen und verbacken werden, mit Ausnahme der Sem-
 melbrode und dergleichen Arten Gebackenes.

11) Das verbackene Brod soll auch noch den Tag,
 nach dem es gebacken worden, das bestimmte Gewicht
 haben.

12) Feder Brodverkäufer soll ein eigenes Lokal für
 seinen Brodvorraeth und in demselben gefestte Waagen und
 Gewichte

Gewichte haben, mit denen der Käufer sich sein Brod 4. Jan.
nach Belieben vorwägen lassen kann, welches ihm der 1830.
Verkäufer nicht verweigern darf.

13) Feder Becker der zum Verkauf Brod backt, ist,
wo nicht eine besondere Ausnahme von Uns bewilligt wird,
gehalten, das von ihm fabrizirte Brod mit einem Buch-
staben, oder angenommenen Zeichen, zu stempeln; dieses
dann dem Oberamtmann, oder dem mit Ausübung der
Lokal-Polizey beauftragten Stadtmagistrate anzuziegen,
die diese Zeichen auf die Controlle sezen werden.

14) Das Brod darf nur in und vor den Beckerläden
oder in den von der Ortspolizey genehmigten Lokalen
verkauft werden; jedoch ist den rechtmässigen Brodver-
käufern (§§. 1 und 2) gestattet, solches ihren Kunden
auf Bestellung in ihre Wohnung vertragen zu lassen,
und überdies den Oberamtmännern anheimgestellt, für
die Bequemlichkeit der Bewohner abgelegener Ortschaf-
ten, Bergthäler u. dgl. zu bewilligen, durch einen eigens
zu bezeichnenden Mann bey den berechtigten Brodverkäu-
fern ihren Brodbedarf abholen zu lassen, wobei aber
das Brod ebenfalls mit dem vorgeschriebenen Zeichen
versehen seyn soll.

Alles sonstige Hausiren mit Brod dagegen ist ver-
boten.

15) An den Fahrmärkten ist es auch den außer dem
Marktort wohnhaften, zum Brodverkauf berechtigten Be-
ckern erlaubt, ihr gewichtiges, mit dem vorgeschriebenen
Zeichen versehenes Brod zum Verkauf auf den Markt
zu bringen, und daselbst an dem von der Ortspolizey

4. Jan. bezeichneten Lokal feil zu halten, ausgenommen jedoch
 1830. in denjenigen Städten, wo nach §. 6. gegenwärtiger
 Verordnung wirklich concessionirte Lokal-, Becker- und
 Feuerrechte bestehen, als wo ohne besondere Bewilligung
 der Stadtpolizeybehörde von keinen als diesen con-
 cessionirten Beckern anders als auf Bestellung hin Brod
 zu Markt gebracht werden soll.

16) Der Preis des einzügigen und zweizügigen
 Brods wird für die Hauptstadt durch die gegenwärtiger
 Verordnung angehängte Tabelle festgesetzt, und je nach
 dem Getreidepreis mit den andern Brodgattungen nach
 Vorschrift der Verordnung vom 17. Dezember 1817
 wöchentlich bestimmt. Diese Brodtage dient auch zur
 Regel für den übrigen Canton, indem in den Amtsbe-
 bezirken und Städten die Oberamtmänner oder die mit
 der dahерigen Polizen infolge hochbrigkeitslicher Conces-
 sionen befassten Stadtbehörden den Brodpreis nach dem
 Verhältniß dieser Tabelle als dem höchsten Fuß, und da
 wo es die Lokalität gestattet, auch darunter, von Zeit
 zu Zeit und wenigstens alle vierzehn Tage bestimmen
 werden.

17) Die jedesmalige Brodtage soll vor der Back-
 stube oder dem zum Brodverkauf angewiesenen Lokale
 deutlich geschrieben auf einer Tafel nach einem gleichen
 Modell ausgehängt seyn; wobei es den Verstand hat,
 daß der Verkaufspreis wohl unter dieser Tage, nicht
 aber darüber, gehen dürfe.

18) Alle diejenigen, welche zum Verkauf Brod
 backen, sind schuldig, von ein- bis zweizügigem Mehl,
 das ihnen zum Verbacken in das Haus gebracht wird,

an ausgearbeitetem und wohl ausgebackenem Brod, welches den folgenden Tag noch sein Gewicht haben soll, in ein- und zweipfundigen Brodten, jeweilen den fünften Theil mehr Gewicht, als sie in Mehl empfangen haben, folglich von 4 Pfunden Mehl 5 Pfunde Brod, in Laiben aber, die über zwey Pfunde wägen, den vierten Theil mehr, mithin von 3 Pfunden Mehl 4 Pf. Brod seinem Kunde zu liefern, welchem letztern dann frey steht, die Größe der Brodte beliebig, jedoch nach Vorschrift des §. 10, zu bestimmen.

19) Für dieses ihnen zum Backen übergebene Haugut kann der Becker für Hefe, Arbeit, Bäckerlohn ic. ein mehreres nicht als höchstens Bz. 20 von Einhundert Pfund wohl ausgebackenen Brodtes beziehen. Diejenigen Kunden dann, welche ihr Brod in kleinern Laiben verbacken lassen wollen, soll er, je nach der Größe des Brods, billig halten, damit nicht zu Klagen Anlaß gegeben werde.

20) Gleicher Gestalt sollen die Becker verbunden seyn, den Kunden den bey Hause gefnetteten und ausgebroteten Teig zu verbacken.

21) Für dieses Verbacken des bey Hause gefnetteten und ausgebroteten Teigs dann sollen die Becker nicht mehr zu fordern haben, als von vier Pfunden Brod in vierpfündigen und größern Laiben 5 Rappen, in kleinern als vierpfündigen Laiben aber, von drey Pfund Brod 5 Rappen.

22) Die Oberamtmänner und die mit Ausübung der Ortspolizen befaßten Stadtbehörden werden bee-

4. Jan.
1830.

4. Jan.
1830.

digte Aufseher bestellen, welche von Zeit zu Zeit, auch unerwarteterweise, und jährlich wenigstens einmal, die Brodwaagen fecken und darüber den Rapport erstatten sollen. Sie werden auch jeweilen untersuchen lassen, ob der Vorschrift des §. 9 von den Beckern Genüge geleistet werde, und überhaupt, so wie sämmtliche Ortsvorgesetzte und Polizeydienner, auf die genaue Handhabung der hievor enthaltenen Bestimmungen achten.

23) Auf die Übertretung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften sind folgende Strafen gesetzt:

- a. Auf den Verkauf von Brod ab Seite von Personen die nicht dazu berechtigt sind, so wie auf das Haushalten mit Brod eine Buße von höchstens Fr. 20, die im Wiederholungsfall verdoppelt werden kann.
- b. Auf vorschriftwidriges Verbacken des Brods (§§. 10 und 11), ferner auf die Weigerung eines Beckers, dem Käufer das Brod vorzuwägen (§. 12), oder das Hausgut seiner Kunden nach Vorschrift der §§. 18 und 20 zu verbacken, so wie auf die Unterlassung der Aushängung der Brodtage vor der Backstube, und den Verkauf von Brod in zu hohem Preis (§. 17), eine Buße von höchstens Fr. 4, und deren Verdoppelung im Wiederholungsfall, so wie je nach den Umständen Confiskation des Brods.
- c. Auf die Weigerung eines Beckers, Brod nach der bestimmten Tage gegen bare Bezahlung abzuliefern, ist nach vorhergegangener Warnung die Einstellung der Ausübung seines Berufs auf einen bis drei Monate gesetzt.

d. Wenn ein Becker zu leichtes Gewicht braucht, 4. Jan.
oder solches gar verfälscht, so verfällt derselbe in 1830.
eine Buße von höchstens Fr. 50, nebst Confisca-
tion des zu leicht erfundenen Brods, und soll
überdies, je nach den Umständen, nach vorhande-
nen gesetzlichen Vorschriften mit aller Strenge be-
straft werden.

24) Die Fertigung der Widerhandlungen gegen obige
Vorschriften und Ausfällung der darin geordneten Bußen
und Strafen liegt Unsern Oberamtmännern und denje-
nigen Stadtbehörden, welche mit Ausübung der Lokal-
polizei befaßt sind, ob; unter Vorbehalt des Rekurses
vor Uns in Fällen, welche ihre Competenz übersteigen
würden.

25) Alle bey Ausübung des Beckergewerbs entste-
henden Streitigkeiten über die Befugniß, denselben zu
treiben, sollen als Administrations-Gegenstände, unter
Vorbehalt der Weiterziehung an Uns, von dem Ober-
amtmann des Orts summarisch und nach Vernehmung
beyndseitiger Gründe, ohne fernerem Schriftwechsel, in
erster Instanz beurtheilt werden.

26) Von den Bußen und Confiskationen fällt ein
Drittel dem Verleider, ein Drittel den Armen des
Orts und ein Drittel dem Staate anheim.

27) Gegenwärtige Verordnung, durch welche die-
jenige über den Brodverkauf vom 8. April 1811 und
der §. 8 der Markt- und Hausrordnung vom 6. April
1829, so weit er sich auf den Brodverkauf an Märkten
bezieht, aufgehoben werden, tritt von ihrer Publikation

4. Jan. hinweg in Execution, soll in beyden Sprachen gedruckt,
1830, an den gewohnten Orten, wie auch an allen Beckerlä-
den, angeschlagen, von Kanzeln angezeigt und in die
Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 4. Janer 1830.

Der Amts-Schultheiss,

Fischerei.

Der Rathsschreiber,

Wursteimbergere.

B e s c h l u ß

in Bezug auf Ausübung des Stimmrechts bey
Wahlen in den Großen Rath durch die Wahlmänner
der mit den Oberämtern Erlach, Nidau und
Büren vereinigten Landgemeinden des ehemaligen
Bisthums Basel.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 29. Jan.
und Republik Bern, thun fand hiermit: 1830.

Durch Unsere Verordnung vom 5. Januar 1816 wurden über die Anwendung der Verordnung vom 21. September 1815 in Betref der Wahlen von Mitgliedern des Großen Rethes durch die Wahlversammlungen der Amtsbezirke für die ersten Wahlen in den Leberbergischen Aemtern besondere Verfügungen getroffen und unter anderm ward im Art. 20 vorgeschrieben, daß für dieses Mal die mit den Oberämtern Erlach, Nidau und Büren vereinigten Landgemeinden des ehemaligen Bisthums Basel ihre Wahlmänner zu der Wahlversammlung des Amtsbezirks Courtelary senden sollen. Obgleich diese Verfügung ausdrücklich nur für die ersten Wahlen getroffen worden, so ist doch, weil sie seither nicht bestimmt aufgehoben worden, einige Ungewißheit entstanden, mit welchem Amtsbezirk in Zukunft jene Gemeinden bey Wahlen von Abgeordneten in den Großen Rath zu stimmen haben.

29. Jan. Demnach haben Wir auf angehörten Rapport Unsers
1830. Justizrathes

b e s c h l o s s e n :

- 1) Die im Jahr 1815 mit dem Amtsbezirk Erlach vereinigten Gemeinden des Tessenberges sollen für die Wahl der von den Amtsbezirken zu ernennenden Mitglieder des Großen Rathes, ihre durch das Wahlreglement vom 21. September 1815 bezeichneten Wahlmänner zu der Wahlversammlung des Amtsbezirks Erlach senden; und zu eben dieser Wahlversammlung gehören auch die Wahlmänner der Stadt- und Kirchengemeinde Neuenstadt, die nicht als Mitglieder des dortigen Stadtmagistrats das Wahlrecht ausüben.
- 2) Die durch das gedachte Wahlreglement bezeichneten Wahlmänner in der Pfarrgemeinde und Gerichtsbezirk von Biel, die nicht als Mitglieder des Stadtmagistrats ein Wahlrecht ausüben, sollen sich zur Wahlversammlung des Amtsbezirks Nidau begeben.
- 3) Die durch das angeführte Wahlreglement bezeichneten Wahlmänner aus der Kirchengemeinde Pieterlen sollen sich zur Wahlversammlung des Amtsbezirks Büren begeben.
- 4) Dieser in das Dekretenbuch einzuschreibende Beschluß soll den Oberamtmännern von Erlach, Nidau und Büren zur Vollziehung bey den von ihren Amtsbezirken vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten in den Großen Rath übersendet, und es soll in der neuen Auflage der Fundamentalgesetze beym Art IX. der

urkundlichen Erklärung vom Herbstmonat 1815 eine Hinweisung auf denselben eingerückt werden. 29. Jan.
1830.

Gegeben in Bern, den 29. Januar 1830.

Der Amts-Schultheiss,

Fischer.

Der Staatschreiber,

Fr. May.

Verordnung

in Bezug auf den Französischen Sechs-Livres-Thaler.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 6. März
und Republik Bern, thun fund hiermit: 1830.

Demnach Wir bereits unterm 4. Januar 1813, auf die von Seite der Französischen Regierung verfügte Herabsetzung der Französischen Sechs-Livres-Stücke oder Neuthaler, Uns bewogen gefunden hatten, eine ähnliche Verfügung, hinsichtlich dieser Geldsorte zu treffen; späterhin dann durch Unsere Verordnung vom 2. July 1816, so wie durch eine in das Wochenblatt vom 4. Christmonat 1819 eingerückte Publikation einige Vorkehren einzutreten zu lassen, welche sowohl die Erleichterung Unsrer Angehörigen, als auch die Entfernung der häufig

6. März 1830. circulirenden allzuleichten Neuthaler zum Zweck hatten; ohne daß jedoch dieser Zweck, wegen des damaligen lästigen Übermaahes fremder Scheidemünze, völlig erreicht werden konnte.

Da nun aber einerseits dieses letztere Hinderniß durch die seit mehreren Jahren mit bedeutenden Opfern durchgeführten Maßregeln großentheils entfernt, anderseits aber in Frankreich durch ein neues Gesetz vom 14. Juni 1829 die Außer-Euro-Schaltung der Sechs-Livres-Thaler auf 1. April 1834 ausgesprochen worden ist, so haben Wir den Zeitpunkt geeignet gefunden, um auch Unserseits, und zwar, wo möglich, in Uebereinstimmung mit denselben Unserer Hohen Mitstände, welche mit Uns ein Münz-Concordat geschlossen, die diesorts nöthigen Verfügungen zu treffen. Wir haben demnach vorläufig und in Erwartung der Mittheilung der Entschlüsse Unserer mitconcordirenden Hohen Stände, auf welche hin Wir Unsere fernere Anordnungen treffen, und ehestens zur Kunde Unserer Angehörigen bringen werden, beschlossen und verordnet, was hienach folget, wie Wir dann

verordnen:

1) Bis zum ersten April nächstfünftig, soll der Sechs-Livres-Thaler von fünfhundert zwey und vierzig Gran Gewicht und mehr in den öffentlichen Kassen, für ihnen zu leistende Bezahlungen noch ferner zu vierzig Batzen abgenommen werden.

2) Zu Erleichterung des Publikums, werden in einer, mit nächstem von Seite Unsers Finanz-Rathes

erscheinenden Publikation, die Auswechselungs-Büreau's 6. März
öffentliche bekannt gemacht werden, in welchen die längst 1830.
außer Curs gesetzten, dennoch aber in bedeutender An-
zahl vorhandenen Sechs-Livres-Thaler von weniger Ge-
wicht als fünfhundert zwey und vierzig Gran, nach
ihrem Metallwerth gegen gesetzlich cursirende Geldsor-
ten ausgewechselt werden können.

3) Betreffend die in hiesiger Münzstätte gestempel-
ten Neuthaler, so behalten dieselben noch ferners den
gesetzlichen Curs zu 40 Bz. das Stück.

Gegenwärtige Verordnung soll in beyden Sprachen
gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, an den gewohnten
Orten angeschlagen, und der Sammlung der Gesetze und
Defrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 6. März 1830.

Der Amts-Schultheiß,

Fischer.

Namens des Rath's:

Der Rathsschreiber,

Wurstermberger.

D e c r e t

über Ausübung eines Dispensationsrechts bey obwaltenden Ehehindernissen.

13. März
1830.

Es haben MeGhhrn. und Obern in Bezug auf die Ausübung eines Dispensationsrechts bey obwaltenden Ehehindernissen auf den Antrag von Rath und Gebszehnern

verordnet:

Art. 1.

Von den in Satz. 45 des Civilgesetzbuches wegen Verwandtschaft und wegen Schwägerschaft ausgesprochenen Verboten nur aus diesem Grund obwaltenden zerstörlichen Ehehindernissen können Dispensationen Statt finden, jedoch nur wenn keine Blutsverwandtschaft in verbotenem Grade vorhanden ist, und in der Seitenlinie der Schwägerschaft nur zwischen dem Mann und der Nichte seiner verstorbenen Ehefrau, oder zwischen der Frau und dem Neffen ihres verstorbenen Ehemanns.

Art. 2.

Für dergleichen Dispensationen muß der Access vor MeGhhrn. und Obere bey dem Kleinen Rathen nachgesucht und von demselben mit zwey Dritteln Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten, die Dispensation selbst dann, muß von dem Großen Rathen durch Ballotieren und mit zwey Dritteln Stimmen erkennt werden.

Art. 3.

Dem Kleinen Rath wird überlassen, in außerordentlichen Fällen und wo es ohne irgend einigen Nachtheil geschehen kann, bey obwaltenden bloß aufschiebenden Ehehindernissen Dispensationen von den Vorschriften der Satzungen 46, 51, 56 und 57 des Civilgesetzbuchs ertheilen zu können und von denjenigen im Art. 11 der Predigerordnung enthaltenen Vorschriften, die nicht aus andern bestehenden Gesetzen und Verordnungen in dieselbe übergetragen worden sind.

13. März
1830.

Es sollen aber auch diese Dispensationen durch Ballotieren und nur mit zwey Dritteln Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 4.

Dieses Dekret soll in die neue Ausgabe der Fundamentalgesetze aufgenommen werden und von nun an in Vollziehung treten.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssversammlung den 13. März 1830.

Der Amts-Schultheiß,

F i s c h e r.

Der Staatsschreiber,

F r. M a y.

Promulgations-Decret des zweyten Hauptstückes des Sachenrechts.

18. März 1830. Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit:

Demnach Wir, in Fortsetzung Unserer Gesetzes-Revision, Uns von Unserer Civil-Gesetzgebungs-Commission den revidirten Entwurf des zweyten Hauptstückes des Sachenrechts, enthaltend die Gesetze über die persönlichen Rechte, haben vorlegen lassen, und Wir, in Be- rücksichtigung der von Unsern Beamten und Angehöri- gen darüber eingelangten Bemerkungen, und nach reifer Untersuchung dieses Gesetzesvorschlages gefunden, daß derselbe dermal so eingerichtet sey, daß Wir Unsere landessväterlichen Absichten zu erreichen hoffen können, wenn Wir ihm die Gesetzeskraft ertheilen; so haben Wir verordnet und

verordnen:

1) Das zweyte Hauptstück des Sachenrechts, welches die Gesetze über die persönlichen Rechte enthält, und aus fünf Titeln besteht, die mit der Sazung 674. anheben, und mit der Sazung 1044. enden, soll von dem

1. April 1831 an, für denjenigen Theil Unsers Landes, in welchem die Gerichtssatzung eingeführt ist, volle Gesetzeskraft erhalten.

18. März
1830.

2) Von diesem Zeitpunkte hinweg sind in Unserer Gerichtssatzung aufgehoben: diejenigen Titel des ersten Theiles, welche nicht bereits durch die Promulgations-Verordnungen des ersten Theiles, und des ersten Hauptstückes des zweyten Theiles dieses Civilgesetzbuches aufgehoben worden; der Titel II. (von Hinterlagen); der Titel IV.) (von Rechnungen); der Titel V. (von Sprüchen); der Titel XIII. (von Lehenzinsen), des zweyten Theils; das Gesetz über das Zugrecht vom 7. Jänner 1806, und alle übrigen bis dahin geltenden alten Civilgesetze, welche mit diesem Theile des neuen Gesetzbuches im Widerspruche liegen, mit Ausnahme der Gesetze über die Lehen-, Zins- und Zehntrechte, denen durch die Satzung 394. Unser Schutz in ihrem dermaligen Bestand auch für die Zukunft zugesichert worden.

3) Keines der in diesem Hauptstücke enthaltenen Gesetze soll auf Thatsachen angewendet werden, die sich vor dem 1. April 1831 zugetragen: und die schon vor diesem Tage angefangenen Verfährungen und Ersizungen von Rechten, die auch nach diesem Gesetzbuche durch die Verjährung erworben werden, oder durch die Erziehung erloschen können, sollen nach den ältern Gesetzen beurtheilt werden. Wollte sich jedochemand auf eine Verjährung berufen, oder eine Ersizung vorschützen, für welche die neuen Gesetze eine kürzere Frist bestimmen als die alten; so muß diese Frist von dem 1. April 1831 an berechnet werden.

18. März
1830.

Dieses Gesetz soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und auf die gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Grossen Rathversammlung,
den 18. März 1830.

Der Amts-Schultheiß,

Fischer.

Der Staatsschreiber,

Fr. May.

B e r o c h n u n g

in Bezug auf den französischen Sechs-Livres-Thaler
und die Werthung von fremden groben Silber-
und Geldsorten.

29. März
1830.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt
und Republik Bern, thun und hiermit:

Das von der französischen Regierung am 14. Junn
1829 erlassene Gesetz, zufolge dessen das französische
Sechs-Livres-Stück, so wie alle andern auf dem Fusse
der Livres Tournois von Frankreich ausgeprägten Geld-
Sorten vom 1. April 1834 an außer Curs gesetzt und
entmünzt werden, hat Uns veranlaßt, auf einer zu Ende
November 1829 zusammenberufenen Conferenz der mit
Uns

Uns in ein Münz-Concordat vereinigten hohen Mitsände
gemeinschaftlich geeignete Maßnahmen zu berathen, um
die Entfernung dieser Münz-Sorte aus dem Gebiete der
concordirenden Kantone zu bewirken und die Angehöri-
gen derselben vor größerm Verluste zu bewahren.

29. März
1830.

Obschon nun der von dieser Conferenz gemachte Antrag
zu einer in dem ganzen Concordatkreise gleichförmigen
Werthung der groben Geldsorten, nach dem wahren Ge-
haltwerth jedes Stückes, dermalen noch nicht allgemein
beliebt worden; so haben Wir dennoch, übereinstimmend
mit mehrern Unserer Nachbarstände, angemessen erachtet,
diese Werthung für einstweilen und bis durch eine spätere
Verordnung der französische Neuthaler gänzlich außer
Eurs gesetzt werden wird, anzunehmen, und demnach,
in Ausführung des Großen-Raths-Defrets vom 5. Hor-
nung 1830 und in Revision der früheren Verordnungen
vom 4. Januar 1813 und 2. July 1816, so wie der im
Wochenblatte vom 4. Christmonats 1819 eingerückten Pub-
likation, auf den Vortrag Unseres Finanz-Rathes ver-
ordnet, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

- 1) Vom fünfzigen 1. April an, soll das französische Sechsliwresstück (Neuthaler) das 542 Gran oder mehr wiegt, einen gesetzlichen Werth von Franken 3, Rappen 90 haben.
- 2) Von dieser Verfügung sind ausgenommen, die in hiesiger Münze zu Batzen 40 gestempelten Neuthaler, welche noch ferners diesen Eurs behalten sollen.
- 3) Diejenigen Neuthaler, die weniger wiegen als 542 Gran, sollen von gedachtem Zeitpunkte an außer

29. März 1830. Eurs gesetz seyn, in dem Verstand, daß Niemand gehalten ist, sie als Zahlung anzunehmen.

4) Diese aber können in den, von Unserm Finanz-Mathe durch die Publikation vom 10. dies Monats aufgestellten, Auswechselungs-Bureau's nach ihrem Metallwerthe ausgewechselt werden.

5) Die gesetzliche Werthung der übrigen fremden groben Silber - und Goldsorten bleibt festgesetzt wie folget:

Das französische Fünfrankenstück	Fr. 3	Rp. 40
Der Brabänter - und der deutsche Kron-		
thaler	= 3	- 90
Die französische einfache Louisd'or .	= 16	- —
— — doppelte — .	= 32	- —
Das französische Zwanzigfrankenstück	= 13	- 60
— — Vierzigfrankenstück	= 27	- 20

6) Unsere obigkeitlichen Cassaführer werden angewiesen, unter Eidspflicht, sämtliche Geldsorten nicht anders, als nach obiger Würdigung, weder einzunehmen noch auszugeben.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an gewohnten Orten angeschlagen, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 29. März 1830.

Der Amts-Schultheiß,
Für denselben, der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Namens des Rath's,
der Rathsschreiber,
Wurstemberger.

Kreisschreiben

von Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, an die 24 Oberamtmänner des reformirten Kantonstheils.

Obliegenheit der Herren Pfarrer im reformirten Landestheil, bey Trauungen.

Durch die Satzung 60. des neuen Civilgesetzbuchs ist es den Herren Pfarrern zur Pflicht gemacht, jedes Mal nach einer vorgenommenen Trauung, wenn der Ehemann in einer andern Gemeinde Unsers Kantons als derjenigen, wo die Trauung vor sich gegangen, verbürgert ist, dieselbe dem Pfarrer der Burgergemeinde des Bräutigams anzuzeigen.

16. April
1830.

Da es nun aber sowohl zu möglichst vollständiger Führung der Burgerrödel, als auch zu Vermeidung von Missbräuchen wesentlich ist, daß auch die Burgergemeinde der Braut von der statt gefundenen Eheeinsegnung jedesmal amtliche Kenntniß erhalte, so sehen Wir Uns, auf wiederholt ab Seite mehrerer Gemeinden eingelangte Ansuchen, und nach darüber angehörttem Vortrag Unseres Justizraths, veranlaßt, sämmtliche Herren Pfarrer durch gegenwärtiges Kreisschreiben anzuweisen, von nun an bey Trauungen nicht nur dem Herrn Pfarrer der Burgergemeinde des Ehemanns, sondern auch demjenigen der Burgergemeinde der Ehefrau, wenn diese in einer andern Gemeinde

16. April Unsers Kantons als derjenigen, wo die Eheeinsegnung
 1830. statt gefunden, verburgert ist, davon sogleich Kenntniß
 zu geben, ohne daß dafür eine mehrere Gebühr als bisher
 gefordert werden soll.

Welches Kreisschreiben, das in die Sammlung der
 Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll, Ihr den
 Herren Pfarrern Eures Amtsbezirks zum Verhalt mit-
 theilen werdet; zu welchem Ende eine hinlängliche An-
 zahl gedruckter Exemplarien desselben hier beigefügt
 wird.

Gott mit Euch!

Bern, den 16. April 1830.

Der Amts-Schultheiß,
 für denselben, der Alt-Schultheiß,
 R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
 Wurstermberger.

Kreisschreiben

an die Oberämter Pruntrut, Delsberg, Freybergen
und Münster.

Obliegenheit der Herren Pfarrer im katho-
lischen Landestheil, bey Trauungen.

Zu möglichst vollständiger Führung der durch die Ver-
ordnung vom 22. September 1822 im ganzen Kanton
eingeführten Burgerrödel ist die genaue Einschreibung
der erfolgten Verehelichung eines Burgers oder einer
Burgerin wesentlich erforderlich.

17. May
1830.

Zu desto besserer Erreichung dieses Zweckes finden
Wir Uns nun veranlaßt, wie es durch die bestehenden
Vorschriften den Herren Pfarrern des reformirten Kan-
tonstheils bereits zur Pflicht gemacht ist, auch den
Herren Pfarrern des katholischen Landestheiles andurch
die Weisung zu ertheilen, von nun an jedes Mal nach
einer vorgenommenen Trauung, wenn entweder der Ehe-
mann oder die Ehefrau, oder beyde zugleich in einer
andern Gemeinde des Kantons als derjenigen, wo die
Trauung vor sich gegangen, verbürgert sind, dieselbe
dem Herrn Pfarrer der Burergemeinde der Eheleute
oder des einten derselben sogleich anzuzeigen.

Welches Kreisschreiben, das in die Sammlung der
Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll, Ihr den

17. May Herren Pfarrern Eueres Amtsbezirks zum Verhalt mit-
theilen werdet; zu welchem Ende eine hinlängliche An-
zahl gedruckter Exemplarien desselben hier beigefügt
wird.

Gott mit Euch!

Bern, den 17. May 1830.

Der Amts-Schultheiß,
für denselben, der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwy.
Der Rathsschreiber,
Wurstermberger.

Kreisschreiben
an sämtliche Oberamtleute.

Ausweis über das Vorhandenseyn der Wahl-
fähigkeitsbedinge bey Erwählung von Abge-
ordneten in den Grossen Rath durch die Amts-
bezirke.

17. May Bey gehabtem Anlaß haben Wir bemerkt, daß bey
jedesmaliger Einsendung des Protokolls über die statt-
gefundene Wahl des Abgeordneten eines Amtsbezirks
in den Grossen Rath die daherigen Vorschriften des
Art. 13. des Reglements vom 21. September 1816,

über die Wahlart dieser Abgeordneten verschieden ausgelegt werden, indem zuweilen das Vorhandenseyn der Erfordernisse zur Wahlfähigkeit blos durch das Verbal bescheinigt wird, andere Male aber die Bescheinigungsakten selbst eingesandt werden.

17. May
1830.

Um nun in dieser Hinsicht eine wünschenswerthe Gleichförmigkeit einzuführen, finden Wir Uns, nach darüber angehörtem Vortrag Unsers Justiz-Rathes, bewogen, durch gegenwärtiges Kreisschreiben für künftige Fälle allgemein vorzuschreiben: daß von nun an bei Wahlen von Abgeordneten der Amtsbezirke in den Großen Rath mit dem Verbal über die Wahlverhandlung jedesmal auch die nöthigen Belege über das Vorhandenseyn der Wahlfähigkeitsbedinge Uns eingesandt werden sollen, damit die mit der Prüfung der Wahl beauftragte Commission sich selbst von der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu überzeugen in Stand gesetzt werde.

Gegenwärtiges Kreisschreiben werdet Ihr zur Kenntnis in Euer Instruktionenbuch eintragen lassen.

Gott mit Euch!

Gegeben in Bern, den 17. May 1830.

Der Amts-Schultheiß,
für denselben, der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Wurstemberger.

Bannisations-Eidesformeln,
wie solche von MnGhhrn. den Räthen am 17. May
1830 genehmigt und den Herren Oberamtmännern
vorgeschrieben worden.

17. May
1830.

Ich N. N. von N. schwöre einen feierlichen Eid zu Gott dem Allwissenden, daß ich zufolge des mir heute eröffneten, durch Mehghrn. des Appellationsgerichts der Stadt und Republik Bern (Mnhhrn. Oberamtmann, Amtsstathalter) von N., wegen (Grund des Urtheils) unterm (Datum der Verurtheilung) gegen mich ausgesprochenen Strafurtheils, dessen Inhalt ich wohl verstanden,

die Schweizerische Eidgenossenschaft,
den Kanton Bern,
den Amtsbezirk von N.

auf den (Tag des Verweisungsantritts) verlassen und (im Falle lebenslänglicher Verweisung) nie mehr (im Fall einer bloß zeitlichen Verweisung) während (Dauer der Verweisung) unter keinem Vorwande wieder betreten werde; es wäre dann, daß mir solches gnädigst von der betreffenden Behörde bewilligt würde.

Eben so gelobe ich, dieser meiner Verurtheilung wegen an niemanden einige Rache zu üben. Bey Strafe des Meineides, welche mir bekannt gemacht worden.

Ohne alle Gefährde!

Je N. N. de N. jure par le nom du Dieu tout-puissant, qu'ensuite du jugement, que la haute Cour d'Appel de la ville et république de Berne, (Monsieur le Grand-Baillif, ou Préfet de N.) a prononcé contre moi sous date du ^{me} . . . pour cause de . . qui m'a été formellement notifié, et dont j'ai bien compris le dispositif, je quitterai le territoire de la Confédération Suisse,
 du canton de Berne,
 du bailliage (ou de la préfecture) de N.
 le ^{me} . . . au plus tard, et que dès ce même jour jusqu'au . . . je ne rentrerai sur ce territoire sous aucun prétexte, sans en avoir préalablement obtenu la permission de l'autorité compétente.

Je jure de même, que je ne me vengerai jamais sur aucune personne pour cette condamnation. Sous peine du parjure, dont il m'a été donné connaissance.

D e f r e t

über die Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit gegen das Königreich Hannover.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt und 19. May
Republik Bern, thun fund hiermit:
 1830.

Demnach, in Folge des 4ten Artikels des Dekrets vom 18. May 1804 über die Abzugsgerechtigkeit, unterm

19. May 15. Hornung 1830 vom Großen Rath verordnet worden
 1830. ist, daß dasselbe gegen Angehörige des Königreichs Han-
 nover wegen daselbst bestehender Reciprocität nicht aus-
 geübt und bey der dortigen Regierung auf förmliche
 Aufhebung jenes Rechtes angetragen werden solle; dieser
 Antrag dann angenommen und Uns eine Bekanntmachung
 vom 29. März mitgetheilt worden ist, vermöge welcher
 das Abzugs - oder Abschoß-Recht zwischen beyden Staa-
 ten als völlig aufgehoben betrachtet werden soll, so
 haben Wir

b e s c h l o s s e n :

- 1) Das Abzugsrecht zwischen dem Kanton Bern und dem Königreich Hannover wird zu Gunsten der beydseitigen Angehörigen als aufgehoben erklärt.
- 2) Das Vermögen, welches von Unterthanen des Königreichs Hannover im Kanton besessen oder erworben wird, oder ihnen von hier wohnenden Fremden zufällt, soll frey von allem Abzug verabfolgt werden.
- 3) Dieser Beschuß soll durch den Druck bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 19. May 1830.

Der Amts-Schultheiß,
 für denselben:

v o n M u r a l t , Seckelmeister.

Der Staatschreiber,

F. M a n.

V e r o r d n u n g

zu Bestimmung der Scheidelinie zwischen dem Klein- und Groß-Verkauf von Wein, Bier, gebrannten Wassern u. s. w.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit:

9. Juny
1830.

Da die Aufstellung einer Scheidelinie zwischen dem Klein- und Großverkauf von Wein, Bier, gebrannten Wassern u. s. w. für die Handhabung der Polizen, die Erleichterung des freyen Verkehrs und die Sicherstellung der den concedirten Wirthshäusern und Pintenschenken zustehenden Rechte nothwendig wird, so haben Wir, auf den Vortrag Unserer Finanz- und Justizräthe, verordnet und

v e r o r d n e n :

1) Unter dem Kleinverkauf von Wein, Bier, gebrannten Wassern u. s. w. wird verstanden, der Verkauf in Hinsicht

- a. des Weines von weniger als fünfzig Maßen,
- b. des Kirschwassers und der übrigen gebrannten Wasser von weniger als zehn Maßen,
- c. des Biers und des Obstweines von weniger als fünf und zwanzig Maßen, auf einmal und an den nämlichen Abnehmer.

9. Juny 2) Der Kleinverkauf der angeführten Getränke, 1830. so wie das Ausschenken derselben, bleiben den Inhabern von concedirten Wirthschaftsrechten oder von Ausschenkbewilligungen, und für das Bier überdies den Inhabern von concedirten Brauereyen nach Maßgabe des Wirthschafts-Polizeyreglements vom 21 September 1804 vorbehalten.

Die patentirten Wasserbrenner bleiben für ihre selbstgebrannten Wasser unter der Verordnung vom 26. November 1823; wollen sie aber auch mit andern als selbstgebrannten geistigen Getränken Handel treiben, so haben sie überdies die im Artikel 6. hienach aufgestellten Bedingungen zu erfüllen.

3) Der Competenz Unserer Ohmgeldkammer bleibt es jedoch überlassen, auch an Inhaber von Materialhandlungen eine Bewilligung zum Verkauf der gebrannten Wasser im Kleinen zu ertheilen.

Alle Inhaber von Materialhandlungen, welche diesen Verkauf anheben oder fortsetzen wollen, sind angewiesen, ihre Begehren durch Unsere Oberamtleute an die Ohmgeldkammer gelangen zu lassen.

4) Jeder Unserer Angehörigen, welcher nicht bloß zum eigenen Hausgebrauch, wie dieser in §. 1. der Verordnung vom 26 November 1823 bestimmt ist, sondern auch im eigenen Lokal für andere Personen gebrannte Wasser verfertigen will, muß sich mit einem Schätzungs-scheine versehen.

5) Unter dem Großverkauf von Wein, Bier, gebrannten Wassern u. s. w. wird verstanden der Verkauf in Hinsicht

- a. des Weines von wenigstens fünfzig Maßen, 9. Juny
 b. des Kirschenwassers und der übrigen gebrannten Wasser von wenigstens zehn Maßen, 1830.
 c. des Biers und des Obstweines von wenigstens fünf und zwanzig Maßen, auf einmal und an den nämlichen Abnehmer.

6) Der Grossverkauf der angeführten Getränke bleibt Unsern Angehörigen unter folgenden Bedingungen freystellt:

- a. Alle Personen, welche nicht Inhaber von Wirtschaftsrechten oder Ausschenkbewilligungen sind, so wie die Inhaber derselben, welche auch außerhalb des concedirten Lokals diesen Handel beginnen oder fortführen wollen, sollen ihr Vorhaben den Oberamtmännern ihres Bezirkes bekannt machen, und denselben ein zum Grossverkauf dienliches und mit hinlänglichem Geschirr für die zweckmässige Aufbewahrung der Getränke versehenes Lokal verzei gen.
- b. Die Absicht, den Handel mit gebrannten Wassern zu führen, muß in den Begehren ausdrücklich angezeigt werden.
- c. Unsere Oberamtmänner werden diese Anzeigen untersuchen, und wenn die verzeigten Keller ihrer Lage nach eine unschwierige Polizeiaufsicht zulassen, die Impetranten einen unbescholtenden Leumund besitzen, und in der öffentlichen Kunde für habhaft gelten, so werden Unsere Oberamtmänner denselben die Bewilligung zur Betreibung des Großhandels mit Getränken ertheilen.

9. Juny
1830. d. Diese Handelsleute sind verpflichtet, nur in den angezeigten und genehmigten Lokalen ihre Getränke zu verkaufen; und sie sollen weder vor Sonnenaufgang noch nach Sonnenuntergang eine Lieferung derselben verabfolgen lassen.

e. Ebenso sind diese Handelsleute verpflichtet, ordentliche Bücher und vorzüglich ein vollständiges Journal zu führen.

7) Die Fabrikation und der Handel mit Essig wird unter den im §. 12. des Wirtschafts-Polizeyreglements enthaltenen Vorschriften freygegeben.

8) Unsere Oberamtmänner sollen über die ertheilten Bewilligungen zum Großhandel mit Wein, Bier, gebrannten Wassern u. s. w. eine genaue Controlle führen, und am Ende eines jeden Jahres der Obergeldkammer eine Abschrift derselben übersenden.

9) Alles Hausiren mit Wein, Bier, gebrannten Wassern u. s. w. bleibt verboten. Der Verkauf und das Ausschenken derselben ist allen Personen, welche keine Bewilligung oder sonstige Berechtigung (§. 2, 3.) zu diesem Gewerbe erhalten haben, untersagt.

10) Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Wirtschafts-Polizeyreglements vom 21. September 1804 sollen fernerhin den Bestimmungen derselben gemäß geahndet werden.

11) Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser neuen Verordnung sollen hingegen, unter Vorbehalt des Refurses an Uns, mit einer in Recidivfällen zu verdoppelnden Buße von fünfzig Franken, und überdies,

wenn der Beschuldigte eine der in den Artikeln 3 und 6 aufgestellten Bewilligungen besaß, mit der Zückung derselben bestraft werden. In Recidivfällen kann auch die Confiskation der vorhandenen Getränkvorräthe verhängt werden.

12) Von den gefallenen Bußen sollen ein Drittheil den Armen des Ortes und zwey Dritttheile dem Verleider zukommen.

13) Endlich bleiben die bestehenden Ohmgeldordnungen, das Wirthschafts-Polizeyreglement vom 21. September 1804, in so weit sie mit dieser Verordnung nicht im Widerspruche stehen, die besondern Verordnungen über den Verkauf des Weines in den Gegenden, wo der Weinbau betrieben wird, die Verordnungen über die Branntweinfabrikation vom 2. Merz 1821 und 26. November 1823, so wie einstweilen die besondern Polizeyvorschriften für die Hauptstadt und andere Munizipalstädte, in so fern nämlich diese von Uns genehmigt worden sind, in Kraft; hingegen sind alle übrigen Polizeyvorschriften über den Groß- und Kleinhandel mit Wein, Bier, gebrannten Wassern u. s. w. aufgehoben.

14) Diese Verordnung, welche vom 1. July 1830 hinweg in Kraft tritt, soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 9. Juny 1830.

Der Amts-Schultheiß,

F i s c h e r.

Der Staatschreiber,

F. M a y.

Kreisschreiben des Justiz-Rathes
am sämmtliche Oberamtleute (mit Ausnahme der
Leberbergischen Aemter).

Neber die Beschränkung der Dauer der Heimathscheine.

17. Juny
1830.

In der letzthin auf Befehl MrGhern. der Räthe zum Gebrauch der Herren Pfarrer und der Vorgesetzten besonders abgedruckten Sammlung der Verordnungen über das Armenwesen, ist unter andern auch das Gesetz über den Bezug eines Hintersäss- und Einzuggeldes vom 23. May 1804 enthalten, dessen Art. 3 die Vorschrift aufstellt, daß die Heimathscheine alle 10 Jahre erneuert oder durch andere ersetzt werden sollen.

Zu Vermeidung von Missverständnissen, welche aus dem neuen Abdruck dieser früheren Bestimmung leicht entstehen möchten, findet sich der Justiz-Rath veranlaßt, durch gegenwärtiges obiger Sammlung beizufügendes Kreisschreiben auf den §. 2. des späteren eidgenössischen Confordats über die Niederlassung der Schweizer vom 10. Juny 1819 aufmerksam zu machen, nach welchem der Heimathschein für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt seyn soll, weshwegen auch in dem gegenwärtigen Formular der Heimathscheine die obige Beschränkung auf

auf 10 Jahre ausgelassen ist, durch welche Vorschrift die frühere oberwähnte sich demnach aufgehoben befindet. 17. Juny 1830.

Der Präsident des Justiz- und Polizey-Rathes:

E s c h a r n e r.

Der Justizrathschreiber,
Stettler.

V e r o r d n u n g
zu Einführung der Wagen mit breiten Radschienen
für Stein- und Getraidefuhren.

W i r S c h u l t h e i s s u n d R a t h d e r S t a d t 12. July
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1830.

Durch Unseren Beschluss vom 16. August 1826 und die daraufhin von Seite Unserer Straßen-Commission unterm 7. Sept. gleichen Jahres erlassene Publikation, war vom 15. Oktober 1826 hinweg, zu besserer Schonung der Landstrassen, für alle im Verding übernommenen Steinfuhren zu obrigkeitlichen und Privatgebäuden der Gebrauch von Wagen mit breiten Radschienen, nach Anleitung der Lizenzverordnung vom 17. Juny 1825 obligatorisch eingeführt worden.

Da Wir indessen Kenntniß erhalten haben, daß, obiger Vorschrift zuwider, oftmals noch Wagen mit schmalen Radschienen, unter fünf französischen Zollen Breite, zu den im Verding übernommenen Steinfuhren

12. July 1830 gebraucht und dadurch die Landstraßen bedeutend beschädigt werden, so haben Wir nunmehr zu verordnen für gut befunden, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Es sollen vom 1. Oktober 1830 hinweg alle und jede im Verding übernommene Steinführen auf Wagen mit Radschienen unter fünf französischen Zollen Breite gänzlich verboten seyn; und zwar bey einer Buße von Frk. 20 bis Frk. 60 gegen die Widerhandelnden.

2) Dagegen sollen zur Erleichterung des Verkehrs und Ausnahmsweise von der im §. 2. Litt. b. der Lizenzverordnung vom 17. Juni 1825 enthaltenen Vorschrift, die im Verding übernommenen Steinführen mit Wagen von fünf französischen Zoll breiten Radschienen von dem 85sten Centner hinweg bis zum 100sten das Lizenzgeld der Rp. 4 von jedem Centner nicht zu bezahlen haben.

3) Auch den Getraideföhren mit Wagen von fünf französischen Zoll breiten Radschienen soll das hievorbe-meldte Lizenzgeld der Rp. 4 per Centner nicht abgefördert werden.

Von dieser Begünstigung sind aber ausdrücklich ausgenommen: diejenigen Getraideföhren, welche durch Unsren Canton transitiren.

4) Alles jedoch in dem Verstand, daß den im Verding übernommenen Steinführen und den Getraideföhren laut §. 1 Litt. b. und c. der Lizenzverordnung vom 17. Juni 1825 folgende Lasten zu führen gestattet bleiben, mit Innbegriff des Wagens und Geräthes, als:

- a. den vierrädrigen Wagen mit breiten Radschienen von fünf französischen Zollen Oberfläche, höch-

12. July
1830.
- a. stens 100 Centner Markgewicht, oder 48 Cubif-
fuß Steine in Steinbrechermaß;
 - b. den vierrädrigen Wagen mit breiten Radschienen
von sieben französischen Zollen Oberfläche, höch-
stens 120 Centner Markgewicht oder 54 Cubiffuß
Steine in Steinbrechermaß.
 - c. Für einen jeden Centner, welcher mehr als die
hievor bestimmten Gewichte geladen werden, soll
nach Vorschrift des §. 12 Litt. b. der Lizenzver-
ordnung eine Buße von Frk. 8 gegen den Wider-
handelnden ausgesprochen werden.
 - d. Von dieser letztern Vorschrift sind einzige die Füh-
ren von einzelnen unzertheilbaren Lasten ausge-
nommen, welche aber, wenn sie das Gewicht
von 100 Centner übersteigen, in einiger Modi-
fikation des §. 11 der Lizenzverordnung, ebenfalls
nur auf Wagen geführt werden sollen, deren
Radschienen wenigstens sieben französische Zoll
Breite haben.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die ein-
gangsgemeldte Publikation vom 7. September 1826 auf-
gehoben wird, soll gedruckt, in die Sammlung der Ge-
seze und Dekrete aufgenommen und zu Federmanns Ver-
halt öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 12. July 1830.

Der Amts-Schultheiß,

für denselben:

von M u r a l t, Seckelmeister.

Der Rathsschreiber,

Wurstermberger.

D e k r e t

durch welches die Neue Zürcher Zeitung verboten
wird.

22. Sept.
1830. **W**i r S ch u l t h e i s s u n d R a t h d e r S t a d t
u n d R e p u b l i k B e r n , u r k u n d e n h i e r m i t :

In der Neuen Zürcher-Zeitung vom 18. August 1830,
Nr. 67, stand folgender Artikel: „Bern, 14. August.
„In völligem Widerspruch mit einigen geflissentlich aus-
„gestreuten Nachrichten von angeblichen unruhigen Be-
„wegungen in den Leberbergen und vom Aufstecken der
„dreyfärbigen Kofarde daselbst, kann versichert werden,
„dass in allen Theilen des Cantons völlige Ruhe herrscht,
„und dass kein Mensch, weder zu Pruntrut noch zu Bern
„daran gedacht hat, eine Kofarde aufzustecken. Wahr
„hingegen ist, dass der geheime Rath künftigen Montag
„dem grossen Rath den Antrag zu machen gedenkt, die
„ungefähr eintausend Mann aus Frankreich rückkehren-
„der Berner zu montiren, zu armiren, und sie als stehende
„Truppe im Sold zu behalten. Man weiß nicht, ob
„zu Unterstützung dieses Antrags es geschehen ist, dass ge-
„stern Morgen an verschiedenen Orten der ganz ruhigen,
„mit einer Garnison und einer Menge Polizeydienern
„versehenen Hauptstadt, mancherley unsinnige Schmäh-
„schriften gegen die bestehende Ordnung und die Behör-
„den angeheftet gefunden wurden. Sie machten frey-
„lich wenig Eindruck, weil jedermann klug genug war,

„dieselben auf die rechte Quelle zurückzuweisen, denn 22. Sept.
 „welcher Aufrührer würde seine Aufrührpredigten zu Bern 1830:
 „halten und sich nicht eher an etwa unzufriedene Lan-
 „desgemeinen wenden?“

Da dieser Artikel auf eine heimtückische und freche Weise Unsern Geheimen Rath durch die boshaftes Verdächtigung der Mitwissenschaft von seditiosen Anschlagszetteln, und das Land durch vorgebliche bereitwillige Empfänglichkeit für aufrührische Versuche absichtlich verläumdet, so haben Wir, nach Einsicht der Akten, nämlich:

- 1) Des Sendschreibens des Geheimen Raths vom 21. August an den Tit. Staatsrath von Zürich, in welchem gefragt wird, wer der Einsender jenes Artikels sey? oder wer sich zu demselben bekenne?
- 2) Der Antwort des Tit. Staatsrath von Zurich, vom 28. August, welcher die Erklärung der Verleger der Neuen Zürcher-Zeitung, der Buchhandlung Orell, Füssli und Comp., einbegleitet.
- 3) Der angeführten Erklärung, folgenden Inhalts:
 „Die uns mitgetheilte Einfrage des Geheimen Rathes vom hohen Stande Bern über den Einsender des in Nr. 67 der Neuen Zürcher-Zeitung aus Bern datirten Artikels, können wir durch Nennung eines Namens darum nicht beantworten, weil der fragliche Artikel nicht zum Abdruck in die Zeitung ist eingesandt worden; hingegen aber dem Brief eines angesehenen, wohlunterrichteten und zuverlässigen Mannes enthoben ward, über dessen Wahrhaftigkeit die Redaktion der

22. Sept.
1830. „Neuen Zürcher-Zeitung keinen Zweifel haben
„konnte, und demnach auch unbedenklich die Ver-
„antwortlichkeit übernommen hat, die in Gemäß-
„heit des Zürcherschen Gesetzes über Presßvergehen
„gegen sie geltend gemacht werden möchte.“

- 4) Unseres Sendschreibens vom 1. September an den Staatsrath von Zürich, mit dem Begehrung um Genugthuung, welche Wir nach Bundespflicht von Unsern Bundesgenossen für eine unter Ihrer Botmäßigkeit begangene strafbare Handlung zu verlangen im Falle seyen, ohne Uns deshalb selbst vor fremden Gerichten einlassen zu können.
- 5) Des Schreibens des Tit. Raths von Zürich, vom 11. September, in welchem, unter Bezeugung des tiefen Unwillens über den die hierseitige Klage begründenden Artikel, nach Anleitung des Zürcherschen Presßgesetzes, der dortige Rechtsgang angeboten wird.

In Betrachtung:

- a. Des Eingeständnisses der Redaktion der Zürcher-Zeitung, den Einsender jener Verläumzung zu kennen, verbunden mit der Weigerung, ihn zu bezeichnen.
- b. Des Vorgebens, der Brief sei zwar nicht zum Abdruck bestimmt gewesen, aber, als von einem angesehenen, wohlunterrichteten und zuverlässigen Manne, als glaubwürdig von der Redaktion eingerückt worden.

- c. Dass durch diese Erklärung der Redaktion die Verlärmdung als glaubwürdig bezeichnet und somit vorsätzlich wiederholt wird.
- d. Dass die Redaktion der Neuen Zürcher-Zeitung zwar eine solche Verlärmdung gegen eine Staatsbehörde eines eidgenössischen Mitstandes gerne als glaubwürdig verbreitet, hingegen aber von der Beschwerde der hiesigen Regierung und der Bezeichnung jener Verdächtigung als einer schändlichen Verlärmdung keine Meldung gethan.
- e. Dass die Redaktion der Neuen Zürcher-Zeitung sich bloß in der Firma der Verleger als verantwortlich darstellt, und diese Verantwortlichkeit hinter einen fremden Richter zu ziehen sucht, der über den Ort des Vergehens nach dem Datum, Bern den 14. Augustmonat, keine Jurisdiktion hat.
- f. Dass aus allen diesen Umständen die feindselige verderbliche Absicht der Neuen Zürcher-Zeitung neuerdings sich dargethan hat, so weit es den Canton Bern betrifft, Misstrauen, Hass und Verachtung gegen die Regierung, und Unzufriedenheit unter Unsern Mitbürgern zu Stadt und Land durch vorsätzliche Verlärmdungen zu verbreiten, und mit Verschweigung der dagegen geführten Beschwerden bestehen zu lassen.

haben Wir, in Anwendung der Verordnung vom 6. Junn 1810,

b e s c h l o s s e n :

- 1) Vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses hinweg ist die Neue Zürcher-Zeitung als ein verlärnde-

22. Sept. risches, feindseliges Blatt im Canton Bern verboten,
1830. bis daß dieselbe den Einsender jener Nachricht bekanntlich dargestellt und die durch sie verbreitete VerlÄum-
dung selbst widerrufen haben wird.

2) Für jedes Blatt derselben, welches in den Canton Bern hereingebracht wird, ist eine Buße von 50 Franken festgesetzt, welche der Hereinbringer, der Empfänger oder Verbreiter, so wie Feder, dem dasselbe zukommen würde, ohne es alsbald dem Richter des Orts anzulegen, bezahlen soll.

3) Auf die erweisliche Namhaftmachung des Einsenders jener VerlÄumding wird eine Belohnung von 400 Franken gesetzt.

4) Von den in Vollziehung dieses Beschlusses auferlegten Bußen fallen zwei Drittel dem Verleider, und ein Drittel den Armen des Orts zu.

5) Allen Unsern Amtleuten, allen Beamten und Angestellten ist die Vollziehung dieses Beschlusses, so weit selbige sie betreffen mag, aufgetragen.

Gegenwärtiger Beschuß soll zu Federmanns Verhalt an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 22. September 1830.

Der Amts-Schultheiß,

F i s c h e r.

Namens des Rath's:

Der Rathsschreiber,

W u r s t e m b e r g e r.

Kreisschreiben von Schultheiß und Rath
an alle Oberamtmänner.

Emolumente welche in Vollziehung der Verordnung über den Handel mit Wein, Bier, gebrannten Wassern u. s. w. zu beziehen sind.

Durch den 6. Artikel Unserer Verordnung vom 9. Juny 27. Sept. dieses Jahres sind die Bedingungen bestimmt worden, unter welchen der Grossverkauf von Wein, Bier, gebrannten Wassern u. s. w. den Angehörigen des Cantons gestattet wird, und nun ist bey Uns die Einfrage eingelangt: welche Gebühren für die Besichtigung des Lokals, und für die vom Hrn. Oberamtmann zu ertheilende Bewilligung und Besiegelung derselben zu bezahlen seyen? Nach geschehener Untersuchung und angehörtem Vortrag des Justizrathes und in Betrachtung, daß die gedachte Verordnung vorzüglich auch zum Zweck hatte, den Verkauf der Getränke im Großen zu erleichtern, haben Wir

beschlossen:

- 1) Es sollen für Besichtigung des Lokals durch den Hrn. Gerichtsstatthalter oder andere Vorgesetzte oder Experte und allfällige Augenscheine diejenigen Gebühren bezahlt werden, welche der Emolumenterarif für diese Gegenstände vorschreibt.

27. Sept. 1830. 2) Der Amtschreiberen seyen für die Ausfertigung der Bewilligung Bz. 4. und für die Eintragung in die Controlle Bz. 2. nebst dem Stempel zu bezahlen.
 3) Hingegen solle vom Herrn Oberamtmann für die Bewilligung nichts gefordert werden.

Ihr erhaltet den Auftrag, Euch in vorkommenden Fällen dieser Vorschrift gemäss zu verhalten, und den Betreffenden auf daherige Anfragen davon Kenntniß zu geben.

Gegeben in Bern, den 27. September 1830.

Der Amts-Schultheiss,

Fischer.

Der Staatsschreiber,

Fr. May.

De k r e t

durch welches die Appenzeller-Zeitung verboten wird.

22. Nov. 1830. Der Kleine Rath der Stadt und Republik Bern, in Betrachtung, daß die Appenzeller-Zeitung besonders in ihren letzten Nummern offenbar zum Aufruhr gegen Verfassungen und Regierungen mehrerer Kantone auffordert, hat im Gefühl Seiner obrigkeit-

lichen so wie Seiner bundsgenössischen Pflichten, in Vollziehung des Art. 9. der Verordnung vom 6. Juny 1810,

22. Nov.
1830.

b e s c h l o s s e n :

1) Vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses hinweg ist die Appenzeller-Zeitung im Kanton Bern verboten.

2) Für jedes Blatt derselben, welches in den Kanton Bern hereingebracht wird, ist eine Buße von fünfzig Franken festgesetzt, welche der Hereinbringer, der Empfänger oder Verbreiter, so wie Feder, dem dasselbe zukommen würde, ohne es alsbald dem Richter des Orts anzugezeigen, bezahlen soll.

3) Von den in Vollziehung dieses Beschlusses aufgerlegten Bußen fallen zwey Dritteln dem Verleider und ein Drittel den Armen des Orts, wo die Übertretung statt gefunden, zu.

4) Allen Unsern Amtleuten, allen Beamten und Angestellten ist die Vollziehung dieses Beschlusses, so weit selbige sie betreffen mag, aufgetragen.

Gegenwärtiger Beschluß soll zu Federmanns Verhalt an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 22. November 1830.

D e r A m t s - S c h u l t h e i s s ,

F i s c h e r .

N a m e n s d e s R a t h s :

D e r R a t h s c h r e i b e r ,

W u r s t e m b e r g e r .

P r o k l a m a t i o n

wodurch die Aufhebung der außerordentlichen Aufgaben und die Ernennung einer Standes-Commision, zu Untersuchung der Wünsche über andere Einrichtungen im Staatswesen, bekannt gemacht wird.

6. Dez.
1830.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, entbieten allen Unsern lieben und getreuen Angehörigen Unsern Gruß und geben ihnen zu vernehmen:

Bey den Bewegungen, welche in verschiedenen Theilen Unsers gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes statt gefunden, ist im Canton Bern, Dank sey es der göttlichen Vorsehung und der Biederkeit und Treue seiner Bewohner, weder die öffentliche Ruhe noch die gesetzliche Ordnung gestört worden. Wenn gleich in den jüngsten Tagen durch Aufregung von aussen und im Innern die Spannung der Gemüther in einigen Gegenden einen hohen Grad erreichte, so habet Ihr doch mit Zutrauen zu Euerer Regierung den Zusammentritt des Grossen Rathes erwartet, und dieser will nicht säumen, seine Ansichten und Entschlüsse offen und frey gegen Euch auszudrücken.

Hinsichtlich der dem Grossen Rath vorzulegenden Berathungsgegenstände ist der Antrag von Uns bereits

angehört und genehmigt worden, auf 1. Jänner nächst- 6. Dez.
künftig die zu Abbezahlung der Staats Schulden einge- 1830.
führten Abgaben des Consimo und des ausserordentli-
chen Stempels aufzuheben, da die Ergebnisse der letzten
Standesrechnung dieses gestatten.

Es sind Uns auch Wünsche und Anträge angezeigt worden, welche theils Abänderungen oder Verbesserungen unserer Verfassung, theils andere Einrichtungen im Staatswesen zum Zweck haben. Anregungen dieser Art verursachten in anderen Kantonen Gährung, Zwietracht und sogar gewaltsame Aufstände, weil keine gesetzliche Vorschrift die Form der Berathung solcher Begehren bestimmte. In unsrer Verfassung hingegen ist nicht unbedacht geblieben, daß die im Laufe der Zeit herbeigeführten Veränderungen der politischen und bürgerlichen Verhältnisse auch Modifikationen oder Abänderungen der bestehenden konstitutionellen Gesetze und Verordnungen zur Folge haben müssen.

Den hierüber bestehenden Vorschriften gemäß haben Wir auf den Antrag von Räthen und Sechzehnern einstimmig eine Commission ernannt, welche alle an uns gelangende Anträge, Vorschläge und Wünsche sammeln, untersuchen, dem Inhalt nach ausscheiden, sondern und die vollständige Anzeige darüber, nach Beendigung der angeschriebenen Geschäfte noch in dieser Wintersitzung dem Großen Rath vorlegen soll, der dann nach vollständiger Uebersicht derselben die gesetzliche Berathung ununterbrochen vornehmen wird.

Zum glücklichen Gedeihen solcher Berathungen aber, die nicht nur auf die nächsten Zeiten, sondern auch auf die Schicksale künftiger Geschlechter einen großen Ein-

6. Dez. flus haben, ist vor allem aus ungestörte Ruhe und Fort-
1830. bestand der gesetzlichen Ordnung nöthig.

Mit vollem Vertrauen fordern Wir Euch auf, Getreue liebe Angehörige, dazu nach den Kräften und der Lage eines jeden mitzuwirken, und weder boshaften Aufreizungen noch falschen Gerüchten Gehör zu geben. Es ist Unser fester Entschluß, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums und die Vollziehung der bestehenden Gesetze bis zu ihrer allfälligen Abänderung oder Aufhebung zu handhaben und alle Behörden und Beamten in der Vollziehung der ihnen obliegenden Pflichten zu unterstützen. Wir erwarten mit Zuversicht, daß alle Rechtschaffenen im Lande sich zutrauvoll an ihre Obrigkeit anschliessen werden, wenn irgendwo die gesetzliche Ordnung gefährdet werden sollte. Jeder der es bedarf, wird Recht und Schutz bey Uns finden, aber der Ruhestörer soll zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

An der Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in Unserm Canton hängt nicht nur die Wohlfahrt seiner Einwohner, sondern auch großentheils die Unabhängigkeit und die Neutralität der ganzen Schweiz, diese werthvollsten Güter, die Wir von Unsern Vorfätern geerbt haben. Sie wären unwiederbringlich verloren, wenn die drohende Stunde der Gefahr die Eidgenossenschaft ohne festen Stützpunkt oder gar aufgelöst finden sollte. Noch ist die Leitung ihrer Angelegenheiten bis zu Ende des Jahres in Unsern Händen, und diese legt Uns große Verpflichtungen auf.

Vereinigt Euch also, Ihr alle, denen das Wohl Unseres Kantons und des gemeinsamen schweizerischen Va-

terlandes am Herzen liegt; erwartet ruhig und mit Zu-
trauen den Fortgang Unserer Berathungen, deren Er-
gebnisse, wie Wir zuverlässig erwarten, zu bleibendem
Vortheil und zur Ehre von Stadt und Land gereichen
werden. Wir hoffen dabei mit Zuversicht auf den Be-
stand des Allerhöchsten, dessen Schutz bisher so sichtbar
über Unser glückliches Vaterland gewaltet hat.

6. Dez.
1830.

Gegeben in Unserer Grossen Rathssversammlung,
Bern den 6. Christmonat 1830.

Der Amts-Schultheiss,

Fischer.

Der Staatsschreiber,

Fr. May.

D e k r e t

über die Form der Eingabe von Bittschriften an
die oberste Landesbehörde.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit:

8. Dez.
1830.

Das Wir, in Vollziehung des Dekrets UrGhhrn. und
Obern vom 6. dieses Monats und auf angehörten Vor-
trag der in Folge desselben niedergesetzten Standes-Com-
mission;

s. Dez. in der Absicht, die Form der an diese Commission zu
1830. überweisenden Eingaben deutlich zu bestimmen und mög-
lichst zu erleichtern,

b e s c h l o s s e n :

- 1) Kraft des angeführten Dekrets können einzelne Privaten, Corporationen und Behörden Bittschriften und Vorstellungen an die oberste Landesbehörde richten.
- 2) Die Eingaben der Corporationen und Behörden müssen durch ihren Präsidenten und Sekretair unterschrieben seyn.
- 3) Alle von mehreren Privaten, Corporationen und Behörden zugleich, oder im Namen Mehrerer, eingereichten Bittschriften und Vorstellungen sind unzulässig. Das Sammeln von Unterschriften für solche bleibt untersagt.
- 4) Die Eingaben sind entweder durch den Oberamtmann, welcher durch das amtliche Siegel die Aechtheit der Unterschriften bezeugt, oder durch ein Mitglied des Großen Rathes, welches die Aechtheit der Unterschriften zu bezeugen hat, an das Hohe Präsidium der Standescommission zu übersenden, oder können Hochdemselben oder einem Mitgliede der Commission persönlich überreicht werden.
- 5) Alle diese Eingaben sind Stempel- und Siegeld frey.
- 6) Diese Eingaben sollen vor dem Ende des laufenden Jahres eingereicht werden, damit die Standescommission sich unverweilt mit deren Prüfung und Sondierung beschäftigen könne.
- 7) Gegen-

7) Gegenwärtige Vorschriften beziehen sich nicht auf die Anzüge, welche im Grossen Rathе selbst, nach den darüber in den Fundamental-Gesetzen enthaltenen Vorschriften, vorgebracht werden.

8. Dez.
1830.

Bern, den 8. Christmonats 1830.

Der Amts-Schultheiss,

Fischer.

Der Rathsschreiber,

Wurstermberger.

Forst-Verordnung

für die Leberbergischen Ober-Aemter und die mit den Aemtern Erlach, Nidau und Büren vereinigten Bezirke.

Wir Schultheiss, Kleine und Große Räthe
der Stadt und Republik Bern, thun fund
hiermit:

11. Dez.
1830.

Dass, nachdem Unser verordnete Finanzrath Uns nach ausgelaufener Probezeit über den Erfolg des von Uns unterm 1. März 1822 erlassenen Dekrets über die Forstverwaltung in den Leberbergischen Aemtern, so wie über die, kraft derselben, von Unserem Kleinen Rath unterm 10. Januar 1823 beschlossenen, und unterm 20. Februar

11. Dez. 1824 bekannt gemachten Forstpolizeyordnung und Negle-
ment für den Leberberg den Vortrag erstattet hat, Wir,
in Aufhebung der so eben erwähnten Verordnungen, die
nachfolgende Forstverordnung zu Erhaltung, Benutzung,
und guter Besorgung der Waldungen als eines für die
Wohlfahrt des Landes so wichtigen Theils des Grund-
eigenthums zu erlassen nöthig gefunden haben, wie von
Einem zum Andern folgt:

I. Abschnitt.

Erhaltung der Waldungen.

Marken.

1) Die obrigkeitlichen und, da wo es die Dertlichkeiten zulassen, und wo es noch nicht geschehen ist die Gemeindwaldungen, sollen mit numerirten Steinen ausgemarkt und es sollen mit Beyziehung der Interessenten förmliche Markbeschreibungen darüber errichtet werden.

Die beholzten Gemeindweiden sollen durch die Gemeinden in ihren gegenwärtigen Marken und Bestand beybehalten werden.

2) Steine, Gräben, Mauern oder Häge, welche eine Waldmarke bezeichnen, sollen ohne Vorwissen der Beteiligten weder ersetzt noch erneuert werden, bey vier Franken Buße im Widerhandlungsfall.

3) Bey Frevelstrafe soll Niemand in der Marklinie einer Waldung ohne Vorwissen beyder Ansösser einiges Holz niederhauen.

Waldeinsfristungen.

11. Dez.

1830.

4) Waldeinsfristungen sollen, da wo sie zur Unterscheidung gegen anstossende Waldung bestehen oder nöthig werden, durch die Anstößer nach dem Verhältniß ihrer Grenzlinie, da wo sie hingegen zum Schutz gegen Weidgang nöthig sind, durch den, der ihn ausübt, allein gemacht und unterhalten werden, den Fall des §. 6. ausgenommen.

5) Die Besitzer an Waldung stossender Güter oder Weiden sollen ihrem Anstoß nach den Wald durch Huth oder Einfistung vor dem Weidgang schirmen, den Fall des §. 6. allein ausgenommen.

6) Wo Uebung und Verkommnisse in Betreff der Einfistungspflicht etwas anderes bestimmen, da soll denselben nachgelebt werden.

7) Alle nöthigen Einfistungen in obrigkeitlichen und Gemeindwaldungen oder beholzten Weiden der Gemeinden sollen allmählig je nach Beschaffenheit des Orts entweder mit Gräben und Lebhägen auf deren Aufwurf oder mit trockenen Mauern, oder bloß mit Lebhägen, und nur da wo es durchaus nicht anders möglich wäre, mit tochter Zäunung gemacht und auch hierzu nur Dornen, Weiden und dürres abgängiges Holz verwendet werden.

Waldausrottung.

8) Die Waldungen des Staates, der Gemeinden und Partikularen und die beholzten Gemeindweiden dürfen ohne Erlaubniß Unsers Finanzrathes weder ausgerottet noch in nacktes Weidland verwandelt werden, bey einer Buße von fünfzig bis zweihundert Franken von

11. Dez. jeder ohne Erlaubniß ausgerenteten Fucharte und der
1830. Schuldigkeit, sie wieder mit Holz anzupflanzen.

Wenn eine Erlaubniß erhalten worden ist, so soll über das auszurentende Stück Landes ein Markverbal in der durch den §. 10. vorgeschriebenen Form aufgenommen werden.

9) Zu Verbesserung des Weidgangs auf solchen beholzten Gemeindweiden mögen diese jedoch sowohl von allem schädlichen Gestrüpp als auch von übermäßig auftreffenden jungen Holzpflanzen gereinigt werden, nachdem sich der Gemeindrath darüber berathen haben wird.

Diese Reinigung soll jedoch nachher nicht anders als unter der Aufsicht der Ortsbehörde Statt finden.

10) Wenn Gemeinden die Abmarkung des Waldes vom Weidgang auf ihren beholzten Gemeindweiden vorzunehmen gedenken, soll dieselbe von dem Gemeindrath unter Mitwirkung des Oberförsters entworfen und dem Finanzrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

Vertheilung der Waldungen.

11) Ohne Bewilligung des Kleinen Rathes sollen die Waldungen und Weiden der Gemeinden weder vertheilt noch verkauft, noch auf irgend eine Weise veräusserst werden dürfen, bey Ungültigkeit der Verhandlung und hundert Franken Buße von jeder Fucharte.

Sicherung der Waldungen, in Bezug auf die Hausbauten.

12) Es soll nach Inhalt der Verordnung über die Hausbauconcessionen vom 24. Januar 1810 kein neues

Wohnhaus innert der Entfernung von dreyhundert Bernfuss von der Marche irgend eines Waldes errichtet werden dürfen, die in derselben vorbehaltenen Fälle allein ausgenommen, Alles bey der in jener Verordnung angezeigten Strafe.

11. Dez.
1830.

Gegen Waldbrände.

13) Feuer in einem Walde anzumachen, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, soll nur denjenigen gestattet seyn, die nothwendig im Walde beschäftigt sind, und diese sollen dasselbe nicht verlassen, ohne es vollständig gelöscht zu haben, bey einer Buße von vier Franken.

14) Näher als fünfzig Fuß von Waldungen sollen keine Reute- oder Muttfeuer angelegt werden, und wo sie es in dieser Nähe sind, soll die Verbindung des Nasens gegen den Wald zu durch eine wenigstens drey Fuß breite Furche unterbrochen werden, bey einer Buße von vier Franken.

15) Die Köhler und Holzaufriester sollen, um Unglücksfällen begegnen zu können, immer einen hinlänglichen Vorrath an Wasser, in oder bey ihrer Hütte und bey jeder Kohlstätte in Bereitschaft halten, bey vier Franken Buße im Unterlassungsfalle.

Gegen Infektenverwüstungen.

16) Vom Borkenkäfer angegriffene Stämme sollen in Waldungen, sobald sie bemerkt worden, gefällt, geschält, und die Rinde mit Vorsicht sogleich verbrannt werden.

Gegen Erdfälle.

11. Dez.

1830.

- 17) In fahlen Holzschlägen an Bergseiten soll das Ausgraben der Wurzelstöcke bey einer Buße von ein Franken von jedem Stock nicht ohne Bewilligung des Oberamts geschehen, welches vorher den Bericht des Försters einzuholen hat.

II. Abschnitt.

Benuzung der Waldungen.

A. Im Allgemeinen.

- 18) Wer in oder innert der Marche einer ihm nicht zugehörigen Waldung oder beholzten Weide irgend eine Nutzung unbefugt ausübt, der frevelt und soll nebst Schadensersatz mit Frevelstrafe belegt werden.

- 19) In Waldungen, an welchen mehrere Anteilhaber sind, soll bey Frevelstrafe keiner eine Nutzung ausüben, als nach gegenseitiger Uebereinfunft.

B. Insbesondere.

Für Holz.

Bewirthschaf tung.

- 20) Die obrigkeitlichen und Gemeindwaldungen sollen sorgfältig behandelt, in der Regel nicht über ihren nachhaltigen Ertrag benutzt und bey ihrer Bewirthschaf tung der größtmögliche Holzertrag erzielt werden.

21) Der Holzhau in denselben soll stets auf diejenige Art geführt werden, durch welche in jedem Lokal am sichersten unmittelbarer und geeigneter Wiederwuchs erzeugt wird; wo dieser nicht hinlänglich erfolgt, soll er, spätestens inner vier Jahren nach der Abholzung, durch Saat oder Pflanzung vervollständigt werden.

11. Dez.
1830.

22) Von allen längs den Gebirgen gelegenen obersten obrigkeitlichen, Gemeind- und Partikular-Waldungen soll der oberste Saum in einer Breite von zweihundert Fuß nicht anders als ausleuchtungsweise und nur dann gänzlich abgeholt werden, wenn sie mit hinlänglich erstärktem Nachwuchs wieder vollständig besetzt sind, bey einer Buße von fünfzig Franken für jede Fucharte.

23) Die Gemeinden sollen von den in ihren Waldungen vorhandlichen Blössen alljährlich einen Theil mit Holz anpflanzen, und wo es nöthig ist, versumpfte Waldstrecken durch Abzuggräben austrocknen.

Anzeichnung des Holzes.

24) Die Holzanzeichnung in den Waldungen und beholzten Weiden der Gemeinden soll mit dem Waldhammer der Gemeinde vorgenommen werden.

Jede Gemeinde hat ihren eigenen Waldhammer. Die Holzanzeichnung in den Waldungen und beholzten Weiden der Gemeinden soll mit ihrem Hammer und durch ihren Förster nach Vorschrift der Forstreglemente der Gemeinden, von denen unten §. 46. die Rede ist, geschehen. Das Zeichen soll am Stamm und an der Wurzel angeschlagen werden.

11. Dez. 25) Unbefugter Gebrauch eines Waldbammers soll
1830. als Diebstahl, Nachahmung eines solchen aber als
Fälschung bestraft werden.

Exploitation.

26) Die obigkeitlichen und Gemeindwaldungen sollen für alles Fällen, Aufrüsten und Abführen von Holz vom 1. May bis 15. September geschlossen seyn, mit Ausnahme dringender Nothfälle und des zu Gewinnung der Lohrinde bestimmten Holzes, für dessen Abfuhr die Zeit bis auf den 1. July verlängert seyn soll; bey einer Buße von ein Franken von jedem Klafter, jedem Stamm oder jedem Hundert Wellen im Uebertretungsfall. Fernere durch Oertlichkeit nöthige Ausnahmen können durch die Gemeindforstreglemente bestimmt werden.

27) Ueberall, wo durch Bergablassen des Holzes die Sicherheit von Menschen oder Vieh gefährdet werden könnte, soll — durch Ausstellung der nöthigen Wachen zur Warnung — aller Gefahr vorgebeugt werden, bey einer Buße von zehn Franken im Unterlassungsfall und Ersezung allfälligen Schadens.

Holzmaß.

28) Das gesetzliche Maß des Brennholzes ist für das Klafter grün im Walde sechs Bernfuß hoch, sechs Bernfuß weit, und die Spalten oder Klüfte drey und einen halben Bernfuß lang, die Wedelen dann sollen drey Bernfuß lang seyn, und drey Fuß im Umfang halten.

29) Wo noch keine Wedelen gemacht werden, sollen alle Aeste, die über einen Bernzoll im Durchmesser halten in die Klafter gelegt werden.

30) Das dürre Klafterholz, so wie es auf den Märkten verkauft wird, soll fünf Bernfuß Höhe, sechs Bernfuß Weite und drey und einen halben Bernfuß Spaltenlänge halten. 11. Dez.
1830.

31) Beym Verkauf von Brennholz können die Parteien durch gegenseitige Uebereinkunft das ihnen beliebige Maß annehmen. Wenn aber dies nicht geschieht, so soll das oben (§. 28. 29. 30.) angegebene Maß als dasjenige des Vertrags angenommen werden.

Gehörige Verwendung des Holzes.

32) Niemand soll das ihm aus den Gemeindwaldungen angewiesene Bauholz ungenügt verderben lassen, vertauschen, entäussern oder zu einem andern Gebrauch verwenden, als zu dem es bewilligt ist.

33) Alles Pensionholz, das aus obrigkeitslichen oder gemeinen Waldungen ertheilt wird, soll weder verkauft noch vertauscht werden, sondern wenn jemand seine jährliche Holzpension nicht ganz nöthig hat, so soll der Ueberschuss den Waldungen zu gute kommen.

34) Auf die Uebertretung aller in diesem Abschnitt enthaltenen Artikel soll eine Buße von zwey bis zehn Franken gesetzt seyn.

Holzverkauf.

35) Es ist den Gemeinden verboten einen Holzschlag, der zum Holzhandel, zum Verköhlen oder Flößen bestimmt ist, anzulegen, ohne die Erlaubniß des Finanzrathes erhalten zu haben, bei einer Buße von vier Franken für jedes Klafter oder jeden Stock Bauholz. Doch ist hie-

11. Dez. von ausgenommen das abgestandene Holz, insofern es
1830. nicht dreißig Klafter übersteigt, dessen Verkauf durch
Unsre Oberamtmänner bewilligt werden kann.

36) Der Handel mit Holz, von dem man weiß, daß
es gefrevelt ist, soll gleich wie der Frevel selbst bestraft
werden.

Holzausfuhr.

37) Die Ausfuhr von Holz und Kohlen aus der Schweiz darf ohne Erlaubniß des Kleinen Rathes nicht Statt finden, der sie je nach den Hertlichkeiten und Umständen ertheilen kann. Wenn die Ausfuhr ohne diese Erlaubniß geschehen würde, so soll sie mit einer Buße von zehn Franken für jedes Klafter und von zwanzig Franken für jeden einspännigen Wagen Kohlen bestraft werden.

Die Ausfuhr von Laden- und Bau- oder Nutzhölz ist ohne Bewilligung erlaubt.

Die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift ist auf eine Probezeit von sechs Jahren festgesetzt.

38) Die Ausfuhr von Burgerholz aus dem Kanton ist verboten.

Weidgang.

39) In allen obrigkeitlichen und Gemeindwaldungen und auf Begehren der Eigenthümer auch in denjenigen Partikularwäldern, auf welchen ein Weidrecht dritter Personen haftet, sollen die zur Verjüngung angehauenen Waldbezirke mit allem Weidgang so lange verschont bleiben, bis der Nachwuchs durch das weidende Vieh nicht mehr beschädigt werden kann.

40) Dem nämlichen Weidbann sollen für Schafe und Ziegen die kahl angelegten Holzschläge in allen Particularwäldern ohne weiteres Verbot unterworfen seyn, welche für sich allein oder im Zusammenhang mit anderm Wald fünf Fucharten und mehr halten.

11. Dez.
1830.

41) Das Weidrecht kann in keinen Waldungen weder auf Ziegen noch auf Schafe ausgedehnt werden, wenn die Titel nicht ausdrücklich dieses Recht für das kleine Vieh enthalten.

42) Die Gemeinden sollen ihre Schafe und Ziegen nicht in den Waldungen, sondern nur auf den Gemeindeweiden in eigens dafür durch die Gemeindräthe anzuweisenden Bezirken zur Weide lassen.

43) Schweine dürfen nur zu Benutzung des Altherums in obrigkeitliche und Gemeindwaldungen getrieben werden.

Harzung.

44) In den obrigkeitlichen Waldungen, in den Bannbezirken der Gemeinden und in den durch den §. 22. bezeichneten Waldsäumen soll die Harzung verboten seyn.

45) In den Waldungen und beholzten Weiden der Gemeinden darf die Harzung nur an solchen Stämmen ausgeübt werden, die vier Fuß vom Boden mehr als einen Fuß Durchmesser halten, zu Bauholz untauglich und nach Vorschrift des §. 24. hievor für die Harzung am Stamm bezeichnet worden sind.

11. Dez.
1830.

III. Abschnitt.

Handhabung dieses Gesetzes.

A. Durch die Gemeindbehörden.

46) Längstens in der Zeitfrist eines Jahres von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, soll in jeder Gemeinde ein Reglement gemacht werden, welches in Beabsichtigung der bestmöglichen Waldwirthschaft den Dertlichkeiten gemäß, die nöthigen Verfügungen enthalten soll: über die Aufbewahrung des Waldhammers; die Quantität des jährlich auszutheilenden Brenn- und Bauholzes und die dafür an die Gemeinde zu bezahlenden Gebühren; die Art und den Zeitpunkt des Holzhaues, die Aufsicht auf die Waldungen; die Ernennung, die Besoldung und die Abberufung der Gemeindförster. Diese Reglemente sollen dem Kleinen Rath zur Sanktion vorgelegt werden, und sogleich nach erhaltener Genehmigung verpflichtend für die betreffenden Gemeinden seyn.

B. Durch den Richter.

47) Bey Handhabung der Forstdordnung soll das gesetzlich bestehende gerichtliche Verfahren in Strafpolizeysachen und Criminalfällen überhaupt angewendet werden.

48) Die Oberamtmänner sollen allen waldschädlichen Unordnungen und Missbräuchen überhaupt kräftig steuern, zu dem Ende jede Anzeige mit Fleiß und Sorgfalt untersuchen und alle Uebertretungen dieser Forstdordnung sollen von dem Richter nach den in derselben ent-

haltenen Bestimmungen bestraft, auch für jeden verursachten Schaden nebst der Strafe und den Kosten vollständiger Ersatz zu Handen des beschädigten Eigentümers gesprochen werden; seiner Befugniß jedoch unbeschadet, bey mildernden Umständen mindere Bußen auszusprechen.

11. Dez.
1830.

49) Wer eine vom Richter ihm auferlegte Buße aus bescheinigter Armut nicht bezahlen kann, soll dieselbe mit eben so viel Tagen Gefangenschaft als Franken oder mit verschiedenen Arbeiten zu Verbesserung des Waldes, an welchem er gefrevelt hat, abzuverdienen, verfällt werden.

50) Bey allen Uevertretungen dieses Gesetzes sind Eltern für ihre bey ihnen wohnenden Kinder, Meisterleute für ihre Dienstboten und Arbeiter, und Gemeinden für ihre Hirten verantwortlich; unter Vorbehalt des Rückgriffes gegen die Fehlbaren für die býden Leztern.

Strafbestimmung für besondere Fälle.

Ohne erschwerende Umstände.

51) Unbefugte Veränderung einer Waldmarke soll nach den Gesetzen geahndet und bestraft werden.

52) Vorseßliche Beschädigung einer Waldmarkbezeichnung oder Einfistung soll mit einer Buße von vier Franken von jedem beschädigten Marchziel oder Klafter Einfistung bestraft werden.

53) Entwendung von Holz, welches gefällt oder gerüstet ist, soll als Diebstahl bestraft werden.

11. Dez.
1830.

54) Wer Holz frevelt oder einen ihm nicht zugehörigen Baum zum Nachtheil seines Wachsthums oder Werthes vorsehlich beschädigt, soll zu einer Buße von acht Franken von jedem Stamm, er sei klein oder groß, verfällt werden.

55) Wer Gezlinge frevelt, soll für jedes Stück um fünf Batzen, und wenn sie von Ansaat oder Pflanzung herrühren, um das Doppelte gebüßt werden.

56) Auf den unbefugten Weidgang eines großen Stückes Vieh ist eine Buße von zwey Franken, und eines kleinen Stückes Vieh von ein Franken gesetzt.

57) Wer unerlaubt harzet, soll nebst Confisfaction der Werkzeuge und des Harzes mit einer Buße von zwey und dreißig Franken belegt werden.

58) Holz oder Kohlen unbefugt außer den gebahnten Absfuhrwegen und Holzlässen aus oder durch Waldungen zu führen, ist bey einer Buße von zehn Franken Federmann verboten.

59) Auf jede in den vorhergehenden Artikeln nicht ausgesprochene unbefugte Nutzung aus den Waldungen, als Holzauslesen, Wurzelengraben, Laubstreifen, Laub- und Moosrechen, Stein- und Erdgraben, Grasschneiden, Krieshauen, Ringemachen, ist eine Buße von zwey bis zwanzig Franken gesetzt.

60) Ein Holzhauer, der Holz zum Schaden fällt, oder der Bau-, Nutz-, Sägholz, Klafterholz und Wedelen nicht nach Vorschrift aufsezt, sondern damit Vortheil und Gefährde treibt, soll nach Bewandniß der Um-

ständen mit einer Buße von ein bis zehn Franken von jedem Stamm, Klafter oder Hundert Wedelen, bestraft werden.

11. Dez.
1830.

Unter erschwerenden Umständen.

61) Holzfrevel, mit der Säge begangen, sollen doppelt bestraft werden.

62) So Mancher an einem Frevel Theil hat, so Mancher soll die vom Richter gesprochene Buße für sich ganz bezahlen.

63) Für jede nach Untergang und vor Aufgang der Sonne oder an Sonn- und Festtagen begangene Uebertretung soll die dreifache Buße gesprochen werden.

64) Sollte unter dem zu Besorgung und Hut der Waldungen beeidigten Personal jemand entdeckte Frevel dem Oberamte nicht anzeigen oder falsche Anzeigen machen, oder gar selbst Uebertretungen sich zu Schulden kommen lassen, so soll er die für den betreffenden Fall bestimmte Buße dreifach zu bezahlen verfällt, bey erwiesen falschen Anzeigen aber criminaliter bestraft, und wenn er über obrigkeitliche oder Gemeindwälder gesetzt, oder wenn er für Privatwälder bestellt ist, in jedem Fall seines Dienstes entsezt werden. Ausser der auf ihn fallenden Strafe soll er auch noch der Beweiskraft seines Eides verlustig erklärt werden.

65) Arbeiter, die in den Waldungen angestellt sind, und Uebertretungen dieses Gesetzes sich zu Schulden kommen lassen, sollen die Buße doppelt zu bezahlen verfällt werden.

11. Dez. C. Durch das für die Waldungen bestellte
1830. Personal.

66) Das zur Besorgung und Hüt der obrigkeitlichen und Gemeindewaldungen zu bestellende Personal soll beeidigt und kraft dessen seine dahерigen Anzeigen als vollgültiges Beweisthum angenommen werden, es sey denn, daß der Beklagte dieselben auf gesetzliche Weise als falsch zu erweisen im Stande wäre.

67) Die nämliche Beweiskraft soll auch den Anzeigen von beeidigten Aufsehern über Privatwälder zu Theil werden, zu welchen nur unbescholtene Leute sollen in Eidespflicht aufgenommen werden können.

68) Unbeeidigte Personen sollen ihre Anzeigen zu erwähren schuldig seyn, wenn der Frevel geläugnet wird; wenn aber solcher eingestanden ist, soll ihr Name geheim gehalten werden.

69) Wenn das beeidigte Personal gegründete Vermuthung hat, es sey gefreveltes Holz in einem Gebäude verborgen worden, so kann dasselbe in Gegenwart des Meyers, und in dessen Abwesenheit, eines Borgesetzten, ein solches Gebäude durchsuchen.

IV. Abschnitt.

Vertheilung der Bußen.

70) Von allen Bußen, die für die Uebertretung dieser Forstdordnung gesprochen werden, soll die Hälfte demjenigen, der den Frevel angezeigt hat, zukommen, und die andere Hälfte in die Forstkasse fließen.

Die

Die Vollziehung der gegenwärtigen Forstverordnung ist dem Kleinen Rathen übertragen. Sie soll auf gesetzliche Weise zu Federmanns Verhalt bekannt gemacht, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, und auch den betreffenden Behörden zur Beachtung mitgetheilt werden.

11. Dez.
1830.

Gegeben in Bern, den 11. Christmonat 1830.

Der Amts-Schultheiss,
Fischer.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Gesetz
zu Aufhebung der zu Abbezahlung der Staats-
schuld eingeführten Abgaben.

Wir Schultheiss, Kleine und Große Räthe 6. Dez.
der Stadt und Republik Bern, thun fand 1830.
hiermit:

Dass Wir, auf den Vortrag Unseres Finanzrathes
über die Ergebnisse der Tilgung der durch außerordent-
liche Ausgaben in den Jahren 1813 und 1815 entstan-
denen Staatsschuld, in der heutigen Sitzung beschlossen:

1) Die unterm 20. April 1820 zu Abbezahlung der
Staatsschuld eingeführten Abgaben, nämlich:

6. Dez. a. der Gewichtzoll, als Consumo-Abgabe von allen
1830. in den Canton kommenden Waaren, welcher durch
 das Dekret vom 24. September 1822 modifizirt
 worden;
b. die Erhöhung der Eintrittsgebühr von dem zur
Consumation eingeführten Tabak;
c. die erhöhte und weiter ausgedehnte Stempel-
Abgabe;
sollen vom 1. künftigen Januar an aufgehoben seyn und
nicht ferners bezogen werden.

2) Dem Kleinen Rath wird aufgetragen die deshalb nöthigen Anordnungen mit möglichster Besförderung zu treffen.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung
den 6. Dezember 1830.

Der Amts-Schultheiss,
Fischer.

Namens des Großen Raths:

Der Staatschreiber,
F. May.

13. Dez. Wir Schultheiss und Rath der Stadt
1830. und Republik Bern, thun fand hiermit:

Demnach Unsere Gnädige Herren und Obere durch
Beschluß vom 6. Dezember 1830 die durch Verordnung
vom 20. April 1820 zu Bezahlung der Staatschulden

eingeführten außerordentlichen Auflagen vom 1. Januar 13. Dez.
1831 an wieder aufgehoben, Uns aber mit den deshalb
nöthigen Anordnungen beauftragt haben; so wird von
Uns, in Vollziehung Hochdero daherigen Beschlusses,
verordnet:

1830.

1) Das Gesetz vom 20. April 1820 über die Tilgung der Staatschulden nebst den spätern darauf sich beziehenden Executions-Verordnungen, den Consumo-Verordnungen vom 20. März, 24. September und 11. November 1822 und vom 6. September 1824, der Verordnung über Belegung der inländischen Tabakfabrikation vom 11. Juni 1828 und die Stempel-Ordnung vom 20. April 1820, werden vom 1. Januar 1831 an aufgehoben.

2) Unser Finanzrath wird der Zoll-Commission die nöthigen Befehle abgeben, daß vom 1. Januar 1831 hinweg

- a. der Bezug der Consumo-Gebühr von 10 $\text{b}\frac{1}{2}$. per Centner der in den Canton eingeführten Waaren aufhöre;
- b. die erhöhte Eintritts-Gebühr vom eingeführten Tabak von 50 $\text{b}\frac{1}{2}$. per Centner ebenfalls nicht mehr, sondern von allem Tabak nur der frühere Einfuhr-Zoll von 7 $\frac{1}{2}$ $\text{b}\frac{1}{2}$. per Centner bezogen werde.

3) Endlich soll an Platz der oben aufgehobenen Stempel-Verordnung vom 20. April 1820, vom Anfange des Jahres 1831 an wieder die Verordnung vom 22. May 1805 in Kraft treten, welche inzwischen einer Revision unterworfen wird.

4) Unserm Finanz-Rathe bleiben die Bestimmungen überlassen, unter welchen allfällige Vorräthe mit dem erhöhten Stempel versehenen Papiers wieder von dem

13. Dez. Stempelamt, gegen Vergütung des Betrages, zurückge-
1830. nommen werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt, von Kanzeln verlesen und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 13. Dezember 1830.

Der Amts-Schultheiß,

Fischerr.

- Namens des Raths:

Der Rathsschreiber,

Wurstermberger.

P u b l i k a t i o n.

in Bezug auf die Berathung der der Standes-
Commission überwiesenen Bittschriften.

7. Jän.
1831. Wir Schultheiss und Rath der Stadt
und Republik Bern, entbieten Euch, liebe und
getreue Angehörige, Unsern freundlichen Gruß zuvor!

Wir wollen Euch anmit benachrichtigen, daß der Große Rath auf den 13ten dieses bereits außerordentlich einberufen worden ist, um die, in Folge seiner Einladung vom 6. Dezember, eingereichten Wünsche des Landes in Berathung zu ziehen. Ueber 500 Schriften sind eingelangt; und schon diese bloße Zahl muß jeden Verständigen überzeugen, daß für die gehörige Ausscheidung und Erdaurung derselben eine hinlängliche Zeitfrist unumgänglich nothwendig ist. Da hieben die auf Abän-

derung und Verbesserung der Verfassung abzielenden Wünsche zunächst zu berücksichtigen sind, so erklären Wir hiermit dem ganzen Land, schon zum Voraus, Unsere Neigtheit, denselben, so weit es dem gemeinen Besten zuträglich ist, so viel an Uns, mit Willfährigkeit entgegenzukommen, und sind zuversichtlich überzeugt, daß auch der Große Rath, mit möglichster Besförderung, die zeitgemäßen Veränderungen in Unserm Staatswesen beschließen und anordnen werde. Allein zu Vollbringung dieses, für uns Alle und unsere Nachkommen so wichtigen Werks ist durchaus erforderlich, daß die dahерigen Berathungen mit aller Ruhe und Freyheit geschehen können, weil nur unter dieser Bedingung, wahrhaft Gutes und Bleibendes gestiftet werden kann. Da Wir aber erfahren, daß diese nothwendige Muße und Freyheit durch allgemein auf dem Lande verbreitete verläumperische und lügenhafte Gerüchte unmöglich gemacht werden will, so finden Wir Uns bewogen, Unsere Lieben und Getreuen von jedem gesetzwidrigen Unternehmen freundlich, aber ernstmeinend abzumahnen, und fordern daher alle Rechtschaffenen zu Stadt und Land bey ihrer Liebe für das Vaterland auf, Feder nach Möglichkeit auf seine Umgebungen zu wirken, damit die gesetzliche Ordnung fernerhin nicht mehr gestört und von Federmann mit Ruhe und Vertrauen den Beschlüssen der höchsten Landesregierung entgegengesehen werde.

7. Fänn.
1831.

Gegeben in Bern, den 7. Fännner 1831.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.

Namens des Rath's,
der Rathsschreiber,
Wurstemberger.

Verbot der Werbungen durch Partikularen.

10. Jan.
1831. Auf die Mngghrn. den Räthen gemachte Anzeige, daß von mehreren Partikularen Soldaten aus den ehemals in französischen und niederländischen Diensten gestandenen Schweizerregimentern durch eine ihnen zugesicherte Entschädigung bewogen worden sind, einstweilen zur Verfügung der Militärbehörde in Bern zu bleiben, haben Hochdieselben dieses zwar in wohlmeinender Absicht aber den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Benehmen nicht billigen können, und alle dergleichen Bestellungen von gewesenen Militärs und andern Personen von nun an aufgehoben und für die Zukunft verboten.

Dieser Sachverhalt wird zu Berichtigung der verschiedenen darüber in Umlauf gebrachten Sagen und Gerüchte auf Befehl des Kleinen Räthes durch den Druck bekannt gemacht.

Bern, den 10. Januar 1831.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
F. May.

B e s c h l u ß

der Tagsatzung zu Erklärung der Neutralität.

Wi r S c h u l t h e i ß u n d R a t h d e r S t a d t
u n d R e p u b l i k B e r n , thun fund hiermit die Neutra-
litäts-Erklärung, welche die am Schlusse des verflossenen
Jahres in Bern versammelte außerordentliche Tagsatzung
im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschlos-
sen hat. Indem Wir alle Mittel aufbieten werden, um
soviel an Uns die Unverletzbarkeit des schweizerischen
Bodens mit dem erforderlichen Nachdrucke zu behaupten,
stehen Wir in der zuversichtlichen Erwartung, daß ein
jeder Berner zu Stadt und Land, dieses höchste Gut,
nämlich die Freyheit und Unabhängigkeit des gemeinsa-
men Vaterlandes zu schützen entschlossen sey, und sich mit
seiner Regierung zu Erreichung dieses Zweckes vereini-
gen werde.

12. Jän.
1831.

Gegeben in Bern, den 12. Jänner 1831.

Der A m t s - S c h u l t h e i ß ,
R. v o n W a t t e n w y l .

N a m e n s d e s R a t h s :

D e r R a t h s s c h r e i b e r ,

W u r s t e m b e r g e r .

E r k l ä r u n g.

12. Jan.

1831.

Die Eidgenössische Tagsatzung, aus Veranlassung der wichtigen Zeitereignisse außerordentlich versammelt, hat, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Pflichten gegen das Vaterland, und Kraft ihrer Vollmachten und Aufträge, in ihrer ersten Sitzung für den Fall eines aussprechenden Kontinkentalkrieges den Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen und ungetheilter Ueberzeugung ausgesprochen.

Sie erklärt sich im Namen der XXII. Stände schweizerischer Eidgenossenschaft fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben, und alle zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freiem unabhängigem Staate zusteht, und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleistet worden ist.

Den Frieden wünschend, doch ohne Furcht vor Kampf und Gefahr, setzt die Tagsatzung im Geiste ruhmwürdiger Väter ihre Hoffnung auf Gott, der die Schicksale der Völker leitet; sie verläßt sich auf das Gewicht des guten Rechtes und auf den manhaftesten biedern Sinn des Schweizervolkes, das wissen wird, seiner angestammten Freyheit würdig zu bleiben.

Ernst, wie die Zeit, die bevorsteht, wird das Bestreben eines jeden Schweizers seyn müssen, dem Vaterlande nach besten Kräften hinzustehen. Lasten und Aufopferungen sind von großen Unternehmungen unzertrennlich; bedeutende Aufgebote werden Statt finden müssen. Da wo es sich um Erhaltung und Sicherstellung der höchsten und theuersten Güter des bürgerlichen Lebens,

um die Neutralität und Unverletzbarkeit des Schweizerbodens, und mit denselben um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für die Gegenwart und Zukunft handelt, wird gewiß keiner zurückstehen. Alle Kräfte und Anstrengungen müssen sich zu einem solchen gemeinsamen Entzwecke vereinigen; ein Wunsch und ein Sinn, dem Vaterlande vor Allem zu dienen, wird jeden Eidgenossen beleben.

12. Jan.
1831.

Dem Muthe, der Ausdauer und der strengen Ordnungsliebe der rüstigen Mannschaft, die zu keinem andern als zum gemeineidgenössischen Endzwecke der Beschützung der Grenzen und der Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen äussern Feind wird unter die Waffen gerufen werden; der Thätigkeit und Wirksamkeit der Kantonsregierungen und der Unterstützung der letztern durch die vereinten Anstrengungen der Nation, stellt die Tagsatzung die heilige Sache des Vaterlandes anheim.

Im Gefühle der Bedeutsamkeit ihrer Obliegenheiten, und eingedenk der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit, geht die Bundesversammlung die feierliche Verpflichtung ein, unter allen Umständen an dem festzuhalten und dem treu zu bleiben, was sie beschlossen hat, und hiemit öffentlich erklärt.

Der Segen und Beystand des Höchsten ruhe ferner auf dem theuren Vaterlande!

Gegeben in Bern, den 27. Dezember 1830.

• Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung:

Der Amtsschultheiß des Vororts Bern,

Präsident derselben,

(L. S.)

F i s c h e r.

Der Eidgenössische Kanzler,

M o u s s o n.

B e s c h l u ß
der Tagsatzung über Nichteinmischung in konstitu-
tionelle Reformen der Cantone.

12. Jän. **Wir Schultheiss und Rath der Stadt und
1831. Republik Bern,**

erachten es für zweckmäßig, den Beschluss kund zu thun, welchen die am Ende des abgewichenen Jahres in hier versammelte außerordentliche Tagsatzung in Betreff der Abänderungen, welche einzelne Cantone in ihren Verfassungen anzubringen im Begriffe wären, gefaßt hat. Derselbe lautet also:

1) „Die Tagsatzung huldigt einmütig dem „Grundsatz, daß es jedem eidgenössischen Stande, „Kraft seiner Souveränität, frey stehe, die von „ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Ab-„änderungen in der Cantonsverfassung vorzuneh-„men, sobald dieselben dem Bundesvertrag nicht „zuwider sind. Es wird sich demnach die Tag-„satzung auf keine Weise in solche, bereits voll-„brachte, oder noch vorzunehmende konstitutionelle „Reformen einmischen.“

2) „Die Tagsatzung steht ferner in der Ueber-„zeugung, daß der im Art. IV. der Bundesakte „bezeichnete Fall eines eidgenössischen Einschreitens „nicht vorhanden sey; sie giebt sich auch der zu-„versichtlichen Hoffnung hin, daß die Verfassungs-

„arbeiten in den einzelnen Cantonen auf gesekli- 12. Jän.
 „chem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen
 „Ruhe werden zu Ende geführt werden, und sieht
 „demnach im ersten Abschnitt des vorörtlichen
 „Kreisschreibens keinen Grund zur weiteren Be-
 „rathung.“

1831.

Da auch in Unserm Stande eine durchgreifende Revision
 der Verfassung bevorsteht, so drücken Wir im Einflange mit
 dem obstehenden Beschlusse die zuversichtliche Erwartung
 aus, daß diese für das Schicksal des engern Vaterlandes so
 wichtige Arbeit, durch keine Störungen der öffentlichen
 Ruhe und Ordnung unterbrochen werden. Nur durch
 unbefangene und reifliche Rathschläge wird das Glück
 Unseres Freystaates für die Zukunft gefördert und ge-
 sichert werden können.

Gegeben in Bern, den 12. Jänner 1831.

Der Amts-Schultheiß,
 R. von Wattenwyl.

Namens des Rath's:
 Der Rathsschreiber,
 Wurstermberger.

P r o k l a m a t i o n

wodurch der Große Rath der Befugniß, eine neue Verfassung zu berathen, entsagt, und die Standes-Commission ermächtigt, die Wahl eines Verfassungs- rathes einzuleiten.

13. Jan. 1831. **W**ir Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun fand hiermit:

Nach dem Beyspiele Unserer in Gott ruhenden Vorfahren haben Wir Uns stets bestrebt, die Uns anvertraute Verwaltung gewissenhaft, der bestehenden Verfassung, den Gesetzen und Unsern beschworenen Eiden getreu, zum Besten von Stadt und Land zu führen.

Unsere Kraft lag in dem Zutrauen des Volkes; Unsere Belohnung suchten Wir in seiner Liebe; der Zweck Unseres Bestrebens war sein Glück. Als Glied des eidgenössischen Bundes trachteten Wir in guten wie in bösen Tagen die Rechte und Freyheiten des Bernischen Staates und des Schweizerischen Vaterlandes zu bewahren, und nach der Väter Sitte ohne Rückhalt Unsern Verpflichtungen treu zu verbleiben.

In steigender Gährung, deren Ursache zu bezeichnen nuzlos wäre, entfremdeten sich die mehrsten Gemüther; das Band des Zutrauens wurde öffentlich als aufgelöst erklärt; und in mehrern hundert Bittschriften und Be-

gehren ward Uns der Wunsch bezeugt, die Verfassung auf ganz andere Grundlagen zu bauen. Mit tiefer Wehmuth sahen Wir Unsere ernstlichen Bemühungen dahin schwinden; Unsere Worte konnten das Vertrauen nicht mehr herstellen. Mit banger Besorgniß für dieses, noch vor wenigen Monaten so glückliche und ruhige Land, erfüllten Uns die Merkmale der zerrütteten öffentlichen Ordnung, der schwindenden Achtung vor dem Gesetz.

13. Jan.
1831.

Mit dem ruhigen Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht bleibt Uns unter solchen Umständen eine Einzige zu erfüllen übrig: diejenige, diesem verderblichen Zustande ein Ende zu machen. Und da Wir nach den Ergebnissen der vor Uns liegenden Eingaben die Hoffnung nicht hegen können, solches von Uns aus mit Erfolg zu thun; da Wir denn auch ohne andere Rücksichten einzig das fünfjährige Wohl von Stadt und Land wünschen: so entsagen Wir anmit der Befugniß, die Verfassung zu berathen, die nach den von der gesammten Bevölkerung des Cantons anerkannten bisherigen Grundgesetzen Uns zugestanden wäre.

Wir erklären, daß Wir zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges, nur bis dahin die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen durch Uns, alle Behörden und Beamten fortführen, bis Wir sie der neu einzusetzenden Regierung übergeben können, sobald diese constituit seyn wird.

Damit nun die neue Verfassung durch einen vom Volke ausgehenden Rath mit Beförderung bearbeitet werde, haben Wir der zur Abnahme der Bittschriften und Begehren am 6. Dezember niedergesetzten Standes-

13. Jan.
1831. Commission die Vollmacht ertheilt, die Wahl eines Verfassungsrathes durch das Volk und die Einberufung desselben unverzüglich einzuleiten, und alle dazu nöthigen Anstalten zu treffen.

Sobald die neue Verfassung, welcher wir in nichts vorgreifen wollen, auf eine von dem Verfassungsrathe zu bestimmende Weise angenommen, und derselben gemäß die vorzunehmenden Wahlen getroffen sind, werden Wir, unter Übergabe der Regierung, auch alle Landesangehörige des Uns erstatteten Huldigungseides entlassen, und ihnen dieses in einem letzten Acte bekannt machen.

Wir vertrauen zu Gott, daß Er in seiner Güte und Gnade Stadt und Land bewahre und segne. Wir fordern die unverzügliche Rückkehr zur Ordnung; indem Wir, unter dieser Bedingung, Vergessenheit der früheren Störungen derselben zusagen. Wir verlangen die Vereinigung Aller mit der Regierung zur künftigen Beybehaltung der Ruhe, der Ordnung und der Herrschaft des Gesetzes, ohne welche keine, auch die künftige Regierung nicht bestehen, nicht zum Glücke des Landes wirken kann.

Gegeben in Unserer Grossen Rathssversammlung in Bern den 13. Januar 1831.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,

F. May.

V e r o r d n u n g
über die Wahl und Einberufung des Verfassungs-
Rathes.

Wir Präsident und Mitglieder der durch das Dekret vom 6. Dezember 1830 eingesetzten Standes-Commission der Stadt und Republik Bern thun und hiermit:

16. Jan.
1831.

Nachdem NeGhern. und Obern am 13. Januar beschlossen, und durch eine Proklamation dem Lande bekannt gemacht haben, es solle durch einen vom Volke gewählten Rath eine neue Verfassung für den Canton Bern bearbeitet, und durch Uns die Wahlart dieses Verfassungsrathes bestimmt, und dessen Wahl und Einberufung veranstaltet werden; haben Wir, Kraft dieser Vollmacht, festgesetzt und verordnet wie folget:

1) Der Verfassungsrath des Cantons Bern besteht aus 111 Mitgliedern, welche, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, durch Wahlversammlungen der 27 Amtsbezirke gewählt werden.

2) Montags den 7. Februar, des Vormittags um 9 Uhr, versammeln sich die nach dem folgenden Artikel stimmfähigen Bürger jedes Untergerichtsbezirkes des Cantons, in der Kirche oder dem Schulhause des Hauptortes des Bezirkes, zur Ernennung der Amtswahlmänner. Im Stadtbezirke von Bern versammeln sich die

16. Jan.
1831. Stimmfähigen der obern, der mittlern und der un-
tern Gemeinde besonders, in den drey Kirchen dieser
Gemeinden.

3) Jeder Bürger einer Gemeinde des Gerichtsbe-
zirkes, und jeder das Cantonsbürgerrecht besitzende Ein-
fasse desselben, wenn er ehrenfähig ist, für sich, seine
Frau oder seine minderjährigen Kinder nicht besteuert
wird, und das 23ste Altersjahr zurückgelegt hat, ist
berechtigt dieser Bezirks-Wahlversammlung beizuwohnen.
Es sind also davon ausgeschlossen:

1. Alle die das 23ste Altersjahr noch nicht zu-
rückgelegt haben.
2. Besteuerete.
3. Bevogtete.
4. Vergeldstagte.
5. Diejenigen, welche eine entehrende Criminal-
strafe ausgestanden haben.

4) Der Gerichtstatthalter eröffnet die Wahlversamm-
lung seines Gerichtsbezirkes. Für die drey Kirchgemein-
den des Gerichtsbezirkes von Bern ernennt die Stadt-
verwaltung drey Ausgeschossene, welche die Versamm-
lung eröffnen. Die Versammlung wird mit Ablesung
der Proklamation vom 13. Januar und dieses Reglemen-
tes begonnen. Hierauf erwählt sie sich, durch öffentli-
ches absolutes Stimmenmehr, ihren Vorsteher, ihren
Sekretär und zwey Stimmenzählern.

5) Für je volle 50 Anwesende erwählt die Versamm-
lung einen Wahlmann, in allen Fällen jedoch wenigstens
Einen. Um die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner,
auszumitteln, wird daher die Versammlung gezählt, und
die

die Zahl der Mitglieder, so wie die daraus hervorgehende Zahl der zu ernennenden Wahlmänner, zu Protokoll genommen.

16. Jan.
1834.

6) Die Wahl ist geheim und geschieht durch Stimmzettel. Jedes Mitglied erhält einen solchen von den Stimmenzählern. Es schreibt auf denselben so viele Namen aus den Anwesenden, als die Versammlung Wahlmänner zu ernennen hat. Diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen aller, also die absolute Mehrheit erhalten, sind zu Wahlmännern ernannt. Aus den übrigen auf den Stimmzetteln vorkommenden Namen nimmt man von denen, welche die größte Stimmenzahl erhielten, doppelt so viele, als noch Wahlmänner zu ernennen sind. Den Anwesenden werden nochmals Stimmzettel ausgetheilt. Auf diese schreibt Feder die ihm beliebige Hälfte der noch in der Wahl gebliebenen Namen. Alsdann sind, nach dem relativen Stimmenmehr, auch diejenigen zu Wahlmännern ernannt, welche die größte Zahl der Stimmen erhielten, bis die der Versammlung beziehende Anzahl der Wahlmänner ernannt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet immer das Loos.

7) Hierauf ist die ganze Handlung geschlossen und der Sekretär verfaßt das Wahlprotokoll, für welches ihm ein gedrucktes Blatt zum Ausfüllen übergeben wird. Auf dasselbe muß genau aufgezeichnet werden: die Zahl der anwesenden Mitglieder der Versammlung; die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner; die Namen der Ernannten; die absolute oder relative Stimmenzahl, welche Feder erhielt. Dieses Protokoll ist durch den Vorsteher, die Stimmenzähler und den Sekretär zu unterschreiben.

16. Jan. 1831. Es muß sogleich, oder spätestens am folgenden Morgen, dem erst ernannten Wahlmann übergeben werden.

8) Mittwoch den 9. Februar, des Vormittags um 9 Uhr, versammeln sich alle ernannten Wahlmänner der Gerichtsbezirke eines Amtsbezirkes in der Kirche des Hauptortes desselben; in Bern in der Kirche zum heil. Geist. Ihre Versammlung beginnt, unter dem provisorischen Vorstande des ältesten Wahlmannes, mit Ablesung dieses Reglementes. Hierauf erwählt sich die Amtswahlversammlung einen Wahlvorsteher, zwey Stimmenzähler, und einen Sekretär. Alsdann übergeben die ersternannten Wahlmänner der verschiedenen Gerichtsbezirke die Wahlprotokolle; diese werden abgelesen und über ihre Richtigkeit wird abgestimmt. Endlich werden die Anwesenden durch Namensaufruf den Protokollen entgegen gehalten, und wird die Zahl der Wahlmänner zu Protokoll genommen.

9) Jede Amts-Wahlversammlung wählt auf je 3000 Seelen Bevölkerung des Amtsbezirkes, nach der Zählung von 1818, ein Mitglied des Verfassungsrathes; und für die Bruchzahl, welche 1500 übersteigt, ebenfalls ein solches. Nach dieser Berechnung haben zu wählen:

Die Amts- bezirke	Büren,	jeder 2 Mitgl., zus. 12
	Freybergen,	
	Laupen,	
	Oberhasle,	
	Saanen,	
	Obersimmenthal,	

Transport 12 16. Jan.
1831.

Die Amts- bezirke	Erlach,	jeder 3 Mitgl., zus. 18
	Fraubrunnen,	
	Frutigen,	
	Münster,	
	Nidau,	
	Nied.-Simmenthal,	
" "	Aarberg,	" 4 " 20
	Courtelary,	
	Delsberg,	
	Schwarzenburg,	
	Wangen,	
" "	Burgdorf,	" 5 " 25
	Interlaken,	
	Pruntrut,	
	Sextigen,	
	Signau,	
" "	Aarwangen,	" 6 " 18
	Thun,	
	Trachselwald,	
Der Amtsbezirk Konolfingen,		7 " " 7
" " Bern,	11	" " <u>11</u>
		111

10) Die Amts-Wahlversammlungen wählen die Mitglieder des Verfassungsrathes frey aus allen im Canton angesessenen, ehrenfähigen, nicht besteuerten Cantonsbürgern, wie sie der Art. 3. näher bezeichnet, — welche das 30ste Altersjahr angetreten haben; es ist also die Wahl nicht auf Bewohner des Amtsbezirkes, in welchem

16 Jan. gewählt wird, beschränkt, sondern im Gegentheil auf
1821. Wahlfähige des ganzen Cantons ausgedehnt.

11) Die Wahl jedes einzelnen durch die Amtswahlversammlung zu ernennenden Mitgliedes des Verfassungsrathes muß abgesondert vorgenommen werden. Sie geschieht durch geheimes, absolutes Stimmenmehr. Es wird jedem Wahlmanne für jede Abstimmung ein Stimmzettel übergeben. Kommt bey der ersten Abstimmung kein Name auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel vor, so wird über die Vier, welche die größte Stimmenzahl erhielten, von neuem abgestimmt; dann über die Drey welche am meisten Stimmen erhielten; endlich über Zwey; bis ein Name mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, welcher sodann als ernanntes Mitglied des Verfassungsrathes ausgerufen wird. Auf gleiche Weise wird für jede weitere, zu ernennende Stelle fortgefahren. Bey jeder Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

12) Nach vollendeter Wahl ist die ganze Verhandlung geschlossen, und der Sekretair hat sogleich das Wahlprotokoll auszufertigen, für welches ihm ein gedrucktes Blatt zum Ausfüllen übergeben wird, die Anzahl der Wahlmänner, die Namen der gewählten Mitglieder des Verfassungsrathes, und die Stimmenzahl, welche Feder erhielt, sind darin aufzuzeichnen; und das Protokoll ist durch den Wahlvorsteher, die Stimmenzähler und den Sekretair zu unterzeichnen. Der Vorsteher übersendet dasselbe sogleich an die Standes-Commission, welche es vor dem 13. Februar erhalten soll.

13) Ist ein Gewählter bey der Amtswahlversammlung gegenwärtig, so hat er sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme zu erklären. Die Annahme

ist zu Protokoll zu nehmen. Im Falle der Nichtannahme ist unmittelbar für die ausgeschlagene Stelle zu einer neuen Wahl zu schreiten.

16. Jan.
1831.

14) Ist der Gewählte nicht anwesend, so soll der Wahlvorsteher ihm sogleich die Wahl schriftlich anzeigen, mit der Weisung, der Standes-Commission direkt vor dem 14. Februar die Annahme oder Nichtannahme schriftlich anzugeben. Das Stillschweigen des Gewählten wird als Abschlag ausgelegt werden.

15) Die Standes-Commission wird sogleich nach Empfang der 27 Amts-Wahlprotokolle und der Annahme- oder Abschlagserklärungen der Gewählten, vorerst untersuchen, ob Personen von mehr als einer Wahlversammlung gewählt worden seyen, und in diesem Falle durch das Loos ausmitteln, für welche derselben die Wahl gültig bleibe. Sodann wird sie für diejenigen Wahlen welche durch das Loos, oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Nichtannahme aufgehoben sind, neue Wahlen durch Zusammenberufung der betreffenden Amts-Wahlversammlungen einleiten, welche durch die nämlichen Wahlmänner, und auf gleiche Weise wie die früheren, vorgenommen werden.

16) Für die Abhaltung der Bezirks-Versammlungen werden die Gerichtsstatthalter, — in Bern die Stadtverwaltung, — und für die Abhaltung der Amts-Wahlversammlungen die Oberamtmänner alle nöthigen Veranstaltungen treffen, und auch für Ruhe und Ordnung außer dem Versammlungsorte sorgen.

17) Sobald die 111 Mitglieder des Verfassungsrathes gehörig und definitiv gewählt sind, wird ihnen

16. Jan.
1831. die Standes-Commission Tag, Stunde und Ort der ersten
Eröffnungssitzung anzeigen.

18) Der Verfassungsrath wird sodann unter dem provisorischen Vorsize seines ältesten Mitgliedes sich vorerst constituiren. Sodann wird er den Ort seiner Berathungen bestimmen, und ein Organisations- und Berathungs-Reglement verfassen. Hierauf geht er zu der Bearbeitung einer neuen Staatsverfassung für den Canton Bern über. Wenn er das Verfassungswerk vollendet hat, wird er die Art der Annahme und die Einführung der Verfassung festsetzen. Das Ergebniß aller dieser Berathungen und Beschlüsse wird er sodann der Standes-Commission überliefern.

19) Die Standes-Commission wird verfügen, was während der Dauer der Arbeiten des Verfassungsrathes und zur Vollziehung der Verfassung, nach den Anträgen oder Beschlüssen desselben, nöthig seyn wird.

Gegeben in Bern, den 16. Januar 1831.

Namens der Standes-Commission,

der Präsident:

R. von Wattenwyl.

Der Secretair:

Wyß.

Proklamation

in Betreff der Unordnungen zu Delsberg und Pruntrut.

Wir Schultheiss, Kleine und Große Räthe
der Stadt und Republik Bern, thun fund
hiermit:

19. Jan.
1831.

Nachdem Wir durch Unsere Erklärung vom 13. Januar letzthin der am 6. Dezember vorigen Jahres niedergesetzten Standes-Commission, in Bezug auf die Berathung einer neuen Staats-Verfassung, die Vollmacht ertheilt, die Wahl eines Verfassungs-Rathes durch das Volk und die Einberufung desselben unverzüglich einzuleiten, und Wir zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges, nur bis zur Annahme der neuen Verfassung und den getroffenen Wahlen, die Staats-Verwaltung in allen ihren Zweigen durch Uns, alle Behörden und Beamten fortzuführen erklärt hatten, auch seither beynahe allenthalben die Ruhe zurückgekehrt war, müssen Wir hingegen mit tiefem Bedauern vernehmen, daß in Delsberg und Pruntrut die gesetzliche Ordnung noch nicht wieder hergestellt sey, und daß sogar Unser Oberamtmann zu Delsberg unter empörenden Verumständungen am 17. Januar zu Verlassung seines Amtsbezirkes mit Gewalt gezwungen worden sey; dadurch denn alle gesetzlichen Bande zerrissen, und eine eigentliche Anarchie in jener Gegend einzutreten droht.

19. Jän.
1831.

So betrübend diese Vorfälle für jeden seyn müssen, dem die Ehre und die Wohlfahrt seines Vaterlandes am Herzen liegen, so sehr Wir wünschen müssen, daß die diese thenersten Güter bezweckenden, so nahe bevorstehenden, Verfassungs-Arbeiten mit ruhigem Bedacht, in friedlicher Eintracht, zum Besten des Landes möchten zu Stande gebracht werden, eben so sehr fühlen Wir Uns für die kurze Zeit, während welcher Wir noch mit der Landes-Regierung beladen verbleiben, heilig verpflichtet, Allem aufzubieten um Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die friedlichen, rechtschaffenen Angehörigen gegen Gesezlosigkeit und Anarchie in Schutz zu nehmen.

Wir fordern daher noch einmal und unter Zusicherung der bereits unterm 13. dies Monats zugeheißenen Vergessenheit des Vergangenen auf, daß alle gesetzlichen Behörden in ihren amtlichen Verrichtungen wieder anerkannt werden, und daß Uns die Erklärung darüber noch vor der Einleitung der vorzunehmenden Wahlen zum Verfassungsrrath, und spätestens bis zum 29. dies Monats, einlange.

Die vom Geheimen Rath vorläufig veranstalteten, von Uns gebilligten, militärischen Vorfehren haben keinen andern Zweck, als jeder Gesezlosigkeit vorzubeugen, und jeden künftigen Versuch der Störung der öffentlichen Sicherheit und des Ansehens der Gesetze nachdrücklich und schleunig zu unterdrücken und zu bestrafen.

Alle Einwohner des Cantons werden mit Uns die dringende Nothwendigkeit fühlen, sowohl Unser engeres, als auch das allgemeine Schweizerische Vaterland durch Unordnung und Zügellosigkeit nicht gefährden zu lassen,

und in Bereitschaft zu seyn, die beschworenen Bundespflichten zu erfüllen. Wir erwarten daher, so wie Wir Vergessenheit des Vergangenen ausgesprochen haben, treues, enges Anschließen an die gesetzliche Gewalt, einmütigen, festen Entschluß, dieselbe aufrecht zu erhalten. Euch insbesonders, Bewohner der Gegend, in welcher Unordnungen vorgefallen sind, möchten Wir warnen vor den traurigen Folgen, welche sie zunächst über Euch selbst herbeirufen würden, und Euch auffordern, Euch Euern Mitbürgern anzuschließen, ruhig unter dem Schutz der Einrichtungen und der Geseze demjenigen entgegen zu sehen, was die Zukunft Unserm Vaterland bereitet.

19. Jan.
1831.

Gegeben in Bern, den 19. Jänner 1831.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwy.

Der Staatschreiber,

F. May.

V e r o r d n u n g.

Erhöhung der Quartiergelder.

23. Febr. 1831. **W**ir Schultheiß, Kleine und Große Räthe
der Stadt und Republik Bern, thun fand
hiermit:

Da das bisherige, bey Einquartierungen in Privatwohnungen bezahlte, nach dem jeweiligen Rationenpreis berechnete Quartiergebühr unzureichend gefunden worden; so haben Wir in der Absicht, die Einquartirung für die Einwohner des Kantons weniger drückend zu machen, und den häufig mit Truppendurchmärschen heimgesuchten Gegenden einen billigeren Ersatz zu gewähren, auf den Vortrag Unsers Kriegsrathes verordnet:

1) Für die in eidgenössischem Sold stehenden Truppen werden die Quartiergeber, wenn den Soldaten Rationen von Brod und Fleisch geliefert werden, eine Zulage von einem Bazen täglich für jeden Mann erhalten, und wenn die Rationen nicht geliefert werden, eine Zulage von einem Bazen für jeden Mann, über die vom eidgenössischen Kriegscommissariat, im Verhältniss des Preises der Lebensmittel, zu leistende Vergütung von ungefähr 3 Bazzen täglich.

2) Das Quartiergebühr für die im Kantonssold stehenden Truppen wird auch um einen Bazen über den

23. Febr.
1831.

jeweiligen Rationenpreis erhöht, die Lieferung mag nun in Natur geschehen oder dem Quartierträger in Geld vergütet werden.

3) Für die Kantonaltruppen wird diese Erhöhung, so wie der jeweilige Betrag der Rationen aus der Staatscasse bestritten.

4) Für die in eidgenössischen Diensten stehenden Truppen aber, sollen diese Mehrkosten von einem Batzen für jeden Mann vom Kriegscommisariat unsers Kantons ausgerichtet und der Betrag durch die Staatscasse vorgeschoßen werden. Jedoch soll diese Ausgabe als eine allgemeine Kriegslast betrachtet und durch eine gleichmässige Vertheilung auf den ganzen Kanton der Staatscasse zurückerstattet werden.

5) Unser Finanzrath und Kriegsrath sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

6) Dieselbe soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 23. Februar 1831.

Der Amts-Schultheiss,
N. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
J. May.

B e s c h l u ß

zu Trennung der Gemeinde Sonvillier von der Pfarrgemeinde St. Immer.

11. April 1831. Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun fand hiermit:

Daß die Gemeinde Sonvillier, im Amtsbezirk Courtelary, schon im Jahr 1827 bey Uns mit dem Begehrn eingelangt ist, daß die zwischen ihr und den Gemeinden St. Immer und Villaret, mit denen sie gegenwärtig eine Pfarrgemeinde bildet, bestehenden kirchlichen Verhältnisse aufgehoben werden, und ihr gestattet werde, eine eigene Pfarrgemeinde zu bilden, und daß sie seither dieses Ansuchen, unter Anbringung ihrer Gründe dafür, zu verschiedenen Malen und noch vor Kurzem wiederholt hat.

Nach Anhörung der dagegen von den Gemeinden St. Immer und Villaret gemachten Einwendungen und gründlicher Untersuchung dieser Angelegenheit, und auf den Uns von Unserm Kirchen- und Schulrath erstatteten Rapport :

In Betrachtung der beträchtlichen Zunahme der Bevölkerung der Gemeinde Sonvillier;

In Betrachtung des im Winter für alle Einwohner und das ganze Jahr hindurch für die auf der rechten

Seite des Berges sich befindlichen Gemeindangehörigen
sehr beschwerlichen Weges nach St. Immer; 11. April
1831.

In Betrachtung der vermöge vorgelegter Subscriptionslisten von Partikularen angebotenen, auf beinahe 8000 Fr. ansteigenden Beiträge zu den Kosten der Erbauung einer Kirche, und der Anerbietungen der Gemeinde selbst;

In Betrachtung des Nutzens einer durch Berücksichtigung der Lokalverhältnisse zu verbessernden Seelsorge; und endlich in Betrachtung der zwischen den Gemeindgenossen von Sonvillier und den von St. Immer und Villeret eingetretenen Zerwürfnisse, — haben Wir beschlossen :

- 1) Es soll zu Sonvillier eine, mit der Bevölkerung der Gemeinde im Verhältniß stehende Kirche erbaut werden, und in derselben an denjenigen Sonntagen, wo nicht nach bisheriger Uebung Kinderlehre gehalten wird, eine Predigt und die übrigen gottesdienstlichen Verrichtungen statt finden.
- 2) Die bestehenden kirchlichen Verhältnisse zwischen den Gemeinden Sonvillier und den Gemeinden von St. Immer und Villeret sollen unter dem unter Art. 7 gemachten Vorbehalt aufgehoben werden.
- 3) Alle Pastoralverrichtungen von Sonvillier werden dem Hrn. Pfarrer von Renan oder dessen Helfer übertragen, welcher auch die Rödel über die Taufen, Ehen u. s. w. zu führen hat.
- 4) Es soll für die Gemeinde Sonvillier ein besonderes Chorgericht gebildet werden.

11. April
1831.

5) Sowohl die Erbauung einer Kirche, als der Unterhalt derselben, soll auf Kosten der Gemeinde Sonvillier und ohne Beitrag von Seite der Regierung geschehen.

6) Die Gemeinde Sonvillier soll dem Hrn. Pfarrer von Renan für die ihm auffallenden kirchlichen Verrichtungen und Unterweisungen eine jährliche Zulage zu seiner Besoldung von zweihundert Franken bezahlen.

7) Die Ausscheidung der bisherigen Verhältnisse der Gemeinde Sonvillier zum Kirchspiel St. Immer, namentlich in Bezug auf die Beiträge zum Unterhalt der dortigen Kirche, Kirchenstühle, u. s. w., soll, wenn sie nicht in einer zu bestimmenden Frist gütlich statt findet, durch einen administrativrichterlichen Spruch geschehen.

8) Unser Kirchen- und Schulrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in zwei Doppeln ausgesertigt und sowohl der Gemeinde Sonvillier, als den Gemeinden St. Immer und Billeret, zugestellt werden soll.

Gegeben in Bern den 11. April 1831.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
F. Man.

P u b l i k a t i o n.

Förmlichkeiten, welche in Frankreich die Ausländer,
die sich verheirathen wollen, zu beobachten haben.

Laut Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische 16. May
Stände hat der schweizerische Geschäftsträger in Paris 1831.
dem eidgenössischen Vorort von einem Cirkular des fran-
zösischen Justizministers, bezüglich auf die Ehen von
Fremden, de dato 7. April 1831, Kenntniß gegeben,
des Inhalts: „Feder nicht naturalisirte Ausländer,
„welcher sich in Frankreich verheirathen will, muß künf-
„tig ein Zeugniß der Behörden seines Geburtsortes oder
„seines letzten Aufenthaltortes in seinem Vaterlande
„vorweisen, wodurch bekräftigt wird, daß er die nach
„den bestehenden Gesetzen erforderlichen Fähigkeiten be-
„sitzt, um mit derjenigen Person, welche er zu ehelichen
„gedenkt, eine Heirath zu schließen.“ Diese Vorschrift
wird hiermit aus Befehl MrGhrn. des Kleinen Rathes
zu Federmanns Kenntniß und zum Verhalt der Betref-
fenden öffentlich bekannt gemacht.

Bern, den 16. May 1831.

Staatskanzley Bern:

Der Rathsschreiber,

W u r s t e m b e r g e r.

G e s e k.

Verlängerung der Dauer der Brandassuranzanstalt für das Jahr 1832.

24. Juni 1831. Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit:

Demnach die fünf und zwanzigjährige Probezeit, für welche im Jahr 1806 eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für den Canton Bern beschlossen worden, am 31. Dezember nächstkünftig zu Ende läuft; von der Brandassuranzkammer zwar der Entwurf eines neuen Gesetzes Unserm Kleinen Rath vorgelegt, von diesem aber beauftragt worden ist, diesen Gesetzesentwurf, da er auf andern Grundsäzen, als die bisherige Verordnung, beruhe, vorerst durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, um die Ansichten der Interessirten darüber einzuvernehmen; so haben Wir, damit keine nachtheilige Unterbrechung der so wohlthätig sich bewährten Brandversicherungsanstalt statt finde, beschlossen und verordnet, was hienach folget, wie Wir dann verordnen:

1. Der nunmehr infolge obigen Auftrags gedruckte Gesetzesvorschlag über die neue Organisation der Brandversicherungsanstalt, soll gehörig vertheilt und bekannt gemacht werden, damit allfällige Ansichten und Wünsche darüber vernommen werden können.

2) Der Zeitpunkt zur Einführung einer gesetzlich neu zu organisierenden Anstalt soll um ein Jahr, also bis zum 1. Januar 1833, verschoben werden, damit dieser Aufschub von einem Jahr dazu benutzt werden könne, die öffentliche Meinung über die vorgeschlagenen Veränderungen zu vernehmen, die angemessenen Beschlüsse zu fassen, und alle nöthigen Vorberehen für die Einführung der neuen Anstalt zu treffen.

24. Juni
1831.

3) Damit indessen sowohl die Eigenthümer der Gebäude, als die Unterpfandsgläubiger, keiner Unterbrechung in dem Genuss ihrer Versicherungen ausgesetzt seyen, soll die gegenwärtige Anstalt nach ihrer jetzigen reglementarischen Bestimmung noch für die Dauer des Jahres 1832 fortgesetzt werden.

4) Einem jeden Versicherten soll es jedoch frey stehen, mit dem Verflus des laufenden Jahres 1831, als dem Ende der Probezeit, für welche er beygetreten war, wieder aus der Anstalt zu treten, wenn er durch gerichtliche Bescheinigung ausweisen kann, daß seine Gebäude in keiner unterpfändlichen Beschreibung als versichert angezeigt sind, oder wenn er die wohlbescheinigte Einwilligung der Gläubiger zu seinem Austritt beybringt.

5) Ein jeder, welcher nach obiger Vorschrift seinen Austritt zu begehren und zu erhalten im Fall seyn möchte, hat sich vor dem 1. Oktober nächstfünftig dafür in der betreffenden Amtsschreiberen zu erklären, und seine Ausschreibung auf Vorweisung der nöthigen Bescheinigungen und Zurückgabe seines Versicherungsscheines zu bewerstelligen.

24. Juni 6. Alle diejenigen, welche ihren Austritt nicht in
1831. diesem Zeitraum gehörig begehrt und veranstaltet haben,
werden als freywillig noch für das Jahr 1832 in der
gegenwärtig bestehenden Anstalt verbleibend anzusehen
seyn, und sie werden ihre Versicherungen bis zum
1. Januar 1833, als dem Zeitpunkt der Einführung der
neuen Anstalt, auf dem bisherigen Fuße fortgenießen.

Gegeben in Unserer Grossen Rathsversammlung,
Bern den 24. Brachmonat 1831.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
Fr. May.

Verordnung.

Vorsichtsmaßregeln zu Abhaltung der Cholera, in Bezug auf den Waarentransport.

24. August 24. Wir Schultheiss und Rath der Stadt
1831. und Republik Bern, thun fund hiermit:

Das Wir, zu wo möglicher Abhaltung der sogenann-
ten asiatischen Brechruhr (Cholera) auf den Vortrag
Unsers Sanitätraths beschlossen haben, und hiemit
verordnen:

1) Allen Waaren, die aus den österreichischen, preußischen und russischen Staaten und aus Polen herkommen, soll der Eintritt in den hiesigen Kanton nur dann gestattet werden, wenn durch authentische Attestate (welche die Zahl, Beschaffenheit und äußern Kennzeichen der Kisten, Ballen, Fässer ic. genau angeben) bewiesen ist, daß

24. August
1831.

- a. die Waaren aus Gegenden herkommen, wo die Cholera nicht ausgebrochen ist, oder
- b. diese Waaren die gehörige Quarantaine und Desinfection (Reinigung) irgendwo ausgestanden, oder
- c. vor dem Ausbruche jener Krankheit die betreffenden Staaten verlassen haben, und in Staaten, in denen sich dieselbe noch nicht zeigt, deponirt gewesen sind.

2) In zweifelhaften Fällen, sowohl in Betreff der Echtheit und Zuverlässigkeit der darzulegenden Attestate oder Mangel derselben; auch bey Vermuthung der Unächtheit, oder falscher und unrichtiger Angabe der Waaren, sollen die Schriften Unserm Sanitätrathe zur Untersuchung eingesendet, die Waaren indessen aber bey dem betreffenden Zollbureau oder Kaufhause abgeladen werden, und dort bis zum Entscheide uneröffnet in Verwahrung bleiben.

3) Sollte versucht werden, aus den vorbenannten Staaten Waaren in den hiesigen Kanton heimlich einzuführen, so sollen solche Waaren konfiszirt, und die Fehlbaren dem betreffenden Richter zu fernerer Bestrafung, unter Vorbehalt des Refurses an Uns, zugewiesen

24. August werden. Dem Entdecker hingegen wird eine Belohnung
1831. von 40 bis 100 Franken aus der Staatscasse versprochen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den Kanzeln verlesen, und an den gewohnten Orten anschlagen werden.

Gegeben in Bern den 24. Augustmonat 1831.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Mattenwy.

Der Rathsschreiber,
Wurstermberger.

P u b l i k a t i o n.

Niedersezung einer außerordentlichen Sanitäts-
Commission, in Bezug auf die Cholera.

19. Sept. Wir Schultheiss und Rath der Stadt
1831. und Republik Bern, thun fund hiermit:

Da die asiatische Cholera sich in Europa immer weiter verbreitet, und in vielen Ländern, namentlich in Preußen, Polen, Ungarn und Gallizien große Verheerung angerichtet hat; so steht zu besorgen, diese gefährliche Seuche könnte auch in unser Vaterland eindringen. Deshalb haben Wir es für nöthig erachtet, alle in unserer Macht liegenden Mittel anzuwenden, um diese schreckliche Krankheit von Unsern Grenzen abzuwenden,

oder wenigstens die Ausbreitung derselben im hiesigen 19. Sept.
Kanton so viel möglich zu verhindern und die sich zei- 1831.
genden Cholerafranken schnell und zweckmäßig besorgen
zu lassen. Zu Erreichung dieses Zweckes haben Wir
eine außerordentliche Gesundheits-Commission, aus Aer-
ten und Polizeybeamten zusammengesetzt, aufgestellt,
mit dem Auftrage, von nun an Alles anzuordnen, was
sie angemessen finden werde, um einerseits stets Kenntniß
vom Gange der Cholera und der dagegen angerathenen
und angewandten Heilmittel und Sicherheitsanstalten zu
erhalten, anderseits schon jetzt die nöthigen Spitäler
und Contumazanstalten in allen Theilen des Kantons
 einzurichten, Aerzte, Krankenwärter, Spitalökonomen
anzustellen, und die für Kranke zweckdienlichen Nah-
rungsmittel in hinreichender Quantität anzukaufen.

Obschon Wir nun diese Commission mit den aus-
gedehntesten Vollmachten für ihre Anordnungen sowohl,
als mit finanziellen Hülfsmitteln versehen haben, kann
doch kein günstiges Resultat erfolgen, wenn nicht alle
Beamte und Privatpersonen die Commission mit allen
Kräften unterstützen, und sich willig allen Verordnungen
unterziehen, wenn auch Störungen in Handels- und
häuslichen Verhältnissen daraus entstehen sollten.

Wir fordern also alle unsere Dikasterien und Beam-
ten, so wie alle Gemeindesvorsteher und übrigen Bewohner
dieses Kantons auf, die Verordnungen und Befehle der
außerordentlichen Gesundheits-Commission, die Maß-
regeln gegen Cholera betreffend, eben so gut zu respek-
tieren und zu befolgen, als wenn sie von Uns direkt
ergangen wären, damit, so es der gütigen Vorsehung

19. Sept. gefällt, der Schrecken erregenden Seuche, so viel als es
1831. den schwachen Menschen möglich, Schranken gesetzt
werde.

Gegenwärtige Kundmachung soll in beyden Sprachen
gedruckt, von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten
angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 19. September 1831.

Der Alt-Schultheiss,

Fischer.

Der Rathsschreiber,

Wurstemberger.

P u b l i k a t i o n.

Unruhen zu Neuenburg; Absendung von Truppen dorthin.

21. Sept.
1831.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Unruhen sind im Kanton Neuenburg ausgebrochen; bewaffnete Schaaren haben sich des Schlosses bemächtigt und bedrohen die friedlichen Einwohner der Stadt mit Zerstörung ihrer Häuser und ihrer Habe; zahlreiche Vertheidiger der Regierung haben sich zum Schutze derselben in Valangin vereinigt; ein möglicher Ausbruch würde dem verbündeten Stande und dem ganzen schweizerischen Vaterlande große Gefahr bringen.

Von den zu Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung nach Neuenburg abgeordneten Abgesandten der Tagsatzung sind die benachbarten Kantone Bern, Freyburg und Waadt aufgefordert worden, Truppen an die Grenzen Neuenburgs rücken zu lassen, um ihre Befehle zu gewärtigen.

Wir erwarten von den aufgebotenen Auszügern unsers Kantons, daß sie, gleich ihren zur Wiederherstellung der Ruhe in den Kanton Basel gezogenen Waffenbrüdern, mit Eifer und Rüstigkeit in den heiligen Dienst des

21. Sept.
1831. Vaterlandes ziehen werden; von den Bewohnern der Gegenden aber, in welchen unsere Truppen oder diejenigen des hohen Standes Freyburg oder anderer eidgenössischen Stände sich aufstellen, oder die sie durchziehen werden, freundliche und brüderliche Aufnahme derselben.

Gegeben in Bern, den 21. September 1831.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
F. Man.

P r o k l a m a t i o n.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe 20. Oktober
der Stadt und Republik Bern, thun fand 1831.
hiermit:

Berner zu Stadt und Land! Die neue Verfassung,
unter welcher Unser Vaterland hinfürö leben soll, ist
eingeführt. Möge dieselbe Euer Wünschen entsprechen,
möchte sie Euer Aller Glück und Wohlstand, die Ehre
des bernerschen Namens befördern!

Wir treten ab unter die Mitte Unserer Mitbürger,
mit gleicher Treue für Unser Vaterland, mit gleicher
Ergebenheit an dasselbe, wie Wir sie während Unsrer
Verwaltung hegten. Was Wir gethan, darüber wird
der Zustand des Landes, werden die Ergebnisse Unsrer
Haushaltung Zeugniß reden; was Wir beabsichtigt, dar-
über vertrauen Wir zu Gott, dessen Auge Irrthum und
Schwachheiten nicht nach dem Maße der Leidenschaften
misst.

Wir nehmen von Euch Abschied mit dem Gefühl des
Dankes für diejenigen, die Uns einst in schwierigen Zei-
ten wie in guten Tagen mit Zutrauen und Liebe unter-
stützt, mit ruhigem Bewußtseyn über das, was die Zeit
als Unbill bezeichnen wird. Wir empfehlen Euch Aus-
söhnung unter entzweyten Gemüthern, Einigkeit im Ge-
horsam und in der Achtung vor Geseß und Obrigkeit,

20. Okt.
1831.

ohne welche kein Gemeinwesen bestehen mag. Seyd mässig in Begehren und Forderungen, gerecht in Würdigung vieler Schwierigkeiten, mit welchen jede Regierung, besonders aber in der gegenwärtigen Zeit, zu kämpfen hat.

Euch, Beamten und Dienern des Staats in allen Stellen, welche unter höchst schwierigen Verhältnissen in wichtiger Pflicht zu Aufrechthaltung von öffentlicher Sicherheit treu beharrtet, geben Wir anmit zum letzten Mal das obrigkeitliche Wohlgefallen und Unsern bestgemeinten Dank zu vernehmen; Wir entheben Euch Eurer Pflichten gegen Uns, und weisen Euch an, Euch Eurer fernern Verhältnisse halb an die neue Regierung zu wenden.

Und auch Ihr, Angehörige des Cantons, seyd hie-mit des Eides entlassen, den Ihr Alle, sey es bey den allgemeinen Huldigungen, sey es bey besondern Gelegenheiten, Uns geleistet. Gedenket mit freundlichem Sinne des Guten, was unter Gottes Segen während Unsrer Landesverwaltung geschehen. Seine Güte bewahre Euch und beschüze das Land, dessen Freyheit und Unabhängigkeit unsre Väter erworben, und die zu erhalten und zu überliefern Unser höchstes Bestreben war. Gott sey mit Euch!

Gegeben in Unsrer Grossen Rathversammlung in Bern, den 20. Weinmonat 1831.

Der Amts-Schultheiss,
N. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
F. May.

B e s c h l u ß.

Uebernahme der Staatsverwaltung durch die neu erwählte Regierung.

Wir Schultheiss, Kleine und Große Räthe 20. Okt.
der Stadt und Republik Bern. 1831.

Nachdem Wir in Folge Unsers Beschlusses vom 13. Jenner 1831 und Unserer Proklamation vom gleichen Tag, durch Unser fürgeliebtes Ehrenhaupt, im Namen und als Präsident Unserer niedergesetzten Standescommission, die Anzeige erhalten, daß die durch die neue Staatsverfassung aufgestellte Regierung sich constituiert befindet, und bereit seye, die Staatsgeschäfte zu übernehmen, — beschließen :

- 1) Die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen wird Morgens, den 21. Oktober, von der neu erwählten Regierung übernommen.
- 2) Unser fürgeliebtes Ehrenhaupt wird beauftragt, dieses heute noch durch Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses dem Grossen Rath der Republik Bern anzuziegen und die Standessiegel zu übergeben.

20. Okt. Gegeben in Unserer Großen Rathoversammlung
1831. den 20. Oktober 1831.

Der Amtsschultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,

F. May.